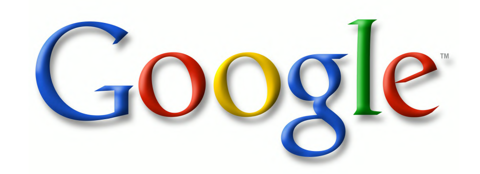
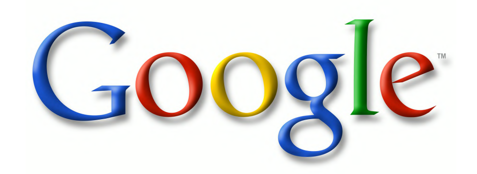





JF
2051
S4


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Politisches A B C für's Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben im Vereine mit tüchtigen Fachmännern

von

Dr. Jos. Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Erster Band.

WIEN, 1848.
Expedition des „Gerad' aus!"
Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl.
(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Gedruckt bei Anton Benko.

Einleitung.

Wenn wir dem Volke unter dem Titel: »Politisches ABC,« ein Werk übergeben, welches in leichtfaßlicher Sprache die wichtigsten Begriffe des socialen (gesellschaftlichen) und politischen Lebens auseinandersetzen soll, so glauben wir dadurch einem Bedürfnisse abzuhelfen, dessen Wichtigkeit bisher Niemand beachtet zu haben scheint. Es ist den Wienern und unter diesen den Studenten vorzüglich seit den Ereignissen des 15. Mai zu wiederholten Malen der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Masse des Volkes zu einer bewaffneten Demonstration (Kundmachung des Volkswillens) mit sich fortrissen, ohne daß diese Massen sich es bewußt waren, wofür sie gekommen mit den Waffen, und wofür sie dieselben zu gebrauchen bereit waren. War das die Schuld der Massen? — Nein. Denn wo hätten diese lernen sollen, was der Unterschied Einer Kammer oder Zweier Kammern ist. War das die Schuld der Studenten? — Nein. Denn wann hätten diese früher Zeit und Gelegenheit gehabt, das Volk über seine Interessen aufzu-

klären. Die Schuld liegt in den alten Einrichtungen, wo man sich fürchten mußte, die Massen über das aufzuklären, was ihnen vor allem zu wissen Noth gethan hätte. Man sagte freilich zu allen Zeiten: Das Volk hat das Recht, seine Lage zu verbessern, aber was nützt dem Kranken das Recht gesund zu werden, wenn man ihn nicht heilt? —

Soll aber ein Kranker geheilt werden, so ist vor allem nothwendig zu wissen, wo die Krankheit steckt. Das Volk muß lernen, was ihm fehlt, es muß wissen, was es erlangt hat, es muß wissen, was es zu erhalten hat, es muß endlich wissen, wofür es sein Blut verspritzen will, wenn es, was Gott verhüthe, wieder zum Kampfe kommen sollte. Diesen großen heiligen Zweck haben wir bei Abfassung dieses Werkes vor Augen. In kleinen Heften, so billig gegeben, daß sie Jedermann sich anschaffen kann, wollen wir die wichtigsten Begriffe des socialen und politischen Lebens erklären, damit das Volk Einsicht bekomme in die Verhältnisse des Staates, damit es im Stande sei, diese gehörig zu beurtheilen, und nicht gedankenlos demjenigen folge, der sich eben zu seinem Führer machen will. Das österreichische Volk, welches bisher das Rechte getroffen hat in seinem geraden biedern Sinn, wird dann mit mehr Würde für das allgemeine Beste handeln, wenn

es sich Rechenschaft wird geben können über das, was noch gethan werden darf, gethan werden muß.

Diese Hefte sind fürs Volk geschrieben. Für Euch Männer aus dem Volke, die Ihr redlich arbeitet, und redlich denkt, und redlich handeln wollt. Nehmt diese Hefte in Euren Erholungsstunden zur Hand, Ihr werdet über Vieles Aufschluß, über Vieles Belehrung darin finden, was die frühere schlechte Regierung durch die Censur nicht bis zu Euch kommen ließ.

Acht solche Hefte zusammen werden ein kleines Bändchen machen; da jede Woche ein solches Heft erscheint, wird bald das ganze Werk beisammen sein. Am Ende jedes Bandes wird ein Register zum leichteren Aufsuchen beigegeben sein.

Wenn wir die einzelnen Artikel nicht nach dem Alphabet ordnen, so haben wir dazu folgenden Grund: Es könnten dann die wichtigeren Begriffe erst nach einigen Wochen erscheinen, je nachdem sie mit einem spätern Buchstaben anfingen; wie lange hätten wir z. B. noch, bis wir zur »Republik« kämen? Wir haben ja die Revolution im März beim Ständehause, also beim S angefangen und sind zuletzt bei B, der »Barrikade« stehen geblieben, und haben uns doch zurechtgefunden. Wir ziehen es

daher vor, die wichtigeren Begriffe — immer mit Rücksicht auf unsere besonderen Zeit- und Staats-Verhältnisse — vorauszuschicken, um so schnell als möglich zu unserem Ziele: der politischen Belehrung des Volkes zu gelangen. Das alphabetische Register am Ende eines jeden Bandes wird dann zum Nachschlagen seine Dienste thun. Und nun mit Gott! geliebte Leser, wir glauben mit unserer Arbeit dem Volke und dem Staate auf ehrliche und rechtschaffene Weise zu dienen.

Die Verfasser.

Constitution (Verfassung) ist jene Regierungsform, bei welcher sich das ganze Volk an der Gesetzgebung betheiligt. Daß sie die einzige vernünftige Staatsverwaltung ist, wollen wir sogleich beweisen. Der Staat ist nichts anderes, als eine Familie im Großen. Sowie in jeder Familie sich jeder nach seinen Kräften bemühen muß, das Gedeihen, den Wohlstand des Hauses zu fördern, so muß auch im Staate jeder Bürger seinen Fleiß, seine Fähigkeiten und seine Mittel dazu benützen, den Wohlstand und die Macht des Staates zu vergrößern; wie aber in jeder Wirthschaft ein jedes Mitglied an den Berathungen und Beschlüssen, die den ganzen Haushalt betreffen, Theil nehmen muß, so soll auch im Staate ein jeder zu Rathe gezogen werden, wenn es sich um das Wohl, um die Macht des Staatshaushaltes handelt. In der alten schlechten Zeit, die wir nun glücklich seit dem 12. März hinter uns haben, da herrschte Einer über Millionen ganz nach eigener Willkühr, er entschied über ihr Wohl und Wehe, unbekümmert, ob diese auch damit einverstanden seien oder nicht; eine solche Regierung hieß eine a b s o l u t e Monarchie (unbeschränkte Alleinherrschaft),

und um für diese Gewaltherrschaft einen guten Grund zu haben, wurde auch, wie wir es thun, der Staat als Familie betrachtet, der Alleinherrscher war der Vater, und die willenlos Beherrschten waren die Kinder. Aber nur die unmündigen Kinder vertritt der Vater, sind sie einmal an Geist und Körper reif und mündig, dann hört die Autorität des Vaters auf, und das Kind tritt als berathendes Familienglied ein. Das Volk, welches durch die Kraft seines Geistes und Körpers den Wohlstand des Staates schafft und erhält, ist nicht unmündig. Die Purpurwindeln und der Hermelinmantel reifen einen Mann nicht schneller als es die Leinwand und der Zwilchkittel thut.

Noch weniger begründet ist die Macht des Alleinherrschers, die vom Himmel stammen soll, die von Gottes Gnaden einem Fürsten oder Kaiser verliehen ist. Die Gnade Gottes ist kein Privilegium, kein Vorrecht, am wenigsten zur Bedrückung von Millionen.

Seitdem also die Völker mündig geworden sind, und sich von dem Glanze, mit dem die Höflinge den Thron umgaben, und von dem blauen Dunste, mit dem die Pfaffen die Majestät verhüllten, nicht mehr blenden ließen, da gelangten sie zur richtigen Erkenntniß des Staates, sie fanden, daß jeder Staat eine Gesellschaft gleichberechtigter Menschen sei, die sich vereinigt haben, um durch ihre gemeinsamen Kräfte stark und mächtig zu sein, um so jeden Feind von Innen und von Außen abzuhalten. Aber weil eben Einigkeit in den Bestrebungen die Macht erhöht, muß ein jeder zum Theile die Willkühr seines Handels beschränken,

und bestimmte für Alle geltende Regeln zur Richtschnur nehmen. Diese Regeln heißen Gesetze. Damit diese aber das Wohl eines jeden Bürgers und somit auch das Gesammtwohl des Staates fördern, damit sich ihnen ein Jeder mit Freuden unterwirft, müssen sie auch der Ausdruck des Gesammtwillens sein. Es ist daher der erste und oberste Grundsatz eines constitutionellen Staates: die Gesetze werden für das Volk und durch das Volk gemacht.

Wie soll nun aber das ganze Volk seinen Gesammtwillen äußern? In ganz kleinen Staaten wie in manchen Cantonen (Kreisen) der Schweiz versammeln sich alle mündigen Bürger und fassen nach Stimmenmehrheit Beschlüsse, in großen Staaten ist dieß aber ganz unmöglich. Es wird daher von einer größern Anzahl Stimmberechtigten ein Mann gewählt, der ihr Vertrauen genießt, der ihre Bedürfnisse und Wünsche kennt, dieser wird ihr Vertreter, Abgeordneter (Deputirter), die Deputirten zusammen bilden dann das Volk im Kleinen, machen den gesetzgebenden Körper.

Die Volksvertreter werden entweder ohne Rücksicht auf den Stand, dem sie angehören, nur vom Volke gewählt, und berathen dann alle gemeinschaftlich, sie bilden eine Kammer oder es sind die großen Grundbesitzer, also gewöhnlich die Adeligen, die Aebte und Prälaten, auch ohne daß sie gewählt werden, berechtigt, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen; diese berathen dann für sich und ein so eingerichteter Staat hat dann zwei Kammern. Diejenige, in welcher die Volksvertreter sitzen, heißt dann die untere Kammer, das Unterhaus, das Haus der Gemei-

nen; die Kammer der großen und reichen Herren ist das Oberhaus, die Pairskammer.

An der Spitze des constitutionellen Staates steht entweder ein Oberhaupt, welches immer nur für einige Jahre aus dem Volke gewählt wird, ein Präsident, der Staat ist dann eine Republik, oder es ist ein erbliches Oberhaupt an der Spitze in der constitutionellen Monarchie. Der Monarch ist dann nicht mehr ununbeschränkter Herrscher Unterthanen gegenüber, er hat vielmehr die von seinem Volke gegebenen Gesetze zu wahren, und für deren Ausführung zu sorgen, er hat also die ausführende (executive) Gewalt. Er nimmt auch an der Gesetzgebung in so ferne Antheil, daß es ihm gestattet ist, Gesetzesvorschläge zu machen, die dann in der Kammer berathen werden, und daß die beschlossenen Gesetze durch seine Zustimmung (Sanction) ihre Wirksamkeit erst erlangen, während sie durch seine Mißbilligung (Veto) keine Gesetzeskraft haben. Dem Monarchen zur Seite stehen die Minister, diese führen die Regierung, d. h. sie verwalten den Staat nach den vom Volke gegebenen Gesetzen, sie sind für die strenge Einhaltung dieser Gesetze dem Volke oder dessen Stellvertretern verantwortlich, sie können daher, wenn sie diesen Gesetzen oder dem Volkswillen zuwider handeln, in Anklagestand versetzt werden, und werden nach der ganzen Strenge des Gesetzes gerichtet. Der Monarch selbst ist unverletzlich; damit er aber diese Unverletzlichkeit nicht zum Nachtheile des Volkes anwenden könne, hat keine von ihm allein ausgehende Verordnung Geltung, stets muß einer der Minister mit unter-

zeichnet sein; diese werden lieber ihre Stelle niederlegen, als daß sie einen schlechten Streich eines Monarchen oder seiner Höflinge unterstützen und sich dadurch in die Gefahr einer Anklage bringen werden. Der Monarch hat ferner noch das Recht der Begnadigung; in manchen Ländern auch das Recht Krieg und Frieden zu schließen. Alle diese Rechte werden ihm vom Volke gewährt. Das Volk wählt entweder den Monarchen aus seiner Mitte, wie dieß in Frankreich mit König Ludwig Philipp der Fall war, oder es überträgt diese Rechte dem Regenten, dessen Haus bereits den Thron besaß; der Regent geht dagegen die Verpflichtung ein, mit dem Gesammtwillen seines Volkes Hand in Hand zu gehen, und nur nach diesem seine Verwaltung einzurichten. Es besteht also ein Vertrag zwischen Volk und König, als zwischen einer großen Gesellschaft und einem freigewählten Oberhaupte. Dasjenige Aktenstück, in welchem dieser Vertrag geschrieben ist, heißt Verfassungsurkunde, Charte, und muß vom Könige beschworen werden. Die Zwecke der ganzen Gesellschaft zu fördern, und dazu kräftig mitzuwirken, ist nicht bloß Recht, es ist sogar Pflicht eines jeden Einzelnen. Wie verschieden ist dieß von einer unbeschränkten Monarchie, wo der Wille eines Einzigen Gesetz ist, wo seine Zwecke seine Wünsche denjenigen der Nation vorangesetzt werden, und diese oft ganz geopfert wird.

Aus den bis jetzt entwickelten Begriffen eines constitutionellen Staates ergibt sich:

1. Daß jedem Staatsbürger oder dessen Stellvertreter das Recht der Steuerbewilligung zusteht. Die Steuern

sollen die Zwecke des Staates fördern, nicht die Beutel einiger wenigen füllen, also nur wenn die Volksvertretung die Nothwendigkeit und den Nutzen einer Besteuerung einsieht, wird sie dieselbe gestatten. Das Staatsvermögen wird unter Aufsicht der Nation verwaltet, der Monarch erhält für den würdigen Unterhalt seines Hauses einen bestimmten Jahresgehalt (Civilliste).

2. Da ein Jeder an der Gesetzgebung Theil nehmen darf, muß ihm auch das Recht zustehen, sich über diese in Wort und Schrift frei zu äußern, also Rede- und Schreibefreiheit, er muß sich mit andern Gliedern des Staates zu freien Besprechungen vereinigen dürfen (Associationsrecht), und es muß ihm frei stehen, Vorschläge und Bitten an die Volksvertreter zu richten (Petitionsrecht).
3. Ein Jeder hat das Recht der Auswanderung, denn der Staat ist eine Gesellschaft, und einem Jeden muß es freistehen, dieselbe verlassen zu können.
4. Jedes Glaubensbekenntniß ist gleichmäßig berechtigt; die Art und Weise der Gottesverehrung darf und kann die Rechte eines freien Staatsbürgers nicht schmälern.
5. Die Richter sind ganz unabhängig, und können streng nach den Gesetzen Recht sprechen. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich.

Dieses sind in kurzen Umrissen die Grundsätze eines constitutionellen Staates, und es bedarf wohl keiner weitern

Beweise, daß diese Verfassung die einzige ist, die eines mündigen verständigen Menschen würdig ist.

Aristokratie heißt in unseren Tagen die Herrschaft von Anmaßenden und Gewaltigen, und einen Aristrokraten nennen wir denjenigen, welcher glaubt, von Gott aus besserem Stoffe gemacht zu sein, als die gewöhnlichen Menschen, sei es nun deswegen, weil er sich die Mühe genommen hat, von adeligen Eltern geboren zu sein, oder weil er ein großes Vermögen besitzt, oder weil er ein einträgliches Amt, oder einen Orden zu erhalten wußte. Im alten freien Griechenland, wo dieses Wort erfunden wurde (es ist ein griechisches Wort), da hieß Aristokratie die Herrschaft der Besten und Edelsten, und da nannte man diejenigen Aristokraten, welche vom Volke als die Würdigsten zur Leitung der Staatsgeschäfte erwählt worden waren. *Damals wars die größte Ehre, Aristocrat zu heißen.* Aber die schöne freie Zeit des alten Griechenlandes verwandelte sich im Laufe der Jahre in die Zeit der Knechtschaft und Unterdrückung. Herrschsüchtige Menschen, von Ehrgeiz verlockt, maßten sich, unterstützt durch ihre Klugheit, durch Körperkraft oder durch Reichthum, größere Rechte an, als ihre Mitbrüder im Staate. *So entstand die Aristocratie im bösen verwerflichen Sinne*, und so ist sie bestanden bis auf unsere Tage, und vernachläßigt kein Mittel, unsere kaum erkämpfte Freiheit wieder zu Boden zu treten.

In den älteren Zeiten gab es eine Aristokratie des Lehr- und des Wehrstandes, d. h. wer am besten dreinschlagen konnte mit der Faust oder mit Bibelsprüchen, vor dem hatten die Andern Respekt und ließen sich Vieles gefallen; der Respekt vor der Faust hat nun wohl aufgehört, der Respekt vor den Bibelsprüchen auch, aber der Respekt vor der Klugheit und wahren Gelehrsamkeit wird nie aufhören.

Später kam die Aristokratie der Geburt, das heißt zu deutsch gesagt: Wenn der Vater durch seine Verdienste sich Ehre und Auszeichnung erworben hatte, so maßte sich der Sohn dieselben Ehren an, wenn er auch in der Schurkerei zehnmal größer war als sein Vater in der Ehrlichkeit. — So entstand der Geburtsadel, als der schlagendste Beweis, zu welchen wahnsinnigen Einrichtungen sich die halbe Welt durch Gewohnheit und Vorurtheile hinreissen lassen kann. Sind doch die meisten unserer Fürsten und Grafen, die mit ihren vielen Ahnen (Voraltern) prunken, nur deswegen hochadelige Herren, weil ihr Ur-Urgroßvater ein Raubritter mit gewaltiger Faust war, der am Rhein oder an der Donau von seinem Raubneste aus mit seinen Knappen und Zechbrüdern wehrlose Kaufleute und Juden, die zur Messe zogen, überfiel, und ausplünderte. Also merkt wohl auf diese vernünftige Folgerung: Weil der Ahne ein Raubritter mit Schild und Schwert gehaust hat, haust jetzt sein Ur-Urenkel, der hochadelige Fürst oder Graf etwas manierlicher, aber eben so räuberisch durch seine Verwalter und Beamten über seine Bauern! —

Die Macht dieses Geburts- und Erbadels zertrümmert aber die neue Zeit mit unwiderstehlicher Gewalt, die Aristokratie der Bürger, der sogenannten »Stadtjunker« ist zu lächerlich, als daß wir sie zu fürchten brauchen, und die Aristokratie des Geldes (die Anmaßung der Reichen) wird zu Grabe gehen, wenn die Verhältnisse der arbeitenden Klassen geregelt sein werden. Diese Aristokratie ist allerdings die gefährlichste von Allen, weil man den Besitz nicht abschaffen kann wie die Titel, aber eben, weil es sich hier um das Eigenthum handelt, müssen wir es den Fortschritten der Zeit überlassen, gegen den Uebermuth der Reichen ein gesetzmäßiges Gegenwicht zu finden.

Alle diese verschiedenen Arten von Aristokratieen sind natürliche Feinde der neuen Revolutionen (gewaltsamen Umgestaltung der Staatsverhältnisse), denn wo das Volk gewinnt, können diese bis jetzt Bevorzugten nur verlieren. Das Volk muß daher ihnen gegenüber ewig auf seiner Huth sein, aber es niemals vergessen, daß ein Fürst, weil er als solcher geboren, darum kein Aristokrat sein muß, sondern es ehrlich mit dem Volke meinen kann, daß der wahrhaft Gebildete seine Kenntnisse fürs Volk nicht gegen das Volk gebraucht, und daß der Reiche erst dann mit dem Namen »Aristokrat« gebrandmarkt werden muß, wenn er seinen Reichthum zur Unterdrückung statt zur Unterstützung des Volkes anwendet. —

Bureaukratie (sprich: Bürohkratih). So nennt man die Herrschaft von Behörden, wo ein Vorgesetzter alles leitet und

ordnet, die Uebrigen in dieser Behörde aber demselben untergeordnet sind, und seine Befehle auszuführen haben. Schon von vorne herein läßt sich gegen eine solche Einrichtung einwerfen, daß es immer gerathener bleibt, wenn Mehrere berathen, was zu thun, und nicht einem Einzigen das Befehlen überlassen sei. Anderseits haben selbst freisinnige Staatsmänner behauptet, daß, wo es darauf ankömmt, etwas schnell zu beschließen und auszuführen, diese Einrichtung am zweckmäßigsten sei z. B. bei der Polizei. Jedenfalls wäre dieser Punkt zum weiteren Nachdenken geeignet. —

Wenn wir aber darauf Rücksicht nehmen, wie die Bureaukratie in Oesterreich ihre große Macht bisher mißbrauchen konnte, so schrecken wir vor einer Einrichtung mit Recht zurück, die Einzelnen eine so große Gewalt in die Hände gibt. Unsere Bureaukraten, also die Minister, Staatsräthe, Hofräthe, Regierungsräthe, Bürgermeister u. s. w., u. s. w. haben so geherrscht in ihren Kanzleien, als wären sie Könige von Gottes Gnaden, als wäre das Volk ihretwegen da, nicht aber, als wenn sie vom Volke für ihre Dienstleistungen bezahlt worden wären. Geht von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus, geht bis in die nakte einsame Hütte des Armen, und Ihr werdet empörende Aufschlüsse darüber bekommen, wie diese Herren der Kanzleien in unserem Vaterlande gewirthschaftet haben. Der Bürger wurde mit nobler Herablassung, der Bauer wie ein Hund behandelt, und um unser gutes Recht mußten wir betteln, wie um eine Gnade. Die nie=

drigen Beamten lernten den Hochmuth nur zu bald von den höheren, wurden Tyrannen (Gewaltherrscher) im Kleinen, und vergassen, daß sie vom Volke und fürs Volk da wären. So gebar die Bureaukratie wieder die Aristokratie, nachdem sie aus derselben entstanden war. Ein Reich aus Stolz, Anmaßung und Bestechlichkeit gemacht. Ein Teufel, der sich in den Schwanz beißt. —

Charte, sieh Constitution.

Wahl nennt man in constitutionellen Ländern die Ernennung der Abgeordneten (Deputirten) durch das Volk. Das Gesetz, welches sich damit beschäftigt, wie und in welcher Weise diese Abgeordneten gewählt werden sollen, heißt Wahlgesetz.

Die Bedeutung eines solchen Wahlgesetzes und wie dasselbe beschaffen sein muß, wird Jeder begreifen, der das, was wir über Constitution gesagt haben, mit Aufmerksamkeit gelesen hat. Durch die Constitution ist die Macht eines Einzelnen gebrochen, das Volk tritt in sein natürliches ihm von Gott gegebenes Recht frei zu sein, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, seine Gesetze selbst zu machen. Da aber nicht das ganze Volk zusammenkommen kann, muß es Vertreter aus seiner Mitte wählen. Wenn diese Vertreter ihren Zweck erfüllen sollen, gute Gesetze zu geben, die das Wohl eines jeden Staatsbürgers beabsichtigen, dann müssen sie auch aus dem ganzen Volke gewählt werden. Alle Interessen, alle Bedürfnisse des Volkes, also alle Klassen ohne

Ausnahme müssen ihre Vertreter finden, nur dann wird die Constitution zur Wahrheit, nur dann sind die Gesetze der Ausdruck des Gesammtwillens eines Volkes, und nur ein solches Wahlgesetz, welches jeden mündigen Staatsbürger zur Wahl berechtigt, ist ein gutes zu nennen. Die meisten Wahlgesetze machen Ausnahmen, sowohl in Bezug auf das Recht zu wählen (active Wahl), als auf das Recht gewählt zu werden (passive Wahl).

In vielen Ländern berechtigt nur ein gewisser Steuerbetrag zur Wahl, dieses heißt der Wahlcensus (die Schätzung). Man hat diese Anordnung den alten Römern abgelernt, hat aber vergessen, daß bei diesen alle jene, welche keine Rechte genossen, auch keine Pflichten hatten; daß sie vom Militardienste sowie von jeder Abgabe frei waren, bei uns hingegen müssen gerade die ärmsten die größten Opfer für den Staat bringen; die Söhne des Armen schützen und vertheidigen das Vaterland nach Außen, das Geld des Armen ist es vorzüglich, welches die Bedürfnisse des Staates deckt; mit jedem Stücke Schwarzbrot, welches sie kaufen, müssen sie auch schon ihre Verzehrungs- und Salzsteuer zahlen; sie müssen also ebenso mit jedem Andern gleiche Rechte im Staate genießen. Wieder in andern Ländern, wo das Geld zwar nicht Erforderniß ist für das Wahlrecht, sind Arbeiter und Dienstleute ausgeschlossen, und zwar mit ebenso großem Unrechte, da diese durch ihren Fleiß den Wohlstand des Staates schaffen. Noch in andern, und leider in vielen deutschen Ländern, ist das Wahlgesetz ein bei weitem schlechteres, und die daraus hervorgehende Volksvertretung eine

gänzlich verwerfliche. Es wird da nämlich die Bevölkerung nach ihren Röcken und nach ihren Namen in Klassen (Stände) abgetheilt. Alle jene, welche große Namen und recht viele Titel haben, also die Herren Grafen und Fürsten bilden den Herrenstand, dann kommen die reichen Gutsbesitzer, die Herren von, die Wohl- und die Edelgebornen, diese bilden den Ritterstand. Diese zwei Klassen der Bevölkerung haben das Recht auf den Landtagen zu erscheinen, und das Wohl des Volkes zu berathen; sie werden nicht vom Volke gewählt, nicht das Vertrauen der Nation ruft die besseren von ihnen in den Berathungssaal, sondern jeder ohne Unterschied hat durch seine Geburt (also durch das Verdienst, einen Grafen oder Fürsten zum Vater zu haben) das Recht der Volksvertretung. Diese Herren, welche die Aufgabe haben, die Rechte des Volkes zu wahren und zu schützen, welche also alle Bedürfnisse des Volkes kennen sollen, und zu dem Ende mit dem Volke leben, mit ihm eins werden sollten, vereinigen sich zur Berathung in einer besondern Kammer, in der obern oder ersten Kammer. Die Luft, die die Bürger ausathmen, ist den Lungen der adeligen Volksvertreter nicht gesund.

Nun kommt der dritte oder letzte Stand diesen bildet abermals nicht das ganze Volk, sondern wieder nur die Aristokraten aus dem Volke, und zwar alle jene, welche so viel besitzen, daß sie eine ziemlich bedeutende Steuer zahlen (so waren in Frankreich von 30 Millionen Einwohner nur 200000 wahlfähig), aus diesen werden einige und zwar verhältnißmäßig sehr wenig gewählt, und diese vertreten das Volk in seiner großen Ge-

sammtheit. Ja auf eine solche Vertretung, auf diese Erlaubniß, einen Bürgerlichen in den Berathungssaal hineinzulassen, hatte man sich schon etwas einzubilden; man nannte dieß eine Verfassung auf breiter Grundlage, wahrscheinlich weil die Herren Bürger sich auf ihren Bänken, die nicht zahlreich besetzt waren, recht breit machen konnten. Doch die Zeit für ähnliche Einrichtungen wird gewiß bald in ganz Europa ihr Ende erreichen. Die Völker haben sich mächtig geregt, sie haben gezeigt, daß sie sich nicht mehr von den großen Herren am Narrenseil gängeln lassen. Die Völker und zumal das österreichische, haben sich wie ein Mann erhoben, als sie um ihre Freiheit kämpfen. Als Paris, Wien und Berlin von den Barrikaden herab die Gewaltherrschaft zertrümmerte, da theilten sie sich nicht nach Klassen, nach Uniformen und nach Titeln, es gab keine Barrikaden der Reichen, keine Barrikaden der Armen. Alle vereint halfen die Freiheit erringen, Alle vereint müssen sie auch in der Folge schützen und wahren, und ihr die festeste Grundlage verschaffen, d. h. Alle vereint müssen die Gesetze und das Wohl des Volkes berathen und bestimmen. Darum darf kein Wahlgesetz, welches in der Folge Geltung haben soll, irgend einen Staatsangehörigen ausnehmen, es darf die Gewählten selbst in keiner Weise trennen.

Nun troß dieser allgemeinen Wahlfähigkeit können doch die Wahlen schlecht ausfallen, es können Männer zu Volksvertretern gewählt werden, welche durchaus es nicht ehrlich mit dem Volke meinen, die vielmehr die Absichten einer schlechten Partei unterstützen. Damit nun nicht ähnliche Leute in

die Kammer eingeschmuggelt werden, muß auch der Wahlakt (die Art und Weise des Wählens) gut und zweckmäßig sein, er muß jede Bestechung, jeden bösen Einfluß unmöglich machen oder doch sehr erschweren.

In größern Staaten können sich unmöglich alle Wahlfähigen an einem Orte vereinigen, um ihre Vertreter zu wählen, es werden darum alle größern Länder in kleinere Abtheilungen gebracht, ein Raum z. B., welchen 30000 Menschen bewohnen, ist ein solcher Theil, er heißt Wahlbezirk und hat das Recht, seine Vertreter zu wählen. Wenn nun die Wahl vor sich gehen, und wenn sie in der besten Weise geschehen soll, müssen sich alle stimmfähigen Wahlberechtigten versammeln, jeder der Wähler schreibt den Namen dessen, welchen er als Vertreter wünscht, auf einen Zettel (Stimmzettel) ohne sich selbst zu unterschreiben (geheime Abstimmung); die Zetteln werden gesammelt, und derjenige Name, welcher auf den meisten Zetteln vorkommt (der am meisten Stimmen hat), ist als Vertreter gewählt. Eine solche Wahl, wo jeder den Vertreter selbst wählen kann, heißt eine directe Wahl.

Ganz anders ist es dagegen, wenn alle Wahlberechtigten zusammenkommen, um aus ihrer Mitte mehrere Männer zu wählen, auf welche sie das Recht übertragen, einen Vertreter zu ernennen; diese Wahl heißt eine indirecte Wahl. Die Masse der Wahlfähigen heißen die Urwähler, die von ihnen gewählten Vertrauensmänner sind die Wahlmänner, und diese wählen den Vertreter. Diese Wahlart ist eine durchaus verwerfliche, denn die Volksvertreter sind

da nicht durch die Mehrheit des Volkes gewählt, sondern durch einige Wenige, durch die Wahlmänner; sie sind also nicht der Ausdruck der Volkswünsche, der Volksbedürfnisse, sondern oft nur der Ausdruck einer kleinen Partei. Diese Vertreter sind sogar oft der Ausdruck einer schlechten Person, die es mit dem Volke schlecht meint, denn die Wahlmänner, die an Zahl gering sind, können sich leicht durch freundliche Worte, durch andere Versprechungen irre leiten, und zu einer schlechten Wahl bestimmen lassen. Wenn aber das ganze Volk wählt, wenn alle Wahlfähigen ihre Stimmen für den Vertreter abgeben, dann wird es gewiß denjenigen zu seinem Abgeordneten machen, der sein Vertrauen verdient, der es ehrlich mit ihm meint, und wird die Einflüsterungen, Vorspiegelungen und Bestechungen (Wahlumtriebe) einer schlechten Partei mit Verachtung zurückweisen. Darum sind directe Wahlen durchaus nothwendig, wenn die Volksvertretung ihren Zweck, das Wohl des Volkes zu berathen und zu beschließen, erfüllen soll.

Darum gaben wir auch die Hoffnung nicht auf, für diesen Reichstag die passenden Mittel zu finden, auf directe Art zu wählen, wenn, wie zu erwarten, der Reichstag verschoben werden muß.

Das Wahlgeschäft selbst leitet ein Beamter, ein Wahlcommissär, doch darf dieser sich nicht in die Wahl mengen, er darf Niemanden vorschlagen, er darf die Wähler nicht zu bereden suchen, diesen oder jenen zu wählen, er muß bloß die Namen der Wähler aufschreiben, die Stimmzettel

ausgeben und sammeln, sie dann ablesen, und angeben, wer die meisten Stimmen hat.

Vor den Wahlen treten auch gewöhnlich Männer, die es mit dem Volke ehrlich meinen, zu sogenannten Wahlcomitées zusammen. Diese haben den Zweck, das Volk auf Männer aufmerksam zu machen, denen es sein Vertrauen schenken darf, die sich durch Wort und That dieses Vertrauens würdig gemacht haben, sie müssen auch ferner alle Wahlumtriebe verhindern. Wahlumtriebe sind schlechte Streiche, die dazu dienen, einen Wähler in seiner freien Wahl zu hindern, indem man ihm entweder einen Zettel, auf dem bereits ein Name steht, unterschiebt, oder indem man ihn durch Geld oder sonstige Geschenke, Versprechungen oder Drohungen zu einer Wahl bestimmt. Wenn das Wahlcomité eine solche Schlechtigkeit erfährt, dann sucht sie dieselbe zu verhindern, und die Bestrafung Desjenigen, der sie geübt, zu veranlassen.

Das Wahlcomité gibt auch ein Programm aus, das heißt, sie sagt dem Volke in einem Aufrufe, wie die Männer beschaffen sein müssen, die als Volksvertreter zum Reichstage kommen sollen, was dem Volke zumeist Noth thut und wofür die Vertreter am Reichstage sprechen und stimmen müssen.

Wer sich dann als Vertreter meldet (jeder Wahlcandidat), muß dann dem Volke sagen, ob er wirklich mit dem einverstanden ist, was in diesem Programme steht, oder ob er glaubt, in einer andern Weise für das Wohl des Volkes besser sorgen zu können, d. h. er muß sein politisches

Glaubensbekenntniß ablegen. Doch kann dieß allein nicht genügen, um Jemandeu zum Vertreter würdig zu machen. Es kann Einer sehr schöne Worte machen und dem Volke das Beste versprechen, und am Ende gar nichts halten. Es muß also die Ehrenhaftigkeit eines Candidaten entweder den Wählern selbst bekannt sein, oder durch ein gutes Wahlcomité verbürgt werden.

Ueberhaupt ist bei der Wahl nicht genug Vorsicht und Umsicht anzurathen, sie ist das wichtigste Geschäft eines Staatsbürgers, und von ihrem Erfolg hängt das Glück und der Wohlstand des Staates ab.

Barricade. Der Artikel »Barricade« wird vielleicht Mancher sagen, paßt in ein politisches Lexicon, wie das unsrige ist, gerade so wie eine Faust aufs Auge. Wir aber sind bei aller Menschenliebe der liebevollen Ansicht, daß eine Faust oft sehr gut aufs Auge, und eine Barricade sehr wohl in die Politik paßt. Freilich nicht in die Politik der Könige und ihrer Hofleute, aber desto besser in die Politik eines Volkes, das für seine Freiheit erst kämpfen muß. Wenn wir den Fürsten Metternich oder den König von Preußen gebeten hätten, uns zu sagen, was eine Barricade ist, würden sie beiläufig folgendermaßen geantwortet haben: Barricade ist — Barricade ist — Barricade soll eigentlich gar nicht sein. Da sie aber einmal ist, so erklären wir sie für eine Erfindung des Teufels, für ein Machwerk der Hölle, für ein Bollwerk, hinter welches sich Rebellen verstecken, um dem gerechten Zorne der geheiligten Machthaber zu ent-

fliehen, um ihr schlechtes Gewissen hinter Steine zu verstecken. So würden Metternich, der König von Preußen und noch viele Andere sprechen. Unserer Forschung nach ist Barricade die Erfindung eines französischen Königs, welcher im Jahr 1382 die Straßen von Paris durch Ketten gegen Volksaufstände sperren ließ. Die Völker aber haben diese Kunst in der neuesten Zeit zu benützen gelernt für sich und — gegen die Machthaber, und das französische Volk hat im Jahre 1830, als sein treubrüchiger König die Verfassung verletzen wollte, am besten gezeigt, wie gut solche Barricaden zu vertheidigen sind. Berühmt in der Weltgeschichte werden ferner die Barricaden von Berlin und Wien bleiben.

Nun aber kömmt es darauf an zu wissen, wie eine Barricade gebaut sein muß, um ihre Dienste zu thun. Die Wiener Barricaden — glaubt mir aufs Wort, die Ihr daran gearbeitet — waren Alle nichts werth. Eine Barricade muß a) nicht höher als Mannshoch, b) so gebaut sein, daß man hinter nicht auf derselben steht, wie eine Scheibe auf der Schießstätte, damit die Feinde besser auf deren Vertheidiger zielen können; c) sie muß Lucken haben, durch welche der Vertheidiger sehen und schießen kann; d) sie darf nicht blos aus Steinen gebaut sein, sonst springt die feindliche Kugel ab, und beschädigt unsere Brüder und Frauen in den obern Stockwerken, welche bereit sein müssen, Steine und siedendes Wasser statt Blumen und Kränze auf die Feinde zu werfen, und endlich e) dürfen nie mehr Barricaden als an den Ausgängen der Straßen sein, sonst

versperren wir uns selbst den Rückzug, und fangen uns wie Mäuse in selbstaufgestellten Fallen.

Ist aber eine Stadt auf solche Weise von den Bürgern verrammelt und befestigt, herrscht der Geist der Freiheit und Einigkeit, die Begeisterung für eine edle Sache, die zu vertheidigen ist, unter allen Bewohnern, und sind selbst die Frauen in den Häusern für Recht und Freiheit so entflammt, daß sie bereit sind, von ihrer natürlichen Bestimmung abzuweichen, und Tod statt Leben zu geben, dann ist es auch den tapfersten Truppen nicht mehr möglich, eine derartig vertheidigte Stadt zu erobern; darin wenigstens sind die Generäle aller Nationen einig.

Belagerungsstand. Denken wir uns den Feind vor den Thoren einer Stadt, und somit den Augenblick gegeben, wo Entschlossenheit in der Art der Vertheidigung vor Allem Noth thut, so werden wir es begreiflich und zweckmäßig finden, daß in solchen Fällen nur Eine Behörde und zwar die militärische die legislative (gesetzgebende) und exekutive (vollstreckende) Gewalt übernehmen muß. Mag nun eine solche Maßregel getroffen werden, wenn äußere Feinde eine Stadt bedrohen, oder wenn eine Gefahr z. B. Unruhen, im Innern zum Ausbruch kommen, so heißt es: »der Belagerungsstand ist erklärt.« Auch ganze Bezirke oder Provinzen können in diesem Sinne in Belagerungsstand erklärt werden oder mit anderen Worten: Das Martialgesetz wird über sie verkündet, wo dann die Civilbehörden ausser Wirksamkeit treten und den Militärbe-

hörden untergeordnet sind. Wegen der Wichtigkeit solcher Verfügungen lastet jedenfalls in constitutionellen Staaten eine große Verantwortlichkeit auf denjenigen, welcher dabei die Schranken der Nothwendigkeit übertritt. —

Besatzungsrecht ist die Befugniß, Garnison in einen Ort zu legen. Weil nach den jetzt bestehenden Gesetzen der Landesherr allein das Recht hat über Krieg und Frieden zu entscheiden, somit auch die Verpflichtung übernimmt, durch zweckmäßige Vertheilung der Truppen für die Vertheidigung des Landes zu sorgen, so steht ihm das ordentliche Besatzungsrecht frei, d. h. er darf in jede Stadt Besatzung legen, wo nicht gewisse Bestimmungen ausdrücklich eine Ausnahme gestatten. Besondere Gesetze bestimmen hiebei eine angemessene Schadloshaltung der Bürger, welche Soldaten in ihre Wohnungen aufnehmen. Das außerordentliche Besatzungsrecht findet nur bei außergewöhnlichen Umständen z. B. im völkerrechtlichen Kriegszustande statt. —

Bevollmächtigung oder **Mandat** ist ein Vertrag, vermöge welchem Jemand einen ihm übergebenen Auftrag zu vollziehen übernimmt, der Bevollmächtigte mag nun den Auftrag unentgeltlich übernehmen oder gegen ein Honorar (Bezahlung) in welchem letzteren Falle es dann ein Mithvertrag ist. In politischer Beziehung gibt es wie im Privatleben verschiedene Abstufungen von Bevollmächtigung. Von diesen, so wie von den besonderen Mandaten der Gesandten wird am geeigneten Orte gehandelt werden. —

Confession, sieh Bekenntniß.

Abgeordneter, Deputirter ist derjenige, welcher von einem Theile des Volkes gewählt wird, um dasselbe am Reichstage zu vertreten, um an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, und überhaupt alle jene Rechte zu üben, welche dem ganzen Volke durch die Verfassung zugesichert sind. Der Abgeordnete hat also über die höchsten Interessen des Volkes zu berathen und zu beschließen, er bestimmt das Wohl und Weh der Nation. Es ist darum von der größten Bedeutung, daß er alle jene Eigenschaften besitze, die einen Mann dieser ehrenvollsten aber zugleich höchst schwierigen Stellung würdig machen.

Zuerst und vor allem muß er den redlichsten Willen haben, dem Volke, welches er vertritt, zu nützen, er darf keinen persönlichen Vortheil berücksichtigen, er muß das Beste der Nation mit aller Kraft verfechten; weder Schonung für seine Gegner noch Rücksicht für sein eigenes Wohl darf ihn hindern, für seine Meinung mit aller Macht zu kämpfen. Der Deputirte muß aber auch genaue Kenntniß von dem haben, was dem Volke Noth thut, was das Glück desselben fördern, und was ihm andererseits schaden könnte. Er bedarf also, um wirken zu können, tüchtige politische Kenntnisse, die er entweder durch Studium aus Büchern, oder auf praktischem Wege erlangt haben muß. Er braucht endlich auch drittens die Gabe der Rede, oder wenigstens die Fähigkeit, seine Meinung klar darstellen zu können, sonst

könnte er sehr leicht durch seine Gegner, die besser sprechen, geschlagen werden.

Wer diese Eigenschaften besitzt, der soll und muß darnach streben, Volksvertreter zu werden, er muß sich darum bewerben, d. h. er muß als Wahlcandidat auftreten. Oft geschieht es aber auch, daß jemand sich für tüchtig hält, ohne es zu sein, oder daß er den Männern, welche ihn wählen sollen, das Beste verspricht, ohne es zu halten. In beiden Fällen wäre das Volk schlecht vertreten, im letzten Falle sogar schmählich betrogen. Damit nun das Volk nicht auf einige Vertreter angewiesen sei, und darum oft genöthigt werde, die weniger Tüchtigen zu wählen, ist es nöthig, daß ein jeder seinen Vertreter im ganzen Lande wählen dürfe. Wer also in einer kleinen Stadt wohnt, muß nicht gezwungen sein, auch seinen Vertreter in dieser kleinen Stadt zu suchen, wo er nur zu oft den Herrn Pfarrer oder Verwalter wählen müßte, er muß jeden andern im ganzen Lande zu seinen Vertreter machen dürfen. Wenn ihm also jemand aus der Residenz bekannt ist, wenn er einen Namen durch die Zeitungen kennt, weil diese denselben oft rühmlich genannt haben, muß er das Recht haben, für denselben stimmen zu dürfen. Es muß ferner auch jeder wählbar sein ohne Unterschied auf Besitz und Stellung. Würdigkeit und Tüchtigkeit müssen die einzigen Eigenschaften sein, die man von einem Abgeordneten verlangen darf. Nur so ist es zu erreichen, daß die Vertreter des Volkes auch wirklich des Vertrauens würdig sein können. Da nur würdige Männer, nur jene, welche volles Vertrauen verdienen, gewählt

werden sollen, dürfen diese in ihrem Handeln nicht beschränkt sein, man darf ihnen nicht bestimmte Vorschriften (Instruktionen) geben, sie müssen das Recht haben, bei jeder Frage ganz nach ihrer innern Ueberzeugung handeln zu dürfen.

Es soll auch kein Stand von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein; Beamte wie Geistliche müssen gewählt werden können, denn in jedem Stande gibt es tüchtige Männer, und gerade unter den Beamten auch sehr viele, die mit dem Willen zu nützen auch tüchtige Geschäftskenntniß besitzen, die vor Allem nöthig ist.

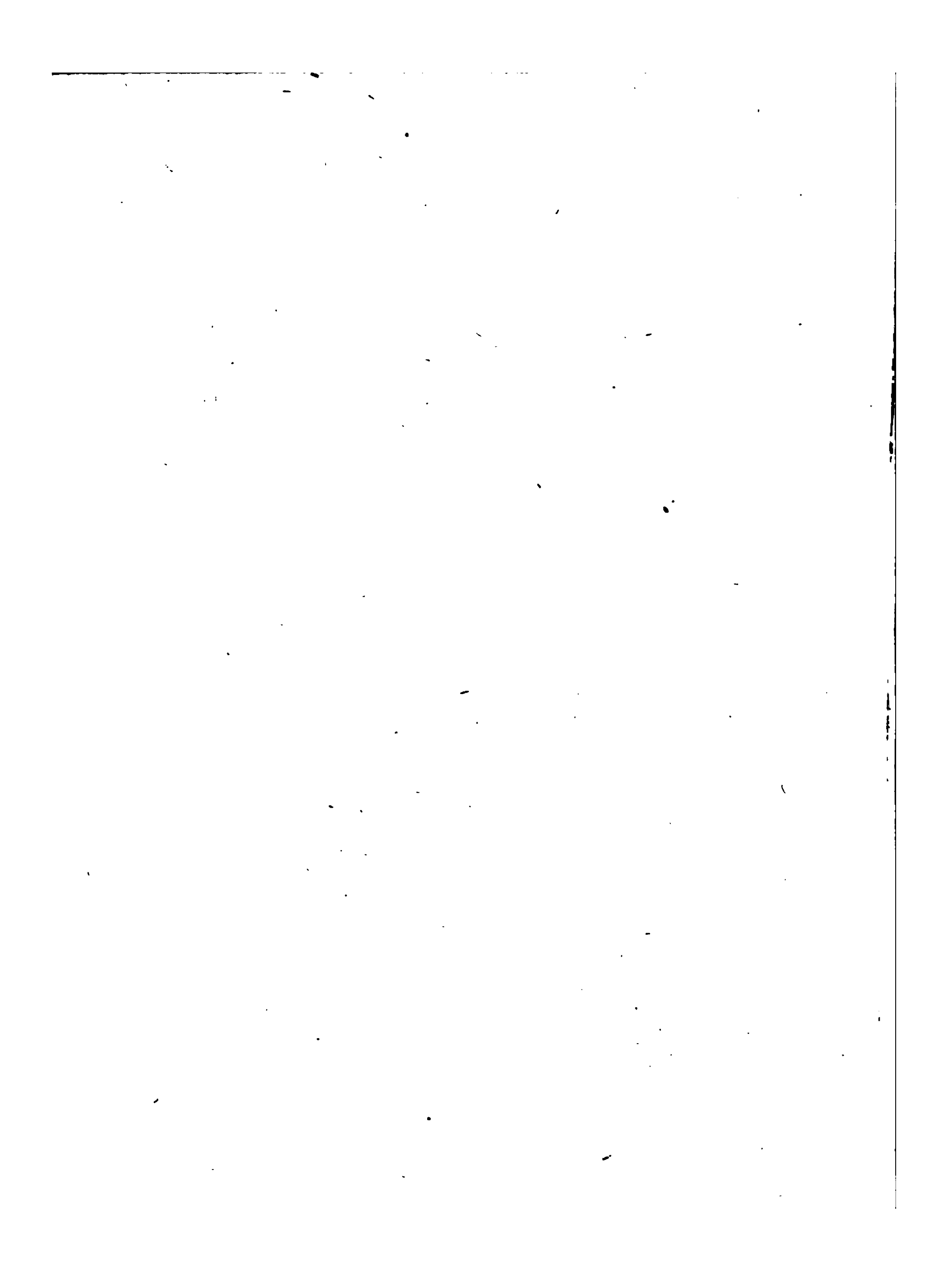
Der Abgeordnete soll nicht bloß jenen Bezirk, jene Stadt, die ihn gewählt hat, vertreten, sondern das ganze Land, er ist nicht der Gesetzgeber für den Bezirk seiner Wähler, sondern für die ganze Nation, er hat also größere Pflichten und muß darum auch größere Fähigkeiten haben.

Der Abgeordnete erhält überall für die Reise und den Zeitverlust eine Entschädigung (Diäten), die selten weniger als 5, selten mehr als 10 fl. C. M. täglich beträgt. Diese Einrichtung ist sehr zweckmäßig, es wird dadurch das Ehrenamt des Vertreters nicht bezahlt, sondern nur verhütet, daß die Armen von der Wahlbarkeit ausgeschlossen werden. Ohne Diäten wäre das Recht Deputirter zu sein, ein Privilegium (Vorrecht) der Reichen, die Tüchtigsten wären ausgeschlossen, weil sie arm sind.

Die persönlichen Rechte eines Deputirten sind sehr groß, er darf seine Meinung ganz frei und unumwunden aussprechen, er darf nicht vor Gericht gezogen, nicht verhaftet

werden, so lange er Deputirter ist, es sei denn, daß er bei einem Verbrechen ergriffen wird. — Damit der Deputirte sich nicht durch die Hoffnung auf eine Stelle oder auf einen Orden bestimmen lasse, gegen das Beste des Landes und für eine schlechte Regierung zu stimmen, besteht in vielen Ländern die weise Einrichtung, daß der Abgeordnete, so lange er dieses Ehrenamt bekleidet, und noch einige Zeit nachher, kein Amt, keine Auszeichnung annehmen dürfe.

Der Abgeordnete wird gewöhnlich für einige Jahre, im Allgemeinen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Abgeordneten für den constituirenden Reichstag behalten nur für die Dauer desselben ihre Stellung.



Politisches A B C
fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Zweite Lieferung.

Inhalt:

WIEN, 1848.
Expedition des „Gerad' aus!"
Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl.
(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Gedruckt bei Anton Benko.

Census (ein römisches Wort) bedeutet in der Politik so viel als Vermögensschätzung, um darnach, nachdem der Eine mehr der Andere weniger Vermögen besitzt, zu bestimmen, wie viel der Eine mehr, der Andere weniger Rechte im Staate haben soll. Dieses Gesetz nun war keineswegs von den Römern zuerst gemacht; andere Völker hatten es schon vor den Römern angenommen, z. B. die Athener, ein griechisches Volk; dort war es ganz einfach so eingerichtet: Wer von seinen Besitzungen 500 Maß Getreide oder Oel jährlich einnahm, gehörte zur ersten Classe, mit 300 Maß zur zweiten, und mit 200 Maß zur dritten Classe. Nach Verhältniß ihres Vermögens mußten dann die Bürger dieser drei Classen verschiedentlich große Steuern und andere Beiträge für den Staat abgeben; dafür hatten sie aber auch das Recht, Aemter und Würden vom Staate zu bekommen. Was thaten aber, wird man fragen, diejenigen, die keinen Tropfen Oel von ihren Oelbäumen bekamen, weil sie keinen Oelbaum eigen hatten, und dem Reichen im Lohn sein Feld bebauen halfen? — Diese machten die vierte Classe aus; sie hatten gar keine Steuern zu bezah-

len, waren aber auch von allen Staatsämtern ausgeschlossen. — Bei den Römern war eine ähnliche Einrichtung getroffen gewesen, und von 5 zu 5 Jahren erneute man den Census, d. h. eigene Beamte — Censoren — untersuchten das Vermögen eines jeden Bürgers, und besteuerten ihn darnach.

Nun haben wir zweierlei zu fragen: Ist es billig, daß der Reiche mehr Rechte im Staate habe wie der Arme, und für den Fall, daß es recht ist, handelt ein Staat auch klug, dem Reichen diesen Vorzug einzuräumen? —

Der Staat ist allerdings eine Gesellschaft im Großen, hat also das Recht zu fordern, daß derjenige, welcher Rechte genießen will, auch für den Staat etwas leiste. Aber wir fragen: Leistet denn nur derjenige etwas für den Staat, der Steuern bezahlt, gibt es denn außer Geldbeiträgen keine Andern? Trägt denn der Starke durch seine Kraft, der Kluge durch seinen Verstand Nichts zum Wohle der Gesammtheit bei? — Der Reiche freilich, wenn er nebst seinem Gelde noch Kraft oder Verstand besitzt, kann mehr zum allgemeinen Besten beitragen, als derjenige, der außer einem starken Arm oder einem klugen Kopf Nichts besitzt; aber vergessen wir dabei nicht, daß je mehr Besitzthum Jemand sein eigen nennt, desto mehr Schutz braucht er für dasselbe, desto mehr Genuß hat er von demselben. Und bedenken wir auch, daß, wenn der Reiche ausschließliche Vorrechte, z. B. das Wahlrecht für die Reichsversammlungen hätte, er dadurch in den Stand ge-

setzt würde, alle Lasten von sich auf die ärmeren Bürger zu wälzen.

Dagegen werden die Reichen folgendes einwenden: »Hat der Arme Stimmrecht wie wir, dann wird er Gesetze machen, der Reiche müsse sein redlich erworbenes oder ererbtes Vermögen mit ihm theilen.« Diese Besorgniß ist grundfalsch, denn in einem gut eingerichteten Staat werden die Gesetze weder von dem Reichen, noch von den Armen allein gegeben; das ist ja eben der oberste Grundsatz, daß jede Classe, jeder Stand vertreten sein muß, damit Jedem sein gutes Recht, aber auch nicht mehr geschehe. Wollte der Staat den Armen von den Staatsrechten ausschließen, so dürfte er auch nicht verlangen, daß der Arme dem Staate Dienste leiste. Bei uns aber, wie in den meisten Ländern wer ist der Soldat? Der Arme. Und bei der Verzehrungs- und bei anderen sogenannten indirekten Steuern, zahlt da nicht der Arme seinen Beitrag so gut wie der Reiche? Demnach glauben wir gebührt dem Armen auch Stimm- und Wahlrecht so gut wie dem Reichen.

Eine andere, nur zu oft gehörte Einwendung dagegen, daß auch der Arme Stimm- und Wahlrecht bekomme, besteht in Folgendem: Der Arme heißt es, kann unmöglich viel Zeit auf seine Ausbildung verwenden, der Arme hat also unmöglich das Verständniß bei öffentlichen Angelegenheiten sein Wort drein zu sprechen wie der Reiche, der Arme ist arm an Bildung, weil er arm an

Geld ist. Es ist dies zum Theil eine traurige Wahrheit, aber Schmach und Schande den Reichen, die sich damit begnügen, diese Wahrheit zu ihren Gunsten ans Licht ziehen zu wollen, und nichts thun, um diesem Jammer abzuhelfen. Warum geht Ihr nicht in die Werkstätten der Arbeiter, und klärt diese auf über das was uns Noth thut? Weil es Euer Vortheil verlangt, den Armen im Dunkel und Unwissenheit zu lassen. Aber Ihr seid da in einem gewaltigen Irrthume befangen. Es braucht nicht viel Worte, einem schlichten, einfachen Manne die Verhältnisse des Staates auseinander zu setzen. Die gute Presse thut es redlich. Es gehört nicht viel Gelerntes dazu, das Nothwendigste zu begreifen. Man kann keinen Kreuzer in der Tasche haben, und doch Menschenkenntniß haben, und doch den richtigen Mann treffen, der würdig ist, in der Reichsversammlung zu sitzen. Der Census ist daher keine nothwendige Bedingung dafür, daß die Wahlen im guten freisinnigen Geiste ausfallen.

Wenn es minder Vermögende gibt, die aus Dummheit eine schlechte Wahl treffen, oder sich durch Geld zum Schlechten verführen lassen, so hat der Reiche, glaubt mir, mit seinem Gelde auch nicht allen Verstand gepachtet, und was der Händedruck eines hohen Herrn, oder die Aussicht auf ein einträgliches Hofämtchen bei den Reichen vermag, das wissen wir Alle.

In einem freien Staate ist nur derjenige abhängig, der sich sein Brod auf ehrliche Weise nicht verdienen kann, oder der sich selbst abhängig macht. Ein Geselle ist

nicht abhängig von seinem Herrn, denn er kann zu einem anderen Meister gehen, wenn es ihm bei dem Einen nicht gefällt. Wenn wir das »Bezahlt Werden« gleich »Abhängig Sein« nennen wollten, dann wäre ja der Meister wieder abhängig von seinen Kunden u. s. w. bis zum Minister, der seine Bezahlung vom Staate erhält. Dann gäbe es wieder lauter abhängige Bürger, und der Minister hätte dann eben so wenig das Recht zu wählen wie der Geselle.

Es ist daher in einem freien Staate eben so wenig recht als klug, den Census oder die Vermögensschätzung als Grundlage für das Wahlrecht der Bürger anzunehmen.

Geschworene sind Männer aus dem Volke, welche die Wahrheit einer Anklage zu ermitteln, und den Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld zu thun haben. Dasjenige Gerichtsverfahren, bei welchem zur Verurtheilung der Ausspruch von Geschwornen nöthig ist, heißt Schwurgericht, Geschwornengericht (Jury). Das Geschworenengericht stammt aus der ältesten Zeit und war die erste Form der Rechtspflege; denn als die Menschen in einem größern Verbande zusammen anfingen zu leben, kam es häufig vor, daß sie gegenseitig ihre Rechte verletzten, daß daraus Streit und Klage entstand, und da war die Entscheidung den Volksversammlungen anheimgestellt; so war es in der frühesten Zeit bei den Deutschen. Als später die Staaten an Ausdehnung gewannen, konnte nicht das ganze Volk zu Gericht sitzen, es wurde vielmehr ein Ausschuß aus dem

Volke gewählt, welcher diese Pflicht zu erfüllen hatte. In Deutschland waren es die Schöffen, und die Gerichte selbst hießen Schöffengerichte. Die Einrichtung ging mit den deutschen Völkerstämmen nach England über, erhielt sich dort unversehrt bis auf unsere Tage, in Deutschland selbst dagegen ging diese Form der Gerichtsbarkeit verloren, und wir müssen jetzt von Neuem um das kämpfen, was wir längst und vor allen Völkern besaßen.

Das Schwurgericht in seiner jetzigen Einrichtung beschränkt seine Wirken größtentheils nur auf Criminalsachen, auf die peinlichen Prozesse, und auf Preßvergehen.

Die Geschworenen selbst haben nicht Recht zu sprechen, nicht selbst das Strafurtheil zu dictiren, sie haben bloß die Entscheidung der Thatfrage, d. h. nachdem sie die Anklage angehört, die Zeugen und die Entschuldigungsgründe des Angeklagten vernommen, steht ihnen das Urtheil zu, ob das Verbrechen, dessen der Angeklagte beschuldigt wurde, wirklich von ihm begangen worden sei oder nicht, ob der erhobene Thatbestand dem im Gesetze angegebenen Begriffe dieses Verbrechens entspreche oder nicht; sie haben dann nach reiflicher Ueberlegung ihr schuldig oder nichtschuldig auszusprechen, d. h. sie geben ihren Wahrspruch (Verdict). Auf diesen Ausspruch gestützt gibt dann der Richter die im Gesetze vorgeschriebene Strafe an, oder er setzt den Angeklagten in Freiheit, d. h. er hat über die Rechtsfrage zu entscheiden.

Geschwornengerichte in diesem Sinne genügen allen Ansprüchen, die man an die Rechtspflege stellen kann und stellen muß. Die Rechtspflege hat nämlich die Aufgabe, die Ruhe und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, des Staates, zu wahren, die Rechte eines Jeden, welcher dieser Gesellschaft angehört, seine persönliche Freiheit und sein Eigenthum zu schützen. Wenn also die Rechtspflege einerseits die Uebergriffe des Einzelnen, die Rechtsverletzungen überwachen soll, wenn sie also den Verbrecher zu strafen hat, muß sie auch andererseits verhüten, daß niemand ungerecht gestraft werde, daß nicht die Eigenmächtigkeit, die Willkühr des Richters da ein Verbrechen herausfinde, wo keines ist, und den Unschuldigen allen Qualen des Kerkers und der Schmach entehrender Strafen überliefere. Das österreichische Gesetzbuch hatte diesen Punkt im Auge, und suchte der Willkühr des Richters dadurch Schranken zu setzen, daß bestimmt wurde, es dürfte Niemand gerichtet werden, der nicht selbst das Geständniß seiner Schuld abgelegt hatte. Aber da es ganz widernatürlich ist, daß jemand Geständniß ablege, d. h. sich selbst anklagen werde, mußten auch die Mittel, um dieses zu erreichen, ganz unnatürlich sein. Jahrelange Untersuchungshaft, die Qualen vielfacher Verhöre, oft selbst körperliche Mißhandlungen, wenn es dem Richter beliebte, den Angeklagten für verstockt zu erklären, sollten zum Ziele führen. Diese Inquisitionsmethode erpreßte oft dem Unschuldigen, der den Tod einer längern Qual vorzog, eine Selbstanklage, und verlaßte dessen ungerechte Verurtheilung, einen sogenannten Justizmord; noch häufiger erfolgte die

Freisprechung erst dann, wenn die Untersuchung oft den Menschen geistig und körperlich siech gemacht und fürs ganze Leben vernichtet hatte.

Andere Kriminalgesetzbücher, die diese Uebelstände des Selbstgeständnisses erkannt hatten, räumten dem Richter das Recht ein, nach innerer Ueberzeugung die Angeschuldigten auch ohne Ueberführung und Geständniß verurtheilen zu können; dadurch wurde die Macht des Richters unbeschränkt. Als Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft dem Angeklagten gegenüber war er Ankläger, da seine innere Ueberzeugung zum Urtheilsspruche nöthig war, war er auch Zeuge, und da er endlich das Urtheil fällte, war er auch Richter. Die Gewalt eines Einzigen über das Wohl und Weh von Tausenden war dadurch ins Unförmliche angewachsen, und die Unparteilichkeit, dieses erste Erforderniß des Richters, durchaus nicht verbürgt, ja fast unmöglich gemacht.

Unmöglich konnte unter solchen Umständen Vertrauen zur Rechtspflege im Volke bestehen, und mit der Achtung für die Wahrer des Gesetzes fiel auch die Achtung vor dem Gesetze selbst. Die Gesetze, die den Zweck haben sollten, den Gesellschaftsverband inniger und ungestörter zu machen, schienen drückende Fesseln von der Hand des Einzelnen der Gesammtheit auferlegt. Die Richter galten für Zwangsherren, für unbeschränkte Kerkermeister, mit einem Worte für die Dämonen der Erde. Als das Gerichtsverfahren in vielen Staaten ein öffentliches wurde, da war die Willkühr beschränkt, das Vertrauen des Volkes zur Gerichts-

pflege wuchs auch wieder, denn nun durfte doch jeder Einsicht nehmen in das Walten des Richters, und mit der Heimlichkeit war die Furcht von Gewalt geschwunden, aber das Mißverhältniß in der Macht des Richters bestand noch immer und mit dem besten Willen mußte derselbe, da er das Gesetz dem Angeklagten gegenüber zu vertreten hatte, oft schwärzer sehen, und eine Schuld wittern, auch wenn diese nicht vorhanden war.

Darum war es das Streben aller freisinnigen Rechtsgelehrten, die jetzt vereinigten Verrichtungen des Richters zu trennen, und dieses nur durch Geschwornengerichte zu erreichen. In denselben soll der Staatsanwalt derjenige sein, der die bürgerliche Gesellschaft vertritt, der also die Klage führt. Der Geschworene soll Zeugenschaft über Schuld oder Unschuld aussprechen; da er aus dem Volke hervorgegangen ist, und oft mit dem Angeklagten gleiche Beschäftigung, gleiche Lebensweise theilt, vermag er denselben am besten zu beurtheilen, ein Wort des Angeklagten kann ihm genügen zur vollkommenen Ueberzeugung seiner Unschuld, wenn auch unzählige Anzeichen dagegen sprechen, während er ihn andrerseits mit vollem Rechte schuldig erklären kann, ohne daß die Schuld durch Beweise dargethan wurde. Der Angeklagte selbst erkennt in dem Geschwornen seinen Mitbürger, den Vertreter des Volkes, und in seinem Ausspruche die Stimme des Volkes. Der Richter endlich steht über Partei und Zeugenschaft, als der strenge unparteiische Ausdruck des Gesetzes, als der Mund der Gerechtigkeit.

Die Aufgabe des Geschworenen ist eine sehr hohe und bedeutungsvolle; er steht zwischen dem Angeklagten und der bürgerlichen Gesellschaft, weder Parteilichkeit noch Aengstlichkeit darf ihn in seinem Urtheile leiten. Er muß auf die Thatumstände und nur auf diese, nicht aber auch die Folgen sein Augenmerk richten und nach Gewissen und innerer Ueberzeugung seinen Ausspruch thun, wie es dem freien Manne, dem Vertreter eines freien Volkes ziemt.

Die Einrichtung und Wirksamkeit der Geschwornengerichte ist nicht in allen Staaten gleich. In England haben sie nach geschehener Voruntersuchung auch die Frage zu beantworten, ob der Beschuldigte in Anklagestand zu versetzen sei oder nicht? Das entscheidende Gericht heißt die große Jury. Die Jury, die das Schuldig und Nichtschuldig ausspricht, heißt die Urtheils-Jury.

Die Geschwornen gehen entweder aus der Wahl des Volkes hervor, und zwar sind entweder alle Staatsangehörigen ohne Unterschied Wähler und wählbar, oder es berechtigt nur ein gewisser Besitz zum Amte des Geschworenen. In Frankreich war die Zahl der Geschworenen früher sehr beschränkt, da nur die höchst Besteuerten mit wenigen Ausnahmen die Alleinberechtigten waren. In England befähigt schon das jährliche Einkommen von 200 fl. C. M., es ist also fast Niemand ausgeschlossen. In England wie in Frankreich werden alle zu Geschworenen Befähigten mit dem Beginne des Septembers in einer Liste zusammengestellt und die Liste veröffentlicht. Vor den bestimmten öffentlichen Sitzungen des Geschworenengerichtes (den Assisen) werden durch den obersten Beamten eine be-

stimmte Zahl von den Geschworenen aus der Liste gewählt. Diese Liste der so gewählten Geschworenen wird einige Tage vor der Gerichtssitzung den Parteien mitgetheilt (damit sie diejenigen verwerfen, die ihnen mißfallen, von denen sie Parteilichkeit zu besorgen haben). Vor der Sitzung nimmt der Präsident die Namen der Geschworenen aus einer Wahlurne und sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte haben das Recht eine gleiche Anzahl von Geschworenen ohne Angabe des Grundes zu verwerfen; von den übrig bleibenden Geschworenen sind 12 für die Sitzung bestimmt und leisten den Eid. Hierauf wird die Anklage verlesen, die Zeugen verhört, der Angeklagte und dessen Vertheidiger vernommen. Richter, Geschworene, so wie die übrigen Betheiligten, können Fragen an die Zeugen richten. Ist die Untersuchung beendigt, dann spricht noch der Vertheidiger des Angeklagten und der Präsident faßt das Gesagte kurz zusammen. Die Geschworenen geben dann sogleich ihr Verdikt, oder sie ziehen sich in ein Zimmer zurück, erwägen nochmals die Thatsachen, und sprechen bei ihrer Rückkehr ihr Schuldig oder Nichtschuldig durch ihren Vormann aus. Die Abstimmung geschieht entweder unter den Geschworenen durch Zettel ohne Unterschrift (geheime Abstimmung) oder sie geben mündlich dem Vormanne (gewöhnlich der Aelteste der Geschworenen) ihre Stimme (Votum). In England ist zur Urtheilsfällung Einstimmigkeit der Geschworenen erforderlich, in Frankreich genügt absolute Majorität, das heißt, der größere Theil der Stimmen, also 7 von 12, muß sich für Schuldig oder Nichtschuldig entschie-

den haben. Ist der Ausspruch der Geschworenen gefällt, wird es dem Angeklagten mitgetheilt; lautet dasselbe: Nichtschuldig, erfolgt sogleich die Freilassung; ist er schuldig erklärt, dann fällt der Richter sogleich das Urtheil. Auf das Strafurtheil selbst haben die Geschworenen in Frankreich dadurch Einfluß, daß es ihnen gestattet ist, Milderungsgründe anzugeben, die dann auch eine leichtere Strafe zur Folge haben. In England haben die Geschworenen das Recht zu entscheiden, ob die eine oder die andere Thatsache wahr sei oder nicht, wenn sie nicht im Stande sind über die ganze Anklage ein entscheidendes Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen. Es sind dies dann die Specialverdikte; so kann der Geschworene sagen: es ist erwiesen, daß der Angeklagte getödtet hat, ohne daß ich angeben kann, daß er gemordet (gewaltsam beabsichtigte Todtschlag) habe.

Die Bedeutung der Geschworenengerichte für Kriminalfälle ist genügend dargethan; es erübrigt noch zu entwickeln, warum die Jury für Preßvergehen unentbehrlich ist, wie so die Preßfreiheit ohne Jury bedeutungslos ist. Wir ersparen dieses für den Artikel Preßfreiheit, der im nächsten Hefte folgt.

Arbeit ist jede Thätigkeit, durch welche wir etwas zu Stande bringen wollen. Wer von uns will nicht etwas zu Stande bringen, wer von uns verrichtet demnach nicht eine Arbeit? Das Einreißen eines Hauses zu einem bestimmten Zwecke ist eben so gut eine Arbeit wie das Auf-

bauen eines Hauses, weil es eine Thätigkeit mit einem bestimmten Zwecke ist. Das Aufsetzen einer Schlafmütze bis tief über die Ohren, um recht sanft zu schlafen, wird hier vielleicht Jemand bemerken, oder das Ausrauben eines Postwagens auf offener Straße, um Geld zu bekommen, ist nach dieser Erklärung also auch eine Arbeit? Freilich wohl, aber wir sprechen hier blos von Arbeit in besserer Bedeutung, die den Menschen vom vernunftlosen Thiere unterscheidet, und ihn veredelt. Der Tieger arbeitet auch für seinen Magen, der Bieber an seiner Hütte, die Biene an ihrer Zelle, aber das thun die Thiere aus Naturtrieb, dem sie nicht widerstehen können. Der Mensch allein verrichtet seine Arbeit mit Bewußtsein, von menschlicher nützlicher Arbeit wollen wir hier sprechen.

Der Trieb zur Arbeit ist dem Menschen angeboren; der vernünftige Mensch kann nicht lange müssig gehen. Jeder arbeitet nach seinen Bedürfnissen mehr oder weniger. In den ältesten Zeiten, wo es noch nicht so viele Menschen wie jetzt auf der Erde gab, brauchten diese nicht so viel zu arbeiten wie jetzt. Wohnung, Kleidung und Speise war bald herbeigeschafft, andere Bedürfnisse kannten unsere Ur-Väter nicht. Wie sich aber das Menschengeschlecht vermehrte, da regte sich auch in dem Stärkeren der frevelhafte Wunsch, seine Kraft zur Unterjochung seiner schwächeren Mitmenschen anzuwenden, und ihn zu zwingen, daß er die Arbeit für ihn mache. So sonderte sich Freiheit und Sclaverei, Herrschaft und Unterthänigkeit.

Es gab ganze Völker im Alterthum, bei welchen nur gewisse Classen von Menschen (Kasten) sich mit der Arbeit befassen mußten, es waren dies die niedrigsten Classen. Handarbeit galt ihnen für eine Schande, und die Hand, welche das Schwert führte, hielt es für eine Erniedrigung, zugleich den Pflug oder den Spaten zu führen. Diese rohen Begriffe von Arbeit haben Besseren Platz machen müssen. In unseren Zeiten ist jede Arbeit gleich ehrenvoll, jeder Arbeiter gleich berechtigt, denn jede Arbeit kömmt dem Staate und den Staatsbürgern zu Gute.

Es kann in Beziehung auf die Arbeit jetzt nur mehr zwei Klassen von Menschen geben: Arbeiter und Müssiggänger. Je mehr sich die Menschen veredlen, desto mehr werden die Müssiggänger verschwinden. Es wird nur dann keine Unfreiheit und keine Noth auf Erden geben, wenn es keine Menschen mehr geben wird, die selbst nichts thun, und von der Arbeit Anderer leben wollen. Jeder verrichte diejenige Arbeit, welche er nach seinen geistigen und körperlichen Kräften zu leisten im Stande ist, und Jeder bekomme dann auch nach Verhältniß seiner Leistung bezahlt. Dies ist die höchste Aufgabe, welche die Menschheit zu lösen hat; sie ist ungeheuer schwierig, aber Schwierigkeiten locken den Menschen, daß er sie überwinde. Je größer der Berg ist, den man durchgraben möchte, desto lieber möchten die Menschen ihn durchbrochen sehen, um mit der Schnelligkeit der Dampfkraft hindurchzufahren.

Den Staatsbürgern Arbeit zu verschaffen, und die Arbeit nach ihrem Werthe zu lohnen, das ist die Endaufgabe eines jeden Staates. Jeder im Staate muß erzeugen, und wer arbeitet, erzeugt auch. Nur der Müssiggang ernährt sich unberechtigt und unbefugt, weil er nichts erzeugt, weil er nichts nützt, und den Fleißigen das entzieht, was diese verdienen.

Wir stehen, dem Himmel sei Dank, in den freien Staaten Europas — und dazu rechnen wir mit Stolz jetzt unser Oesterreich — auf einer Stufe, wo der Arbeiter nicht mehr in die Klasse der Sklaven verstossen ist. Der Arbeiter ist gleichberechtigt mit allen anderen Bürgern im Staate; die Steuern hat er längst mitgetragen, jetzt theilt er auch die politischen Rechte. Dafür haben die Revolutionen der neuesten Zeit gearbeitet; diese Errungenschaft wird uns Niemand mehr rauben. Aber dafür, daß der Arbeiter die Frucht seiner Mühe im Verhältniß zu dieser genieße, dafür ist noch wenig, viel zu wenig gethan worden.

Arbeiter, jeder ordentliche Mensch.

Arbeiterunruhen sind solche Unruhen, welche hauptsächlich von Arbeitern *) hervorgehen, und erst in der neueren

*) Es versteht sich, daß hier der Begriff Arbeiter in dem Sinne genommen ist, wie er im gewöhnlichen Leben gebraucht wird, nicht in unserem Sinne, wo wir jeden ordentlichen Menschen als Arbeiter im Staate betrachten.

Zeit lernte man diese besondere Art von Unruhen kennen. Damit will ich keineswegs sagen, daß sich die Arbeiter bei früheren Revolutionen nicht betheiligt hätten — ich achte die Arbeiter zu sehr, um eine solche Meinung von ihnen auszusprechen — aber erst die neueste Zeit hat dieses Unglück von Frankreich und England aus über uns gebracht. Die Ursachen dieser modernen Erscheinung liegen nicht weit, und lassen sich insgesammt auf drei Hauptgründe zurückführen: auf die Ueberhäufung unseres Welttheiles mit Menschen, auf die Einführung von Maschinen und auf den zunehmenden Luxus.

Europa, der Welttheil, den wir bewohnen, ist wie bekannt der mit Menschen am meisten angefüllte. Im Laufe der Jahrtausende hat sich auf diesem verhältnißmäßig kleinen Fleck der Erde eine solche Masse von Völkern angesiedelt, daß die Menschen viel zu zahlreich geworden sind für den Raum, der sie aufnehmen, d. h. für den Boden, der sie ernähren, oder besser gesagt, für den Erwerb, der ihnen dazu helfen soll, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Wo viele Menschen zusammen gedrängt leben, von denen jeder sich das Nothwendige durch Arbeit erwerben will, wird die Arbeit im Preise sinken, denn der Eine wird mit dem Anderen concurriren (wetteifern). Sind der arbeitenden Hände zu viel beisammen, so wird Jeder zugreifen um den billigsten Lohn, aus Furcht, daß die Arbeit sonst seinem Nachbar übergeben werde. — Das sind Thatsachen, die keines weiteren Beweises bedürfen, eben

so wenig wie der Umstand, daß mehr Kinder geboren werden, als Menschen sterben, daß also die Bevölkerung der Erde noch immer im Zunehmen begriffen ist.

Gegen eine solche Zunahme der Bevölkerung auf der Erde gibt es kein Mittel, das vernünftig und recht wäre, und die Zeiten Pharaos sind vorüber, der kurzen Prozeß machte, und alle jüdischen Buben ersäufen ließ, weil sie ihm zu viel wurden. Der Staat kann dem Weibe nicht verbiethen zu gebären und dem Manne nicht verbiethen zu zeugen, und wollte der Staat das Heirathen erschweren, wie schon versucht wurde, so würde er dadurch nur die Zahl der unehelichen Verbindungen und der unehelichen Kinder vermehren, der Sache selbst aber auf diese Weise nicht geholfen haben. Wohl gibt es aber Mittel, um die Uebervölkerung in unserem Staate auszugleichen und wir werden weiter unten auf diesen ersten Punkt zurückkommen und versuchen, die Mittel anzugeben, wodurch diesem Uebelstande abgeholfen werden könne.

Ein anderer Grund, warum der Preis der Arbeit gesunken ist, wodurch also der Arbeiter in seinem Verdienst gedrückt und zu Unruhen geneigt ist, sind die in neuester Zeit für alle Zweige der Industrie erfundenen und angewandten Maschinen. Die eisernen Räder, Hämmer, Hacken und Zacken unserer Maschinen greifen so regelmäßig und unaufhaltsam in einander, verrichten durch Dampf oder Wasser getrieben ihre Arbeit so schnell und tadellos, ersparen dem Besitzer so viel Zeit und Geld, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn wir einmal von den

Maschinen sammt und sonders aus dem Lande gejagt werden. Die Fabrikanten arbeiten lieber mit Maschinen als mit Menschen, weil sie schneller erzeugen, billiger erzeugen, regelmäßiger erzeugen können, weil die großen Kosten einer Maschine bald hereingebracht sind, und vielleicht auch, weil so eine ehrliche Maschine mit ein wenig Baumöhl zufrieden ist, während wir anderen Menschenarbeiter uns oft vergessen, und zu viel Wein oder Bier trinken, wodurch in den Fabriken eine Menschenhinauswerfungs-Maschine oft sehr wünschenswerth wäre.

Und trotz allem dem Gesagten beweisen die zuverlässigen Berichte aus England, daß seit Einführung der Maschinen, und durch Einführung der Maschinen gegen zwei Millionen Menschen mehr als früher beschäftigt sind. Die Industrie hat sich nämlich auf so ungeheure Weise gehoben. Wenn daher bei uns die Maschinen dem Arbeiter anfangs Eintrag thun, so muß es sich mit der Zeit herausstellen, daß durch die Fortschritte unserer Fabriken nicht nur nicht weniger, sondern viel mehr Hände Beschäftigung bekommen werden.

»Das Alles,« werdet Ihr Arbeiter sagen, die Ihr hier leset, »wußten wir schon längst, das über England vielleicht ausgenommen; wir wissen, daß uns die Maschinen im Verdienst schaden, daß wir nicht Tag und Nacht arbeiten, und mit ein paar lumpige Oehltropfen auskommen können, wie so eine Maschine. Wir wissen, daß wir nicht so schnell arbeiten können, und was den Teufel schlimmer macht, daß wir am Ende auch nicht so rein arbeiten kön-

nen wie eine Maschine. Wir wissen endlich, daß, wenn die Maschinen nicht auf der Welt wären, es für uns ein besseres Leben gäbe, und kurz und gut, die Maschinen sind unser Ruin.« —

So, das weiß ich, sprechen alle Arbeiter, und die Sache ist auch ganz richtig: die Maschinen schaden dem Arbeiter jetzt in seinem Verdienst. Aber es fragt sich nur: haben wir das Recht, Alles aus unserm Wege zu schaffen, was uns eben schadet? Habe ich das Recht, Jemandem zu verbieten, sich eine Maschine zu bauen, wenn er Lust und Geld dazu hat? Gewiß, das wird Niemand behaupten wollen, das wäre ein arger Eingriff in unsere Freiheit.

In den unglückseligen Arbeiterunruhen, da gehts gewöhnlich gegen die Maschinen los, aber Menschen, die das Eigenthum angreifen, sind Räuber und Diebe; die haben nichts gemein mit denjenigen Arbeitern, welche ihr Blut für die Freiheit verspritzen; gegen solche Räuber muß das Gesetz mit aller Strenge verfahren, denn sie haben den ersten Grundsatz jeder Gesellschaft: die Sicherheit des Eigenthums angegriffen.

Arbeiterunruhen gegen Maschinen und ihre Eigenthümer gerichtet, kamen in der neuesten Zeit leider nur zu häufig vor. Erwiesen aber ist es fest und klar, daß diejenigen, welche sich bei solchen räuberischen Eingriffen in fremdes Recht und Eigenthum betheiligten, gewöhnlich so schlechte und verwahrloste Arbeiter sind, daß sie nicht leicht eine Arbeit gefunden hätten, und wäre nie eine Maschine erfunden und gebaut worden.

Trotz Uebervölkerung, trotz Maschinenwesen findet der gute, gewissenhafte Arbeiter immer noch sein gutes und ehrliches Auskommen. Die Zeit ist bös und schwer, aber nicht so trostlos, daß sie den Arbeiter zwingt, zum Raubthier, zur wilden Bestie zu werden, und das Heil seiner Zukunft in Unruhen zu suchen, welche die Gewerbe noch mehr in Stockung bringen, und uns der Verarmung rettungslos entgegenführen.

Ein anderer und nicht genug hervorzuhebender Grund der Arbeiterunruhen ist der in neuester Zeit so sehr überhand genommene Luxus. Dieses Laster hat sich wie eine ansteckende Krankheit von den Reichen hinabgezogen bis zu den ärmeren Klassen. Wenn die Reichen jetzt so großen Aufwand treiben, bis sie herabkommen, so geben die Aermeren über ihren Verdienst aus, daß sie nicht hinaufkommen. Dieser Hang nach Wohlleben macht es, daß der Aermere ewig unzufrieden ist, und ein großes Unglück für den Staat ist es, daß der Arbeiter gewöhnlich glaubt, durch stürmische Forderungen könne er sich sein Loos verbessern.

Wir haben dieses traurige Beispiel ja erst in den letzten Tagen selbst erlebt. Die Erdarbeiter machen bekanntlich die niedrigste Classe von Arbeitern aus, denn ein tüchtiger Geselle findet immer ein Unterkommen, und braucht nicht den Schiebkarren zu führen um Taglohn; die Erdarbeiter, welche die Stadt Wien in Berücksichtigung der schlechten Zeiten jetzt beschäftigt, waren mit 25 kr. C. M. für den Tag nicht zufrieden. Durch Drohungen wollten sie einen höheren Lohn erpressen, und doch — wie viele arme

Studenten gibt es, welche mit Einem Gulden Schein täglich sich gerne begnügen, und sich mit dieser kleinen Summe noch anständig kleiden müssen! —

Wenn einmal das wahre Volksleben in alle Classen der Gesellschaft gedrungen sein wird, wenn Jeder im Staate sich als ein Glied des Ganzen betrachten wird, und vom Staate nur das begehren wird, was er verhältnißmässig für den Staat leistet, dann wird auch Jeder sich mit dem bescheiden, was er wirklich verdient, es wird eine Zeit des edelsten Wetteifers für jeden Menschen kommen, und die rohe Zeit der Unruhen wird aufhören.

Ein Land aber, das so übervölkert ist, wie die meisten deutschen Länder, wird endlich sein Augenmerk dahin richten müssen, in entfernten, weniger bevölkerten Gegenden Ansiedelungen zu gründen, d. h. es wird Arbeitercolonien gründen, aber nicht in dem Sinne wie unsere Arbeitshäuser, die mit Vagabunden angefüllt sind, sondern er wird braven Arbeiterfamilien Geld vorstrecken, um sich in fremden Weltgegenden heimisch zu machen, wenn sie sich im Vaterlande nicht mehr ernähren können. Nur so wird man dem Uebel der Uebervölkerung, der zunehmenden Arbeitlosigkeit, und den daraus entstehenden Arbeiterunruhen für die Zukunft vorbeugen können.

Jury sieh Geschworne.

Demokratie ist ein griechisches Wort und heißt: Herrschaft des Volkes. Wenn ein ganzes Volk herrscht, so kann aus solcher Herrschaft keinerlei Unterdrückung her-

vorgehen, wie wenn ein Einzelner oder einzelne Stände, Adel, Priester, die Herrschaft an sich reißen. Denn ein ganzes Volk herrscht nur über sich selbst, und wird sich daher keine Gesetze geben, die sein Wohl beschränken, oder seine Freiheit aufheben könnten. Da aber die Freiheit Aller nur dann möglich ist, wenn nicht ein Einziger mehr Freiheit hat, dieß und jenes zu thun als ein Anderer, so folgt daraus, daß die Demokratie nur solche Gesetze geben wird, welche keinem irgend ein Vorrecht lassen, sondern Allen das gleiche Recht ertheilen. Aus der Freiheit entspringt daher die Gleichheit. Das Recht eines Jeden geht soweit als das des Andern, und wird erst in dem Augenblicke Unrecht, wo es das Recht des Andern verkürzen würde, sei dieß nun das Recht an seinem Besitz, oder das Recht zu sprechen, zu schreiben und zu glauben was er will, oder das Recht frei zu sein.

Die Herrschaft Aller schließt also die Herrschaft des Einzelnen aus, und wenn ein ganzes Volk, um sich zu regieren, Einzelne braucht, so sind diese nicht mehr seine Herren, sondern seine Diener. Den Einzelnen aber braucht das Volk zur Vollstreckung der Gesetze, die mit dem Willen Aller gegeben worden sind, denn das ganze Volk kann zwar aussprechen, was recht und unrecht ist, aber nicht zugleich kann das ganze Volk der Richter sein, der das Unrecht bestraft und der Wächter, der sorgt, daß das Rechte geschehe. Das Volk wählt daher Einen oder Mehrere, denen es die ausübende Gewalt überläßt, und die es dann seine Regierung nennt. Damit aber

diese Männer der ausübenden Gewalt nicht nach eigenem Ermessen handeln können, und nicht ihre eigene Einsicht an die Stelle der Gesetze, die das ganze Volk gegeben, treten lassen, sind sie für jeden ihrer Schritte dem ganzen Volke verantwortlich, wie ein Diener seinem Herrn. Sie können abgesetzt und bestraft, und es können neue Männer für die ausübende Gewalt gewählt werden.

Soll aber wirklich das ganze Volk sich seine Gesetze geben können, so muß dieses Recht an keine äußerliche Bedingung geknüpft sein, als höchstens an den dazu nöthigen Verstand. Bei Jedem wird dieser Verstand vorausgesetzt, sobald er mündig ist. Ob er sonst reich oder arm, ob er diesem oder jenem Stande angehört, ein Gutsbesitzer oder ein Arbeiter ist, das darf nicht entscheiden über sein Recht mit allen Andern Gesetze für den ganzen Staat geben zu können. Da aber kein Platz in der Welt groß genug und dafür eingerichtet ist, daß viele Millionen Menschen darauf sich verständlich mit einander berathen könnten, so wählen mehrere Tausende Einen, der dasselbe will, wie sie und daher für sie so sprechen, wie jeder Einzelne von ihnen sprechen würde. Sie wählen aber in einem wirklich demokratischen Staat diesen Vertreter selbst (directe Wahl) und nicht erst die Männer, die ihn wählen sollen (Wahlmänner). Was dann diese Vertreter des ganzen Landes entscheiden, das gilt auch für das ganze Land, für Jeden ohne Unterschied, denn Jeder ohne Unterschied hat sich einen Vertreter gewählt und somit sich selbst das Gesetz gegeben, dem er folgen muß.

Das ist die äußere Form der Demokratie; soll sie aber in Wahrheit bestehen können, so muß Jeder fortwährend für den Staat thätig sein, und mehr für die Interessen der Gesammtheit als für seine eigenen leben. Denn sonst tritt eine Mattigkeit und Gleichgiltigkeit des Volkes ein, wodurch es Einzelnen gelingt, sich besonders hervorzuthun, man überläßt ihnen aus Trägheit und Lust nach andern Dingen nach und nach mehr Rechte, als man im demokratischen Staate haben darf. Sie benützen dann dieß Vertrauen, die Gewalt allmälig ganz an sich zu reißen und herrschen, entweder, indem sie die Demokratie der Form nach fortbestehen lassen, oder sie mit einem kecken Streich zerstören, um ihre eigene Macht an die Stelle zu setzen. So geschah es im Alterthum öfters in Athen, Sparta und Rom und in neuerer Zeit in Frankreich.

Der demokratische Staatsbürger sieht in den andern Staatsbürgern seine Familie und im Staate selbst das Haus, für das er zu sorgen hat. Er ordnet dieser Sorge seine Privatinteressen unter. Allein er wird dadurch nicht ärmer, sondern im Gegentheile reicher. Denn indem Jeder für den großen, erhabenen Zweck des Staates hauptsächlich lebt, macht er auf keine höhere Achtung und größere Geltung Anspruch, als ein guter Staatsbürger zu sein. Das ist seine einzige Eitelkeit, sein ganzes Streben. Dadurch verschwindet die Eitelkeit durch äußern Luxus zu glänzen, und das Streben durch Anhäufung von Reichthümern Macht zu erlangen, da solche Macht nicht viel mehr gilt und keine wahrhafte Auszeichnung mehr ist,

abgesehen davon, daß die Staatspflichten wenige Zeit dafür übrig lassen. Es werden somit die Geldkräfte des Landes gleichmäßiger vertheilt, und wenn es in einem wirklich demokratischen Staat keinen Crösus (ein durch seinen Reichthum bekannter König im Alterthum) gibt, so gibt es dort auch keinen Hungernden. — Volksverräther und Anhänger des Despotismus haben das Wort Gleichheit verhöhnen wollen, indem sie sagten: »Es ist keine Gleichheit möglich, wo der Eine dumm, der Andere gescheidt, der Eine unwissend und der Andere gelehrt ist, und Jeder auf eine andere Art erzogen wird.« Allein die wahre Demokratie stellt auch hier die vollkommenste Gleichheit her. Denn die Demokratie beruht nicht auf den Formen und Einrichtungen, sondern auf dem fortwährenden demokratischen Leben des Volkes, das ist, die ununterbrochene lebendige Theilname eines Jeden am Staate. Diese Theilname erfordert von Jedem, daß er sich die dazu nöthigen Kenntnisse aneigne, um das was er für seine Person denkt und will und was sehr weise und vortheilhaft sein kann, aussprechen und dem Staate oder Allen schenken zu können, wodurch es dann ins wirkliche Leben tritt und somit auch ihm zu Gute kommt. Es entsteht dadurch ein Wetteifer des Talentes und der Bildung, welchen der demokratische Staat selbst dem Aermsten möglich macht, indem er die Schulen auf seine Kosten gründet und unter seiner Aufsicht hält. Zu diesem Zwecke muß er die Schule von der Kirche trennen, weil sonst die Schule nicht mehr den Bürger heranziehen würde, den er,

der Staat, braucht, sondern den Menschen, der mehr an den Interessen eines einzelnen Standes, des Priesterstandes, hängen würde. Grundbedingung des demokratischen Staates ist daher Trennung der Schule von der Kirche und Vereinigung derselben mit dem Staate. Es darf nur Staatsschulen geben.

Alles was der Einzelne im demokratischen Staate ist und thut, ist nur dann etwas Wirkliches, wenn es Gemeingut wird. Da somit jeder einzelne Bürger und was er zu leisten fähig ist, ein kostbares Eigenthum des Staates wird, so erläßt derselbe nur solche Gesetze, welche den Fähigkeiten und Talenten der Einzelnen den größten Spielraum lassen, weil sie dadurch dem Staat um so nützlicher werden. Er pflegt die Kunst, die durch Gestaltung der wahren Schönheit und Tugend auf die Sittlichkeit wirkt und somit dem Staat große Bürger erzieht; er gibt jede Forschung der Wissenschaft frei, denn sie kann ihm durch ihre Entdeckungen wieder nützlich werden; er befördert die Literatur, denn sie dient zu seiner immer größern Aufklärung. Je gebildeter das Volk ist, desto mächtiger wird es und somit der Staat. Der demokratrische Staat ist ein ungeheurer Egoist, der deßhalb den Egoismus (Selbstsucht) der Einzelnen nicht gelten läßt, sondern bloß ihre Tugend, weil er diese benutzen kann.

Nichtdemokratische Staaten, absolute Fürsten, Adelsherrschaft u. s. w. befördern hingegen den Egoismus und das Laster des Einzelnen, weil er dadurch weniger Lust hat sich um den Staat zu kümmern und ihnen alle Macht läßt.

Sie beschränken deßhalb die Kunst, verbieten der Wissenschaft allzugenau zu forschen, damit sie die Richtigkeit der Tyrannei nicht entdecke, und schlagen die Literatur in Fesseln (Censur), damit der freie Geist nicht an ihren Zwinggeboten rüttle.

Der demokratische Staat kann entweder monarchisch sein, wenn nämlich das Volk Liebe genug für den Fürsten hat, um ihm seine kostspielige Würde zu lassen, und zugleich das Geld hat, ihm eine Civilliste zu geben, — oder der demokratische Staat kann republikanisch sein, wenn das Volk keinen Fürsten, König, Kaiser will, sondern die ausübende Gewalt (siehe oben) in die Hände eines ihm verantwortlichen Präsidenten legt, der nach einer Reihe von Jahren immer neu gewählt wird.

Camarilla, ein spanisches Wort, heißt zu deutsch: **Kämmerchen**, und paßt ganz gut zu den anderen Erfindungen als da sind: die Hofetiquette, die spanischen Stiefel (ein Marterwerkzeug), die Inquisition (Ketzergericht) und die Auto da fé (öffentliches Verbrennen der Ketzer). In einer Camarilla oder in einem kleinen Kämmerchen im großen Pallast des spanischen Königs Ferdinand VII. versammelten sich gewöhnlich die vertrautesten Günstlinge des Hofes; das war das berühmte Folterkämmerlein, wo aber bei Leibe nicht die Günstlinge gefoltert wurden, sondern von wo die Marter über das ganze Land ausging. Seit jener Zeit, welche den Spaniern in gutem Andenken geblieben sein mag, nannte man die Par-

tei hinterlistiger, ränkesüchtiger Hofleute selbst: die Camarilla.

Diese Gottesgabe war aber nicht den Spaniern allein bescheert, auch die übrigen christlichen Völker sollten sie verkosten, und so finden wir überall eine Camarilla wieder, wo es ein gekröntes Haupt und einen Hof gibt. Eine solche Camarilla ist in einer absoluten Monarchie (wo der Regent allgewaltig ist) immer ein furchtbares Heer, denn kein gemeiner Mensch wird da zugelassen, es besteht aus lauter Meistern in der Hofkunst: aus adeligen Hofjunkern, alten runzligen Hofdamen, verliebten Hoffräuleins, käuflichen Maitressen und gottesfürchtigen Beichtvätern. Diese wissen den Monarchen, und wäre es der beste, durch Lug und Trug und Schmeichelei so zu verstricken, daß die Stimme des Volkes erst dann zu ihm dringt, wenn es die Camarilla zu ihren Privatzwecken für gut hält. Umgekehrt dann, gelangt der Wille des Monarchen durch die Camarilla entstellt und verstümmelt zu seinen Unterthanen. Der Monarch hat oft das Gute redlich gewollt, aber sein Wille ist nicht mehr frei, es beherrscht ihn seine schlechte Umgebung.

In constitutionellen Monarchieen hat die Camarilla schon schwereres Spiel, denn hier nützt es weniger den Fürsten zu stimmen, weil er selbst keine Stimme in der Gesetzgebung hat. Da sucht nun bei den Reichstagen das Kämmerlein seine Leute in die Kammern zu bringen, damit dort ihre Interessen gehörig vertreten seien. Zur Buße, weil sie ihr Leben lang links gegangen sind,

sitzen im Parlamente die Hofleute gewöhnlich auf der rechten Seite (d. h. unter den Männern der Regierung, zum Gegensatz von der Linken, wo die Liberalen ihren Platz nehmen).

Volksherrschaft sieh Demokratie.

Politisches A B C
fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Dritte Lieferung.

Inhalt:

WIEN, 1848.
Expedition des „Gerad' aus!"
Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl.
(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Gedruckt bei Anton Benko.

Revolution heißt Umwälzung, und wird meistens als Staatsumwälzung genannt. In der Schweiz, in Italien, in England, zweimal in Frankreich, in Polen, in den Niederlanden, in Braunschweig und in einigen andern kleinern Staaten Deutschlands sind Revolutionen schon vor dem Jahre 1848 vorgekommen. Die Geschichte des Jahres 1848 aber ist eine mit dem 22. Februar eingetretene Revolution von ganz Frankreich und Deutschland.

Wie sich im Einzelnen, je älter er wird, immer mehr Kräfte, immer mehr Fähigkeiten, sich selbst zu leiten, entwikkeln, so daß die Gesetze, die er als kleines Kind befolgen mußte, keine Geltung mehr für ihn haben und daher sobald er mündig ist, die Vormundschaft aufhört; — ebenso ist die Geschichte eines Volkes die fortwährende Entwicklung seiner Kraft, die früher oder später, je nachdem sie niedergehalten oder begünstigt wurde, einmal aber gewiß die Gesetze zerbricht, die seiner Mündigkeit und Selbstständigkeit noch ferner Fesseln anlegen wollen. Ein weiser Regent oder Vormund des Volkes sieht selbst ein, wann der richtige Zeitpunkt gekommen, freiwillig auf die Rechte unbe-

schränkter Herrschaft zu verzichten, und räumt dem Volke nach und nach die Macht ein, sich selbst zu regieren, oder mit andern Worten frei zu werden. Wo dieß der Fall ist, heißen solche sanfte Veränderungen Reformen und sind im Stande die Gewaltsamkeit und das Schreckliche der Revolutionen zu verhindern.

Ein solcher Fall kömmt höchst selten in der Geschichte vor, weil ein Herrscher oder Volksvormund von der Wollust seiner Allmacht gewöhnlich zu sehr verblendet ist, um die Einsicht zu haben, daß er etwas von seiner Macht opfern muß, wenn dieß für die Entwicklung des Volkes nothwendig geworden ist. Dem Vormund des Einzelnen bestimmt ein Gesetz, wann er seine Vormundschaft niederlegen muß, der Vormund des Volkes hingegen, der Fürst, gibt nur solche Gesetze, welche die Unantastbarkeit seiner Macht festsetzen. Das Recht dazu leitet er aus der Geschichte her, d. h. aus dem Umstande, daß sein Ahn, sein Urahn u. s. f. bis in die dunkelsten Zeiten hinauf schon dieselbe Macht gehabt hat. Er nennt dieß das historische Recht. Im Volke aber lebt das natürliche Recht, d. h. der von Gott ihm eingepflanzte Trieb, sich immer mehr zu bilden, immer kräftiger zu entwickeln und am Ende sich selbst Gesetze zu geben. Wird nun dem natürlichen Recht nicht durch Reformen Genüge gethan, so muß es gewaltsam die Gesetze umstürzen, auf welchen das historische Recht gerne unerschütterlich ruhen möchte. Ein solcher Umsturz ist Revolution und zerstört daher vor Allem jene Gesetze, die dem Geist des Volkes nicht mehr entsprechen. Wo der Geist

des Volkes noch nicht reif und gebildet genug ist, um genau zu unterscheiden, welche Gesetze umgestürzt, welche aber zum Wohl der Menschheit erhalten werden müssen, tritt Anarchie (Gesetzlosigkeit) ein, und die Revolutionen sind dadurch zuweilen von Verbrechen und Gräuelscenen begleitet, welche sie so fürchterlich und gefährlich für das Ziel selbst machen, welches damit erreicht werden soll.

Im Gegensatze zu solchen Schreckensrevolutionen, wie namentlich die französische vom Jahre 1789 — 1804 war, hat sich die österreichische Revolution vom März 1848 durch den gebildeten Geist des Volkes ausgezeichnet, welcher nur solche Gesetze zerstörte, die seiner Reife, Würde und Mündigkeit nicht mehr entsprochen haben. Das sind z. B. die Censurgesetze, die jedem Ausdruck, jedem Lautwerden des Volksgeistes Einhalt thun wollten, und durch die Preßfreiheit aufgehoben wurden. Ferner die Gesetze, keine Waffen zu tragen, sondern sich willenlos bei jeder Veranlassung der bewaffneten Soldatenmacht zu überlassen, welche Schmach beseitigt wurde durch Errichtung der Nationalgarde. Endlich die Gesetze des Absolutismus oder der blinden Unterwerfung unter den Einzelwillen des Fürsten, aufgehoben durch die Gewährung der Constitution. Als diese Constitution aber am 25. April erschien, und durch ihre den Adel begünstigende und die Rechte des Volkes schmälernde Zusammensetzung bewies, daß sie nicht in demselben Geiste abgefaßt ist, der die Revolution gemacht hat, mußte eine neue Revolution vom 15. und 26. Mai wieder als Zerstörung der Gesetze vom 25. April auftreten. Zu

unsterblichem Ruhme gereicht es daher dem östreichischen Volke, daß es nur die Gesetze zerstörte, die seine Freiheit schmälern wollten, — aber in seiner Bildung sich rein erhielt von der Schmach, die Gesetze der Sitte, des Eigenthums und des natürlichen Rechtes eines Jeden anzutasten.

Allein, wenn das Zerstören die erste und wichtigste Aufgabe der Revolution ist, um die Schäden der Vergangenheit gründlich auszurotten, so folgt hierauf die nicht minder ernste Arbeit des Wiederaufbauens, damit die Zukunft des Volkes nicht wieder von solchem Schaden angefressen werde. Das Zerstören besorgt das Volk in Masse, zum Wiederaufbauen wählt es seine Vertreter, den Reichstag. Soll die Revolution von Nutzen gewesen sein, so versteht es sich von selbst, daß nicht wieder dasselbe aufgebaut werden warf, was eben zerstört worden ist. Es müssen daher Männer in den Reichstag gewählt werden, deren Geist derselbe ist, wie der Geist des Volkes, der die Revolution machte. Denn sonst wird das Volk den Bau sich nicht gefallen lassen und immer von neuem zerstören oder Revolution machen. Eine Revolution ist aber nur dann heilsam, wenn sie jede künftige Revolution unmöglich macht, indem sie dem Volke ein Haus baut, in welchem es mit aller gewünschten Bequemlichkeit wohnen kann und alle seine Bedürfnisse befriedigt werden. Der Reichstag hat daher dafür zu sorgen, daß die Staasverfassung, die er entwirft, ein solches Haus werde, groß genug, daß alle Wünsche, der ganze Geist des Volkes darin Platz finden. Denn der Geist des Volkes ist Gottes Geist, der da keinen an-

dern neben sich duldet und wehe! wenn im Reichstag ein anderer Geist säße, und das Volk durch eine neue Revolution zeigen müßte, daß es keinen dulden will, als seinen eigenen.

Abdankung (Abdication) nennt man das Verzichten des Staatsoberhauptes auf den Thron, und auf die damit verbundenen Pflichten und Rechte. In der guten alten Zeit, wo Kaiser und Könige ihre Kronen vom Himmel empfingen, und daher den Menschen über die Verwendung dieses Geschenkes keine Rechnung zu legen hatten, waren die Abdankungen höchst selten; erst in neuester Zeit, und zumal seit der ersten französischen Revolution, wo es den Menschen eingefallen war, nicht bloß nach der Krone, sondern auch nach dem Kopfe des Königs zu greifen, zählt die Geschichte zahlreiche Beispiele von Abdication. Gewöhnlich geschah sie auch in dieser Zeit nicht ganz freiwillig, so die Abdankung Napoleons, jene Karl des X. Königs der Franzosen im Jahre 1830, und endlich die neueste, die Abdankung des Königs Ludwig Philipp. Die beiden Letzten hatten die Kronen bereits verloren, als sie abdankten, und dieser letzte Akt war auch der letzte Beweis, daß sie den Volkswillen nie geachtet hatten, denn das Volk hatte sie entthront, darum waren sie nicht mehr im Stande der Krone freiwillig zu entsagen, und darum hatten auch ihre Verfügungen über die Krone keine Giltigkeit.

Die Abdankungen geschehen fast immer zu Gunsten

des nächsten Thronerben. Das Volk achtet gewöhnlich diese letzte Verfügung seines Regenten.

In neuester Zeit hat man oft gefragt, ob denn ein Monarch im constitutionellen Staate das Recht habe, dem Throne zu entsagen, denn die Constitution ist ja ein Vertrag zwischen Volk und Regenten, das Volk erkennt den Monarchen als Staatsoberhaupt, er dagegen hat die vom Volke gegebenen Gesetze zu wahren; sowie nun kein anderer Vertrag rückgängig gemacht werden darf, wenn nicht beide Theile einwilligen, so sollte es auch hier sein; dagegen haben Andere behauptet, daß man Niemanden, also auch keinen König und Kaiser zu lebenslänglichen Dienstverpflichtungen zwingen dürfe, und da am Ende jeder Monarch, der abdankt, entweder nicht regieren kann oder nicht regieren will, also seinen Pflichten nicht nachkommt, so muß ein Volk, welches von einem solchen Unglücke getroffen wird, dasselbe als den Willen des Himmels mit Ergebung ertragen.

Die Abdankung ist oft eine stillschweigende, wenn nämlich das Staatsoberhaupt gegen die Constitution handelt, so z. B. ohne Einwilligung des Volkes das Land verläßt; der Vertrag ist dann gelöst und das Volk kann über die Krone verfügen, oder die Staatsverfassung gänzlich ändern.

Civilliste ist die von der Reichsversammlung festgesetzte Summe, welche der Herrscher jährlich aus den Staatseinkünften erhält, für seinen und seiner Familie standesge-

mäßen Unterhalt. In frühern despotischen und gesetzlosen Zeiten, besonders aber als die Fürsten noch absolute Herrscher waren, Niemanden Rechenschaft schuldig als ihrem Gewissen, welches nicht immer hoffähig, d. h. am Hofe zu finden war, schalteten und walteten die Herren mit den Einkünften des Staates und der Staatsgüter nach Gutdünken. Sie nahmen sich aus dem Geld des Volkes, aus den Steuern, was sie nicht nur um leben zu können, sondern auch um alle Tage in Lust und tausend Freuden leben zu können, für nöthig hielten und was übrig blieb, gehörte zur Erhaltung des Staates. Da aber, nachdem der Fürst zuerst für s e i n e Erhaltung gesorgt hatte, nicht mehr genug übrig blieb für den Staat, so mußte dieser immer mehr Schulden machen, die nur wieder durch das Auflegen neuer Steuern gedeckt werden konnten. Von solchen neuen Steuern nahmen die Fürsten dann gleich wieder, um die schöne Gelegenheit nicht unbenützt zu lassen, was sie für diese und jene Ausgabe, etwa für die glänzende Ausstattung einer sich verheirathenden Prinzessin oder für die Reise eines Prinzen nöthig glaubten, neue Schulden mußten gemacht, neue Steuer auferlegt werden, und so fort mit Grazie in das Unendliche, — wenn nicht plötzlich den Völkern der Geduldsfaden gerissen wäre. Jetzt wollen sie Rechenschaft haben von jedem Kreuzer Einnahme und Ausgabe, denn sie haben das Recht sich selbst Steuern aufzuerlegen und zwar nur so viel als sie nach genauer Abschätzung der Staatsbedürfnisse als unabweislich nothwendig erkennen. Nachdem nun alle Staatsbedürfnisse befriedigt sind,

kömmt der Fürst und sagt, daß er auch ein Staatsbedürfniß ist und daher auch befriedigt werden muß. Er hat nicht mehr das Recht oder vielmehr das Unrecht, sich selber Alles zu nehmen, man muß ihm daher geben. Ein Fürst muß auch leben und wenn wir einen haben wollen, müssen wir ihn bezahlen dafür, wie jeden andern Beamten.

Die Civilliste muß nun genau nach der Größe und dem Reichthum des Staates abgemessen sein. Daß sie nicht zu groß sein darf, das spürt gleich Jeder, der dafür in die Tasche greifen muß, das braucht keines besondern Beweises. Schwieriger ist schon zu beweisen, daß sie auch nicht zu klein sein darf. Der Beweis liegt darin, daß der Fürst eben so gut wie daß Volk mit der Constitution zufrieden sein soll. Zugleich soll ihm durch eine genügende Civilliste jede Versuchung genommen werden, sich unrechter Weise durch Bestechung und heimlich Geld aus den Staatsmitteln zu verschaffen. Außerdem muß ein Fürst die Möglichkeit haben, fürstliche Tugenden zu üben, nicht nur durch Wohlthaten, auch durch Unterstützung der Wissenschaften, durch Beschützung der Kunst. Endlich gebührt es sich für einen Staat, wenn er nun schon einmal ein monarchischer sein will, daß der Fürst, der ihn repräsentirt (in seiner Person vorstellt), gerade so groß und reich lebe, als der Staat selbst groß und reich ist. Doch ist zu bedenken, daß ein demokratischer Staat seine Ehre nicht im Fürsten vertreten sieht, sondern in seinen Bürgern und daß der Fürst eines demokratischen Staates nicht verschwenderischer zu leben braucht als ein wohl-

habender Bürger, weil er selbst nur der erste Bürger des Staates ist.

Die Größe der Civilliste kann entweder für die Zeit festgesetzt werden, binnen welcher eine neue Abrechnung in den Finanzen stattfindet (gewöhnlich ein Jahr) oder sie kann lebenslänglich oder auch erblich für alle Zeiten bestimmt werden. Von allen Staatsgelehrten ist die Festsetzung für lebenslänglich d. h. so lange der Fürst regiert, als die weiseste Art der Verleihung erkannt worden. Denn würde die Abschätzung der Civilliste alle Jahre von neuem vorgenommen, so könnte ein armer Fürst sein Brot oder seine Kuchen nur mit Angst und Zittern essen, denn er müßte fürchten, daß er im nächsten Jahre weniger zu verzehren haben wird. Er könnte sich nichts anschaffen, was alle Jahre neue Ausgaben macht, da er nicht gewiß ist, ob er dieselben alle Jahre decken kann. Er hätte es nicht einmal so gut, wie jeder andere Staatsdiener, der weiß daß sein Gehalt jährlich dieselbe Summe beträgt. Er dürfte leicht auf andere Wege verfallen, sich für alle Fälle Geld zu schaffen und vor solchen heimlichen Wegen, wie sie die Fürsten bisher einzuschlagen gewohnt waren, muß ein Volk sich beschützen, indem es jede Versuchung dazu wegräumt.

Auch wäre es nicht klug, die Civilliste des Fürsten auch gleich für seinen Nachfolger und für alle Zeiten festzusetzen, denn die Bedürfnisse des Staates wechseln wie die des Fürsten, und die Interessen beider müssen gegeneinander von Zeit zu Zeit abgewogen werden. Zugleich ist das Geld manchmal mehr, manchmal weniger werth.

Darum ist das Ableben eines Fürsten und die Thronbesteigung seines Nachfolgers der passendste Zeitpunkt von neuem über die Größe der Civilliste zu berathen. So ist auch das Gesetz dafür in England und dort zugleich bestimmt, daß wenn dem Fürsten einmal die Civilliste bewilligt ist, während seiner Lebenszeit keine Erhöhung derselben, ohne Zustimmung des Reichstages, aber auch keine Verminderung ohne Zustimmung des Fürsten stattfinden darf.

Apanage heißt das Einkommen, welches die Prinzen von den Staatseinkünften zu beziehen, sich für berechtigt halten. Es herrscht nämlich unter ihnen die Ansicht, der Staat müßte sie schon dafür bezahlen, daß sie geruhten auf die Welt zu kommen. Da die fürstlichen Herrn bekanntlich gerne recht vielen Prinzen Gelegenheit geben auf die Welt zu kommen, so wird die Staatskassa durch Auszahlung von Apanagen ungebührlich belastet. Eine genügende Civilliste (siehe oben) muß daher hinreichen dem Fürsten die Mittel zu geben wie jeder Hausvater für die Seinen zu sorgen.

Wollen die Prinzen nicht der Civilliste zur Last fallen und können sie nicht dem Staate zur Last fallen, so bleibt ihnen nichts übrig in ihrer Verzweiflung, als sich wie jeder andere ehrliche Mann dem Staate nützlich zu machen und für irgend ein Staatsamt, das sie auszufüllen im Stande sind, die gebührende Besoldung zu empfangen.

Radical ist ein fremdes Wort und heißt zu deutsch, gründlich, mit der Wurzel. Sonst hörte man dieses Wort nur von Aerzten aussprechen, wenn sie sagen wollten, daß sie ein Uebel gründlich behandeln, daß sie auf den Sitz des Uebels zurückgehen und es mit der Wurzel ausreißen.

Zum Gegensatze von diesen Aerzten gab es andere, die nur oberflächlich behandelten, die nie die Ursache einer Krankheit zu erforschen suchten, die jede Erscheinung, die sich ihnen bot, für die Krankheit selbst hielten und darauf loskurirten. Ein Arzt der ersten Art, ein radicaler Arzt, wie wir ihn nennen können, würde, wenn man ihm über einen heftigen, brennenden und klopfenden Schmerz im Schenkel oder Arm geklagt hätte, genau untersucht haben, ob nicht ein Geschwür in der Tiefe seinen Sitz habe; hätte er dieses gefunden, würde er den Schmerz gewiß erhöht haben, indem er in dieses Geschwür recht tief geschnitten hätte, um es zu öffnen und die Heilung zu bewirken; er würde sogar, wenn dieses nicht ausgereicht hätte, den Fuß abgenommen haben, um den Menschen zu retten. Der andere Arzt hingegen hätte recht viele Schlaftränkchen und schmerzstillende Mittel verschrieben, der Kranke hätte den Schmerz verschlafen, das Uebel hätte indessen fortgewuchert und mit dem Schmerze auch den Körper getödtet. Ein solcher Arzt heißt ein Charlatan, man könnte ihn auch einen Conservativen nennen, nämlich einen solchen, der Alles in früherem Zustande erhalten will.

Seitdem man erkannt hat, daß der Staat kein todtes Uhrwerk sei, welches einmal aufgezogen, seinen Gang regelrecht fortnehme, daß er vielmehr ein großer lebender Körper sei, der wie alles Lebende sich fortschreitend entwickle, aber auch Krankheiten und Stockungen unterworfen ist, seitdem hat man die Worte radical und conservativ auch in der Politik (die Heilkunst der Staaten) angewendet. Die Politiker sind die Aerzte des Staates, sie sind radical, wenn sie dem Uebel, an welchem der Staat leidet, auf den Grund zu kommen suchen, wenn sie es nicht scheuen, tief einzuschneiden, um zu heilen. Sie müssen oft alles Vorhandene zerstören, um etwas Gesundes, Kräftiges wieder herzustellen, so wie der Arzt den Kranken, dessen Säfte verdorben sind, durch die Hungerkur herabbringen muß, um ihn für die Aufnahme guter Säfte empfänglich zu machen.

Die conservativen Politiker dagegen, welche vor dem Anblicke einer weit klaffenden Wunde eines tief gehenden Geschwüres zurückschrecken, suchen sich durch immer neu aufgelegte Pflaster diesen Anblick zu entziehen, den Schmerzensruf des Staates, der ihren Ohren unangenehm ist, suchen sie durch Pülverchen und Säftchen zu ersticken. In der Tiefe eitert das Geschwür, und übt seine zerstörende Kraft.

Wenn die Radicalen einen Theil des Staates, der wie ein fremder Körper an demselben wuchert, und seine besten Säfte zerstört, abnehmen will, damit der übrige Körper erhalten bleibt, wenn z. B. die Radicalen in Oestreich die Freigebung Italiens um jeden Preis verlangen, da schreien ie Conservativen Zetter und Mordjo, rufen, man wolle

die Einheit Oestreichs vernichten, bedenken aber nicht, daß das ungetheilte Oestreich, wie sie es erhalten wollen, eine Mumie (balsamirte Leiche) sei, die aus der Ferne wohl erhalten aussieht, aber bei jedem starken Ruck in Staub zerfällt. Wenn der Radicale an die Vorurtheile, an den Wahn von Rang- und Standesunterschied, der so lange die Welt befangen hielt, die zerstörende Axt anlegt, wenn er das in Verwesung begriffene Aristokratenthum aus dem Wege räumt, um für das üppig emporwachsende Volk Boden zu gewinnen, da rufen die Conservativen abermals, man wolle nur Umsturz und Vernichtung; sie haben sich an diesen Moderdunst so gewöhnt, daß sie die frische erquickende Freiheitsluft nicht mehr ertragen, daß sie schwindlig werden, wenn sie aus dem Kerker, der sie so lange gefangen hielt, in Gottes freie Natur treten.

Der Reichstag ist das große Concilium (ärztliche Berathung). Die Aerzte setzen sich ans Krankenbett des Staates, die hochgelahrten Conservativen mit den gepuderten Perrücken und den langen Zöpfen fühlen mit ganz weisen Mienen den Puls, schütteln bedächtig den Kopf und ordiniren — Ruhe; die Radicalen dagegen durchwühlen den ganzen Staatskörper von oben herab, und von unten hinauf, suchen nach jeder schadhaften krebsartigen Stelle, und setzen das Operationsmesser an dieselbe, ist erst das Böse weg, dann heilt die Natur selbst, wenn man sie nur durch einfache Lebensweise, durch kräftige Bewegung unterstützt. Eine große und mächtige Partei in diesem Sinne brauchen wir, soll unser Reichstag segenreich wirken. Vieles Alte,

Schadhafte muß weggeräumt werden, nur aus der Vernichtung kann neues Leben erblühen.

Reichstag nennt man die Versammlung der Volksvertreter zur Berathung der gesammten Staatsangelegenheiten. In den verschiedenen Ländern führen diese Versammlungen verschiedene Namen. In England nennt man sie Parlament, in Spanien Versammlung der Cortes. In Frankreich hieß sie Versammlung der Kammern.

Das Wort Reichstag ist keine Erfindung der neuesten Zeit, keine Ausgeburt der jungen neuerungssüchtigen Brauseköpfe, wie uns die in den alten Formen erstarrten Herrn glauben machen wollen; wir begegnen vielmehr diesem Begriffe in der ältesten Geschichte der Deutschen, er hat sich in derselben bis auf die neueste Zeit erhalten, nur war seine Bedeutung nicht immer dieselbe, sie wechselte stets wie die Bedeutung des Wortes Volk selbst wechselte.

In der frühesten Zeit der deutschen Geschichte galt ein jeder Stammesgenosse so viel als der andere, es gab keine Stände, keine Rangordnung, kein Hoch und kein Niedrig, da hieß Volk die Gesammtheit aller Stammesgenossen, jeder hatte gleiches Recht sich an den Volksangelegenheiten zu betheiligen. Das Kriegshandwerk war damals die vorzüglichste Beschäftigung des freien Mannes, die Reichstage hatten Kriegsunternehmungen zu berathen und jeder Mann hatte bei diesen Berathungen Stimme. Als sich dann später einzelne Heerführer durch Muth und Ge-

schicklichkeit hervorthaten, erhoben sie sich über jene die sie zu ihren Führern gewählt hatten, sie eigneten sich die Kriegsbeute an, gaben dem Stammesgenossen kleinere Theile zur Nutznießung d. h. sie belehnten sie damit. Diese bildeten dann ihre Vasallen, waren von ihnen abhängig und mußten auf das Recht verzichten, an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die durch Waffengewalt, durch ungerechte Bedrückung ihrer Stammesgenossen reich und mächtig gewordenen Männer nannten sich den Adel des Volkes, und maßten sich allein das Recht an, über die Stammesangelegenheiten zu berathen. Da sie aber außer dem Kriegshandwerke nichts verstanden, verstärkten sie sich noch durch die hohe Geistlichkeit, und als dann später die einzelnen deutschen Stämme sich zu einem großen Reiche vereinigten, da waren es jene Stammführer, jene sogenannten Edlen und die Geistlichen welche den Reichstag zusammensetzten, welche das ganze Volk vertraten. So war und so blieb es in Deutschland durch viele Jahrhunderte und bis auf die neueste Zeit, mit der einzigen Ausnahme, daß die Zahl des Adels mit jedem Jahre größer wurde, daß dieser selbst nicht einmal das Verdienst großer Waffenthaten hatte, und nur sein ganzes Recht darauf stützte, Familien anzugehören, in welchem die Volksbedrückung erblich geworden war.

Die Uebermacht des Adels erstreckte sich nicht bloß auf das Volk, sondern auch auf Kaiser und König, so daß die letztern im Volke die Stütze suchen mußten gegen den Hochmuth des Adels. So war es in England König Eduard

der I., welcher schon im 13. Jahrhunderte Abgeordnete des Volkes berief, damit sie ihm die Steuern bewilligten, welche der Adel nicht gestatten wollte. Diese Volksvertreter welche nicht die Einsicht, sondern der Eigennutz des Königs zusammenberufen hatte, bildeten die Grundlage der jetzt noch bestehenden Volkskammer, des Hauses der Gemeinen. Die Adeligen wollten mit diesen Männern des Volkes, die sich redlich durch Gewerbe und Handwerk nährten, also ihnen so ganz unähnlich waren, nichts zu thun haben, sie saßen daher in einer Kammer für sich und so entstand das englische Parlament, welches aus 2 Kammern besteht, dem Oberhause, dem Hause der Lords, in welchem die ältesten Söhne hochadelicher Familien und die hohe Geistlichkeit, ihren Sitz hat, und dem Unterhause, in welchem Abgeordnete des Volkes sitzen. Wiewohl selbst im Unterhause nicht jeder aus dem Volke sitzen durfte, sondern ein gewisser Steuerbetrag, und zumal in den früheren Jahrhunderten ein sehr hoher Betrag (also ein sehr beschränkender Census) zur Wahl und zum Sitze im Parlamente berechtigte, hatte doch diese Volksvertretung den wohlthätigsten Einfluß auf das Gedeihen des Staates, und wenn wir England schon seit lange als das blühendste mächtigste Land Europas anerkennen müssen, wenn wir in dieser Zeit des allgemeinen Umsturzes, England allein kräftig und wenig erschüttert stehen sehen, müssen wir dieses dem Umstande beimessen, daß Englands Volk seit vielen Jahrhunderten seiner natürlichen Rechte an der Gesetzgebung Theil zu nehmen sich erfreute.

Auch in Frankreich war eine Art der Volksvertretung bereits in der frühesten Zeit gestattet. Könige hatten dieses Recht des Volkes, demselben als Gnade gewährt, um wie in England sich eine Stütze gegen den übermüthigen Adel zu schaffen. So wie sie aber ihre Macht gekräftigt sahen, raubten sie dem Volke seine Rechte, verachteten dasselbe, und machten es zum Ziele der schamlosesten Willkühr der frechsten Unterdrückung. Ein französischer König jener Zeit, der nur als Tirann, als Gewaltherrscher mit Recht »der Große« genannt wurde, that den berüchtigten Ausspruch: »der Staat bin ich.« und bezeichnete dadurch die Regierungsform jener Zeit. Das ganze Volk galt nur als Ackergaul, welcher pflügen und arbeiten mußte, um dem König und seinem Hofstaate die kostspieligsten und ausschweifendsten Genüsse zu schaffen. Steuern ohne Zahl verzehrten den Schweiß des Armen, das leiseste Wörtchen der Mißbilligung, der gelindeste Zweifel in die Willkühr des Alleinherrschers wurde mit dem schwersten Kerker bestraft, einem Wurme gleich wurde das Volk getreten, und fragte man nach dem Rechte jener Könige, da war die Antwort: »Es ist so mein plaisir.«

Aber das getretene in den Staub gedrückte Volk erhob sich plötzlich im Bewußtsein seines guten Rechtes und seiner Kraft. Die französische Revolution brach aus, jener große Kampf für Freiheit, Recht und Menschenwürde. Ein Reichstag ward ausgeschrieben, ein Reichstag in der schönsten, in der einzig würdigen Form, ohne Rang-, ohne Standesunterschied, mit einem Worte eine Nationalversamm-

lung. Sein erstes und sein unvergängliches Werk war die Verkündigung der Menschenrechte. »Alle Menschen sind gleich, alle haben gleiche Rechte und Pflichten im Staate,« war der oberste und herrlichste Grundsatz.

Dieser hat wie ein leuchtender und erwärmender Sonnenstrahl die dichte Finsterniß, die so lange auf Europa gelegen durchbrochen, mit einem Male erwachten alle Völker aus dem tiefen Schlafe und riefen stürmisch nach ihrem Eigenthume, welches ihnen die Fürsten so lange betrügerisch vorenthalten hatten. In Deutschland wurde viel versprochen, wenig gehalten, die Fürsten mäckelten mit dem Volke um seine Rechte, — sie gestatteten ihm eine Vertretung, das Volk selbst aber wurde zuvor, nach seinem Metallwerthe und nach seinen Titeln in Klassen-Abtheilungen, in sogenannte Stände getheilt, die Versammlungen der Volksvertreter in diesem Sinne waren die ständischen Reichstage, was sie genützt und welcher Theil der Bevölkerung zumeist dabei bedacht war, weiß jeder von uns. Die Staaten die es besser machen wollten, gestatteten die Volksvertretung in 2 Kammern; und wenn man in den letzten Jahren in Deutschland von Reichstagen sprach, war es die Versammlung dieser 2 Kammern.

Die vielfachen und erschütternden Revolutionen der jüngsten Tage haben über die Bedeutung und über die Zweckmäßigkeit diese Reichstage entschieden. Ein Volk welches erkannt hat, daß es ihm allein zusteht sich Gesetze zu geben, daß von diesem Rechte niemand ausgeschlossen werden dürfe, weil jeder Staatsangehörige gleiche Rechte

hat, kann nicht länger unterdrückt werden. Die Reichstage die dem Volkswillen entsprechen sollen, müssen daher das Volk in seiner großen Gesammtheit als einen einzigen Körper in einer einzigen Kammer vertreten, das ist's was unsere Ahnen, die alten Deutschen besaßen, und das dürfen und müssen auch wir, ihre Freiheits begeisterten Enkel anstreben.

Die Aufgabe des Reichstages ist verschieden, je nachdem er in Staaten abgehalten wird, die bereits eine wohl begründete Verfassung haben, oder in solchen, die eine neue Verfassung erhalten sollen. Im erstern Falle hat es der Reichstag nur selten mit Gesetzen zu thun, welche die Verhältnisse oder Einrichtung des Gesammtstaates ändern, es ist vielmehr sein vorzüglichstes Geschäft die Verwaltungsangelegenheiten für das kommende Jahr zu regeln. Also vorzüglich die Einnahmen und Ausgaben zu bestimmen, d. h. das Budget (lies Büdsche) zu berathen. Der Finanzminister legt dem versammelten Reichstage einen Ueberschlag vor, in welchem die Ausgaben fürs Heer (für Land und Seemacht), für den Regenten (in einer Monarchie) u. s. w. aufgeführt sind, der Reichstag hat zu bestimmen, ob diese Ausgaben nöthig sind, oder ob sie vermindert werden müssen. Von der andern Seite muß er auch dafür sorgen, in welcher Weise diese Ausgaben gedeckt werden können, ob die bisherigen Steuern genügen, oder ob neue auferlegt werden müssen, oder ob die bestehenden vermindert werden können. Nachdem die Volksvertreter so über das Vermögen des Volkes strenge zu Rathe gegangen sind, dann kommen

6*

andere Gesetzesvorschläge an die Reihe. Jedes Mitglied hat das Recht ein Gesetz vorzuschlagen, einen Antrag (Motion) zu stellen, wenn dieser Antrag noch von einem andern Mitgliede unterstützt wird, dann wird darüber reiflich verhandelt (debattirt). Nachdem alles besprochen, und jedes Für und Wider in Erwägung gezogen ist, läßt der Präsident die Frage, den gestellten Antrag zur Abstimmung bringen, d. h. die einzelnen Mitglieder der Versammlung müssen sich entscheiden ob dieser Vorschlag angenommen werden solle, oder nicht. Die Abstimmung geschieht gewöhnlich dadurch, daß alle welche dafür sind, die Hände in die Höhe heben, und daß nachher als Gegenprobe, alle welche dagegen sind, die Hände emporheben. Noch verläßlicher ist die Abstimmung, was jeden der Deputirten auf das Aufrufen des Präsidententen oder Secretärs mit Ja oder Nein antwortet. Je nachdem sich dann für das eine oder das andere mehr Stimmen aussprechen, wird der Antrag angenommen oder verworfen. Soll der gemachte Antrag (in England) Gesetzeskraft haben, muß er 3mal gelesen und 3mal darüber abgestimmt werden, eine jede mögliche Uebereilung zu verhüten.

Weit bedeutungsvoller ist der Reichstag, der die Aufgabe hat, eine neue Verfassung, eine neue Regierungsform festzusetzen, ein sogenannter constituirender Reichstag.

So lange die Könige noch meinten, sie seien von Gottes Gnaden da, war es ihre Sache zu geruhen, diese oder jene Gnade dem Volke zu ertheilen, und das willenlose Volk hatte diese Beweise der unendlichen Huld in unbe-

grenzter Dankbarkeit hinzunehmen; sowie aber das Volk sein natürliches Recht, sich selbst zu regieren, erkannt hat, ist es auch Sache des Volkes zu bestimmen, in welcher Weise es seine Angelegenheiten leiten oder regieren will. Es kann entweder die Regierungsgeschäfte gänzlich übernehmen, seine Vertreter geben Gesetze, und ein verantwortliches Reichsoberhaupt, ein Präsident, der nur für wenige Jahre gewählt ist, hat die Ausführung dieser Gesetze, diese Regierungsform ist die Republik; oder es theilt die Regierungsgeschäfte zwischen seinen Vertretern und einem unverantwortlichen Reichsoberhaupte, einem Regenten, dieses ist die constitutionell monarchische Regierungsform. Sache des constituirenden Reichstages ist es zu bestimmen, welche dieser Regierungsformen für den gegenwärtigen Zustand eines Volkes die zweckmäßigste sei. Hat sich der constituirende Reichstag für die constitutionelle Monarchie entschieden, dann muß die Theilung der Gewalt zwischen Volk und Regenten genau festgestellt werden. Das Verhältniß zwischen Volk und Fürst beruht in einem constitutionellen Staat auf einen Vertrag, das Volk überläßt nämlich dem Fürsten Rechte, er hingegen hat dafür Pflichten gegen das Volk übernommen, dieser Vertrag muß also von Seite des Volkes ausgehen, und vom Könige beschworen werden. Die constituirende Versammlung hat diesen Vertrag, den Constitutionsentwurf (die Charte) auszuarbeiten, und dem Könige zur Annahme vorzulegen. In keiner Weise dagegen darf dieser Verfassungsentwurf vom Könige ausgehen und dem Volke geboten werden; eine solche sogenannte

geschenkte (octroirte) Verfassung ist grundschlecht, denn wenn der König das Recht hat, einen Theil seiner Macht dem Volke zu übertragen, heißt es, er sei im Besitze der unumschränkten Regierungsgewalt, er trete nur aus gutem Willen oder aus besonderer Rücksicht einen Theil ans Volk ab, und könne darum nach Willkühr dieses Geschenk zurücknehmen. Darum war jene zweite Revolution vom 15. Mai, die wir machen mußten, eine Nothwendigkeit, nur eine Ergänzung des 15. März.

Mit diesem Tage sind wir in unsere natürlichen Rechte, in die Rechte der Volkssouveränität (Volksoberherrschaft) getreten.

Die Constitution, die dann aus dem Reichstage hervorgehen wird, ist eine pactirte, d. h. eine durch Vertrag zwischen Volk und Fürst entstandene, und darum ohne Beistimmung beider Theile unverletzlich.

Die Aufgabe dieses Vertrages und damit auch die des constituirenden Reichstages ist zugleich auch jene, die Rechte eines Jeden aus dem Volke zu wahren, ihm seine bürgerlichen und politischen Rechte sicher zu stellen. Dies geschieht in den sogenannten Grundgesetzen, die die Stellung des Gesammtstaates und jedes Einzelnen im Staate zu bestimmen haben. Damit diese den Ansprüchen eines Jeden entsprechen, muß der Reichstag der reine unverfälschte Ausdruck des Gesammtwillens sein; er darf ferner in seiner Haltung nicht schwankend, sondern kräftig und entschieden sein. Wir wollen Letzteres im Artikel Parteien weiter ausführen.

Nationalität ist der Inbegriff der Sprache, der Sitten Gebräuche und des Charakters eines Volkes. Nach der biblischen Sage hat Gott die Sprache der Menschen verwirrt, bis sie einander unverständlich wurden und den Thurm zu Babel nicht mehr bis in den Himmel bauen konnten. Das heißt eigentlich, wenn sich die Menschen einmal alle verstehen werden, wenn alle das gleiche Streben und das gleiche Ziel haben werden, so werden sie schon auf Erden in das Himmelreich gelangen. Die gebildeten Völker haben aber alle nur Ein Streben, d. i. die Freiheit. Wenn erst alle Völker frei sind, dann werden sie sich trotz Verschiedenheit der Sprache und des Charakters einander verstehen lernen und das Glück der Menschen wird bis in den Himmel reichen. Denn Bildung und Civilisation sind der Thurm, der auf der Freiheit beruht und von den Völkern, die sich verstehen, gemeinschaftlich immer höher gebaut wird.

Soll aber ein Volk den Drang nach Freiheit haben, um sich dann mit den übrigen freien Völkern zu vereinigen zu gleichem Ziel, so muß es erst gebildet sein, denn nur ungebildete Völker: die Russen, die Türken, die Neger sind Sklaven. Die Bildung kann es aber zuerst nur aus seiner eigenen Sprache oder mit andern Worten, aus der Entwickelung seiner Nationalität schöpfen und bevor es andere Völker verstehen gelernt, muß es erst sich selbst verstehen oder es muß gebildet sein.

Als sich die Völker noch wie Schafe von den Fürsten verkaufen und verhandeln ließen und von einem Fürsten auf den andern forterbten wie Grundstücke, geschah es daß Völ-

ker von verschiedenen Sprachen unter dasselbe Regiment unter denselben Fürsten kamen. So hat Oesterreich außer Deutschen, noch Böhmen, Polen, Italiener, Ungarn, Kroaten, Slavonier, Illyrier unter seiner Herrschafe. Die absolute Regierung Metternichs wußte sehr wohl, daß die Völker nach Freiheit ringen, wenn sie gebildet sind, daß sie ferner die Bildung nur aus ihrer eigenen Sprache schöpfen können. Er unterdrückte daher die Sprache oder die Entwickelung der Nationalität, indem er in Aemtern und Schulen andere Sprachen reden ließ, als die im Lande herrschenden. Zugleich trug er dadurch Sorge, daß die verschiedenen Völker gegeneinander feindlich gehetzt wurden, theils damit sie sich nicht unter einander zu dem Zweck der Freiheit vereinigen, theils damit sie ihren Haß nur gegen die andersredenden Brüder, nicht gegen das Alle gemeinschaftlich drückende absolute Regiment richten.

Als nun mit Metternich das absolute Regiment stürzte, war es die erste Sorge der verschiedenen Völker Oesterreichs ihrem langgenährten Haß gegeneinander freien Lauf zu lassen und sich gewaltsam zu trennen. Die Italiener (Lombardei und Venedig) warfen die Deutschen aus dem Lande und kämpfen noch gegenwärtig für ihre Unabhängigkeit von Oesterreich und ihre Vereinigung mit dem übrigen Italien. Die Ungarn machten sich ebenfalls unabhängig, indem ihnen der Kaiser erlaubte, sich ein eigenes ungarisches Ministerium, eine vom deutschen Oesterreich getrennte Verwaltung zu geben. Die Galizier, die ohnehin mit den übrigen Polen einst ein selbstständiges Königreich bildeten, sinnen dar-

auf, wie sie wieder ein solches schaffen könnten. Die Böhmen (Czechen) endlich gehen gar mit dem Gedanken um, ein großes Reich zu gründen, in welchem alle Völker, deren Sprache sich von demselben slavischen Sprachstamme herleitet, wozu außer den Polen, Kroaten, Serben, Wallachen ꝛc., auch noch die Russen gehören, mit einander vereinigt werden (Panslavismus). Eben so suchen wir deutsche Oesterreicher uns mit dem übrigen Deutschland zu einer großen Nation, zu einem Staat zu vereinigen, dessen Verfassung eben von abgeordneten aller deutschen Staaten in Frankfurt berathen wird.

Was dem Einen recht, ist dem Andern billig. Die Einheit, die wir Deutsche anstreben, dürfen wir auch den andern Völkern nicht verwehren und so gut wie wir die deutsche Sprache und Literatur gepflegt und geschützt und in Aemtern und Schulen heimisch wissen wollen, müssen wir dasselbe auch den Polen, Böhmen u. s. w. gestatten. Der Unterschied liegt nur darin, daß wir Deutsche bereits gebildet genug sind, um zu wissen, daß in der Freiheit auch der Frieden mit andern freien Völkern und der Schutz aller Natinnalitäten liegt, — während die slavischen Völker, deren Bildung unter dem alten Regiment nicht so weit vorschreiten konnte, größtentheils noch der Meinung sind, sie könnten ihre Sprache und Nationalität nur durch Unterdrückung der Fremden, d. h. der Deutschen, aufrecht erhalten. Deßhalb bedrohen sie die Deutschen, die in ihren Ländern wohnen und wären sogar, um nur ihre Nationalität mächtig geschützt zu wissen, nicht abgeneigt, sich mit dem

despotischen Rußland gegen uns zu vereinigen. Das dürfen wir natürlich nicht dulden und in diesem Falle gäbe es Krieg. Allein, es ist zu hoffen, daß der Geist der Freiheit, der heute durch Europa weht, auch die Bildung der slavischen Völker noch zur rechten Zeit reifen wird. Sie werden sich überzeugrn, daß nicht russischer Despotismus, sondern die Demokratie der sicherste Schutz für die Entwickelung aller Nationalitäten ist und wir werden dann eben so wenig von ihnen zu besorgen haben, als sie von uns. Wenn dann alle Völker durch die freie Pflege ihrer Sprache und nationalen Eigenthümlichkeiten, hauptsächlich aber durch demokratisches Leben, welches allein solche Pflege begünstigt, auf gleicher Höhe der Bildung und Civilisation stehen, dann werden sie sich trotz aller Verschiedenheit einander verstehen, denn die Freiheit ist wie Musik, eine Sprache für Alle. Dann wird jener Thurmbau fertig gemacht werden und das Glück der Menschheit bis in den Himmel reichen.

Wie wir also darauf bedacht sein müssen in unserer eigenen Ehre und Sicherheit von den slavischen Völkern nicht angegriffen zu werden, ebenso müssen wir den mit uns verbundenen slavischen Völkern die Sicherheit geben, welche eine freie Entwickelung ihrer Sprache und Nationalität in Anspruch nimmt.

Absolutismus, Alleinherrschaft. In einem Staate, wo nur Einer befiehlt, Gesetze gibt, dieselben aber wieder nach Gutdünken umstoßt, alle Andern aber

blindlings, ohne Widerrede gehorchen müssen: dort herrscht der Absolutismus. Der Absolutismus ist die unbeschränkte Alleinherrschaft eines Einzigen über das Volk, das heißt, über eine Menge von Unterthanen oder Sklaven. In einem absolutistischen Staate ist der Fürst oder König die Quelle und der Inbegriff alles Rechtes, alle Anderen sind von Natur aus unberechtigt und können alle Berechtigungen nur durch ihn und von ihm erhalten. In wissenschaftlicher Beziehung versteht man unter Absolutismus diejenige Regierungsform, bei der ein Staat, das ist eine Menge von Familien, die zum wechselseitigen Schutze ihres Eigenthumes, ihres Lebens und der Freiheit sich verbunden haben, bloß von einem einzigen Menschen oder von einer Körperschaft regiert wird, jedoch so, daß weder dieser Einzige, der Fürst oder König heißt, noch eine Mehrheit von Menschen (ein Collegium, eine privilegirte Klasse) bei der Regierung an irgend ein Gesetz oder nur an eines, welches sie sich selbst gibt, gebunden ist, und weder ein rathendes noch ein bewilligendes Collegium von Räthen oder Senatoren an der Seite hat. Ein absoluter Monarch ist ein Alleinherrscher, der bei seiner Gesetzgebung nicht den Rath eines Reichstages oder Parlamentes zu hören braucht und sich überhaupt nur so lange an ein selbstgegebenes Gesetz bindet, als dies zur Erreichung seiner Absichten, die sehr oft verderblich sein können, förderlich ist. Auch dort, wo eine Klasse von Menschen herrscht, die ohne Beirath des Volkes Gesetze gibt und aufhebt, eine Aristokratie (Adelsherrschaft) oder Olygarchie (eine Herr-

schaft von Mehreren) kann der Absolutismus stattfinden, wenn nämlich kein Grundgesetz vorhanden ist, welches bestimmt, in wiefern sich diese Klassen bei der Erlassung von Gesetzen und der Vornahme wichtiger Schritte an die Bewilligung und Uebereinstimmung des Volkes zu binden haben, das heißt, wenn keine Constitution zwischen der herrschenden und der beherrschten Partei steht. Eine Constitution ist eigentlich die Verhütung einer absolutistischen Regierungsgewalt.

Als die Völker noch nicht so aufgeklärt und gebildet waren als jetzt, obschon sie auch damals weit verständiger waren als die Fürsten sie schilderten, geschah es zuweilen, daß einzelne Menschen von großen Geistesgaben oder die im Besitze großer Waffengewalt waren, den Absolutismus einführten; heut zu Tage jedoch, da das Volk ganz seine Würde fühlt, über seine eigenen Angelegenheiten vortrefflich zu urtheilen versteht, ist der Absolutismus ein Unsinn und da die Völker das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sich niemals werden nehmen lassen — eine Unmöglichkeit.

Alleinherrschaft, siehe Absolutismus.

Politisches A B C
fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

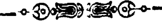
Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Vierte Lieferung.

Inhalt:



WIEN, 1848.
Expedition des „Gerad' aus!"
Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl.
(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Gedruckt bei Anton Benko.

Cabinet. — Jedermann weiß, daß Cabinet einen kleinen Raum bedeutet, der gewöhnlich neben einem größern Gemache angebracht ist. Die wichtigsten Dinge des Lebens werden oft in einem Cabinet verhandelt, wo nur die vertrautesten Freunde Zutritt erhalten und Manches, was in den größern Räumen zur Kenntniß Aller gelangt, die das Haus besuchen, wurde lange früher vom Hausherrn mit den ihm Nächststehenden im Cabinet geheim vorbereitet.

In der Politik nun besteht auch neben dem großen öffentlichen Staatsgebäude das geheime Cabinet des regierenden Fürsten, in welchem die wichtigsten Dinge mit den ihm Nächststehenden, mit den Ministern, Staatsräthen u. s. w. geheim verhandelt werden, ehe sie als Beschlüsse, Gesetze, Proklamationen zur Kunde aller Staatsbürger gelangen. Cabinet ist also das Arbeitszimmer des Fürsten, in welchem er alle ihm als Staatsoberhaupt zukommenden Geschäfte vollbringt. Ist die Verfassung eines Staates der Art, daß die Regierung wesentlich vom Cabinet ausgeht, so wird sich in allen Regierungshandlungen entweder

der Eigenwille des Herrschers oder die Macht aussprechen, welche seine Umgebung auf ihn auszuüben weiß. Diese Umgebung, die im eigentlichen Cabinet nur aus solchen Männern besteht, die öffentlich mit einem gewissen Staatsamt bekleidet sind, wird aber gewöhnlich wieder von der Camarilla (1. u. 4.) beherrscht, meist aus den schlechtesten männlichen und weiblichen Subjecten zusammengesetzt, die unter ihren Orden, Priestergewändern und Hofkleidern Schutz finden gegen jede gerechte Strafe und für ihr Verfahren, sich in absoluten Staaten der Person des Regenten so zu bemächtigen, daß sie alle seine redlichen Behörden und Staatsdiener bei ihm verdächtigen, in constitutionellen Staaten aber sein Mißtrauen gegen die Reichsstände zu richten. Immer aber sind sie darauf bedacht, alle Leidenschaften und Schwächen des Herrschers zu benützen und für ihr eigenes Wohl auszubeuten, was gewöhnlich nur durch die verderblichsten Schritte auf Kosten des Staatswohles geschehen kann.

Eine Cabinets-Politik kann aber auch in gutem Sinne bestehen, insofern auch die freieste constitutionelle Monarchie dem König oder Kaiser Rechte überläßt, die er ohne Berathschlagung der Reichsstände ausüben darf. Dazu gehören vorzüglich Verhandlungen mit fremden Staaten, die sich auf Krieg oder Frieden beziehen, Ernennung von Gesandten u. a. m. Allein da auch solche Verfügungen von einem dafür verantwortlichen Minister unterzeichnet seyn müssen, so sind sie bei weitem nicht so gefährlich als die Beschlüsse, die, wenn auch Minister dabei zu Rathe gezo-

gen wurden, öffentlich nur die persönliche Willensmeinung des Monarchen ausdrücken.

In absoluten Staaten ist daher natürlich die Cabinets-Politik die vorherrschende und wird der Tummelplatz aller Ränke der Camarilla und der von ihr bestochenen Staatsdiener. Die Minister können dann höchstens einen Rath ertheilen, können aber nicht durch Verweigerung ihrer Beistimmung die Entschlüsse des Monarchen ungültig machen. Die Cabinets-Politik im absoluten Staat ist der Ausdruck des Alleinwillens des Regenten. Am schrecklichsten jedoch wüthet eine solche Politik und wird zur rechtlosesten Gewaltherrschaft, wenn ihm die Macht belassen ist, Recht zu sprechen (Cabinets-Justiz).

Cabinets-Justiz ist die Einwirkung des Cabinets auf die Rechtspflege. Kann man sich etwas Sinnloseres denken, was mehr jedem Begriff von Rechtlichkeit widerspräche, als daß der Herrscher Ankläger, Richter und Strafenaustheiler in eigener Sache sein darf? Daß die Regierung in politischen und andern Prozessen befugt seyn soll, nach ihrem Gutdünken, das heißt nach ihrem Nutzen über Leben und Eigenthum eines Jeden, den es ihr beliebt, anzuklagen, zugleich richterlich zu entscheiden? Diese Cabinets-Justiz, das Empörendste was Staatsverfassungen umschließen können, liefert jeden Bürger schutz- und rechtlos in die Hände des Despoten, der irgend einen persönlichen Vortheil hat, ihn seiner Güter und seines Daseyns zu berauben. Diese Einrichtung war deßhalb eine Misur-

sache der meisten Revolutionen und das erste, was durch dieselben gestürzt wurde. So löste die englische Revolution unter Karl I., dem hingerichteten König, die sogenannte »Steenkammer« auf, die Versammlung der von der Regierung eingesetzten Richter. So zerstörte die französische Revolution die Bastille, das Gefängniß, in welchem viele tausend unglückliche Opfer der Cabinets-Justiz schmachteten und verschmachtet waren. Bis zu dem ebenfalls hingerichteten Ludwig XVI. nämlich ließen die französischen Könige sogenannte lettres de cachet ergehen, (geschlossene Briefe) oder von ihnen unterschriebene Verhaftbefehle, nach welchen sie ihnen mißliebige Personen ohne Verhör und Urtheil einem meist ewigen Gefängniß überlieferten. Ja, sie gingen so weit, derartige Briefe, denen bloß noch der Name des unglücklichen Opfers fehlte, an die Camarilla zu verschenken oder gar zu verkaufen, die dann nach Gutdünken von Privatabsichten und persönlichen Haß geleitet, den Namen der Unschuldigsten hineinschrieb. In Deutschland bestand diese Cabinets-Justiz bis zur Revolution von 1848 überall, wo nicht Geschwornen- oder wenigstens öffentliche Gerichte eingeführt waren, mit Richtern, die durch ihre Unabsetzbarkeit, fürstlicher Gunst und Ungunst entrückt sind. Besonders fürchterlich aber wurde die Cabinets-Justiz in Oesterreich von dem verstorbenen Kaiser Franz und Metternich ausgeübt. Wer da angeklagt oder in politischer Beziehung auch nur verdächtig war, war auch schon gerichtet und mit Strafe belegt und auf die Mauern unterirdischer Gefängnisse sowie der Festungen Spielberg, Munkatsch u.

s. w. sind die Flüche von tausend Unschuldigen und Edlen mit Blut geschrieben, die ein Opfer solcher Justiz ihr Leben in namenlosen und langsamen Qualen verhauchten. Wenn unsere Revolution uns auch nichts errungen hätte als die Geschwornen-Gerichte (s. d. A.), die jede Cabinets-Justiz unmöglich machen, sie wäre schon hoch zu preisen. Unabhängigkeit der Rechtspflege ist eines der edelsten Güter eines freien Staates und mit ihr ist der Despotie eine ihrer hauptsächlichsten Waffen aus den Händen genommen.

Polizei. Es ist von den Gelehrten vergebens versucht worden eine wörtliche Uebersetzung dieses Ausdrucks zu geben, die Alles enthielte, was die Polizei ist und nicht ist, oder wenigstens nicht sein soll. Wir in Oesterreich wissen leider zu gut was die Polizei w a r, als daß das Wort irgend einem unserer Leser unbekannt wäre. Kein Mensch unter uns, der nicht in irgend einer noch so unschuldigen, ja tugendhaften Handlung die Polizei zu fürchten oder wenigstens bei ihr anzufragen gehabt hätte. Denn in einem despotischen Staat wird die Polizei nicht zum Schutz des Bürgers errichtet, sondern zum Schutz des Despoten; da aber dem despotischen Staat die Tugend, der Geist, die Wahrheit, der edle Genuß, kurz alle g u t e n Eigenschaften der Menschheit viel gefährlicher sind als die s c h l i m m e n, die ihn eher unterstützen, weil er selbst die schlimmste Einrichtung ist, so folgt daraus, daß in einem solchen Staat wie Oesterreich w a r, die Polizei sich mit dem ganzen Leben der Bürger, und mit allen vortheilhaften Einrich-

tungen des Staates in Verbindung setzen muß, um jenes Leben zu hemmen und keine Freiheit aufkommen zu lassen und zugleich alle Früchte wohlthätigen Institutionen, als da sind: Bildungsanstalten, Universitäten, öffentliche Vergnügungen, Vereine zu guten Zwecken u. s. w. nicht zur Reife kommen zu lassen. Drum gab es in Oesterreich eine Preßpolizei (die Censur war mit der Polizeihofstelle vereinigt) eine Studienpolizei, eine Vereinspolizei, eine Postpolizei, eine Judenpolizei, eine Kirchenpolizei, und alle diese Polizeien waren nur die gehorsamen Töchter ihrer großen, dicken Mutter, der geheimen Polizei, auf die wir in eigenen Abhandlung zurückkommen werden. Die geheime Polizei war etwas so Heiliges, daß man sie gar nicht nennen durfte, denn da Jedermann von ihrer Existenz wußte, so hätte sie unmöglich mehr geheim bleiben können, wenn auch Jedermann von ihr gesprochen hätte. Behauptete daher Einer, daß es eine geheime Polizei in Oesterreich gibt, so machte sie gleich aus ihm selber ein Geheimniß, das heißt, sie steckte ihn dergestalt ein, daß Niemand mehr etwas von ihm erfahren konnte. Dadurch bewies sie, daß man Geheimniße nicht verrathen darf.

Trotz dieser vielen Polizeien, gab es in Oesterreich blutwenig eigentliche Polizei, es wurde unermeßlich viel gestohlen und wenn man darüber bei der Polizei Klage führte, wurde der Bestohlene so grob behandelt als ob er der Dieb wäre. Er mußte sich so vielen Verhören unterziehen, so viele Zeit darauf verwenden im Vorzimmer der Herren Polizeibeamten auf Audienz zu warten, daß er es

vorzog lieber gar nicht zu klagen. Ja oft geschah es, daß der Bestohlene aus Furcht vor der Grobheit der Polizei noch viel ärger als der Dieb davor zitterte, die Polizei könnte von selber dahinter kommen und er müßte sich dann »stellen« und dem ganzen langweiligen, beleidigenden und am Ende nutzlosen Polizeiprozeß unterziehen, denn selten wurde etwas wieder gebracht und wenn es geschah, so dauerte die Untersuchung so lange, daß der Enkel den gestohlenen Rock seines Großvaters bekam, der in der Zeit natürlich längst aus der Mode gekommen. — Polizeilichen Maaßregeln müssen Alle ohne Ausname unterworfen sein. In dieser Beziehung wußte die Polizei auch ihre besondern Grundsätze geltend zu machen. Wo der bürgerliche Fiaker kaum im Schritt fahren durfte, jagte die adelige Equipage im Carriere und wo der Arbeitsmann nicht die Pfeife aus der Tasche ziehen durfte, grüßte der Polizeispitzel den Cigarrenrauchenden Cavalier. Kurz, es gab keine Polizei, wie sie sein soll und wie sie jeder Staat nöthig hat; ja man bemerkte, daß niemals so wenig gestohlen wurde, als da die Polizei durch die Revolution augenblicklich außer Wirksamkeit kam. Dadurch glaubten, bei dem Umstande, daß sich zu den frühern Polizeidiensten nicht leicht ehrliche Menschen herbeiließen, manche Leute, die Polizei wäre es eigentlich gewesen, die gestohlen und dann die Schuld auf die armen Diebe geschoben hätte.

Aber genug von einer Polizei, die mit der Zeit, der sie angehörte, für ewig verschwunden ist. Wir wollen von der Polizei sprechen, wie sie auch im freiesten Staate be-

stehen muß, so lange es in der menschlichen Gesellschaft schlechte und verdorbene Subjecte gibt, welche das Recht ihrer Mitbürger verletzen. Die Polizei ist die Dienerin der Gerechtigkeit, aber sie darf in keinem guten Staate die Vollstreckerin der Gerechtigkeit sein. Mit andern Worten die Justiz (Gerichtspflege) muß von der Polizei getrennt sein. Die Polizei ist eine Gewalt, die der Staat dem Bürger zur Hilfe gibt, in den dringenden Fällen, wo er sich allein gegen Unrechtlichkeiten und daraus entspringenden Angriffen auf seine Rechte, seinen Besitz, seine Freiheit nicht zu helfen vermag. Die Zuerkennung der Strafe geschieht aber nur von der eingesetzten Gerichtsbehörde, welchem die Polizei den Verbrecher überliefert. Die Polizei hat aber den Bürger nicht bloß gegen die Uebel zu schützen, die ihm von Personen zugefügt werden, sondern auch gegen solche, die aus Einrichtungen hervorgehen können. Es ist ihr das phisische Wohl der Bürger vertraut, insoferne nämlich der Staat dafür zu sorgen verpflichtet und berechtigt ist. Sie muß also die Maaßregeln gegen das Eintreten von Unglücksfällen an öffentlichen Orten überwachen, wie sie durch Einstürzen, Mangel an Beleuchtung, wüthende Hunde u. s. w. entstehen können; ferner die Maaßregeln zum Schutz der Bürger gegen Krankheiten (Gesundheitspolizei) und in Krankheiten (Medizinalpolizei), wozu die Beaufsichtigung der Apotheken, Spitäler, Irrenanstalten u. s. w. gehört. Sie muß dem Bürger in der äußersten Noth Schutz geben und das Eintreten derselben so viel als möglich verhindern (Armenpolizei). Sie muß auch seine

Thätigkeit, seinen Erwerb schützen (Handelspolizei, Gewerbspolizei). Sie muß die Zerstörung des Eigenthums durch Unglücksfälle verhüthen (Feuerpolizei).

Die Polizeibeamten müssen sich als Diener des Bürgers betrachten und dabei human, (menschlich) gebildet, umgänglich und nicht zurückstoßend sein. Zugleich muß ihnen in dringenden Fällen, die Kraft und Energie innewohnen, zu leiten, zu imponiren und die Geistesgegenwart in Gefahren schnell zu begreifen und abzuwenden. Die Polizei ist die Behörde, mit der der Bürger am unmittelbarsten und im täglichen Leben verkehrt, sie ist ihm bei tausend kleinen Gelegenheiten am ehesten zur Hand, — sie kann daher ihrem Zweck nur entsprechen, wenn ein freundliches Einvernehmen zwischen ihr und den Bürgern besteht. Die Beamten der Polizei dürfen daher nicht stolz, hochfahrend sein und sich etwas besonders Respektvolles dünken, sondern das Volk muß Zutrauen zu ihnen gewinnen. Hingegen darf auch der Bürger in ihnen nichts Gehäßiges sehen, wenn sie auch zuweilen mit den dunkelsten und abschreckendsten Seiten des Lebens zu thun haben. —

In England sind die Polizeibeamten (Constablers), die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wachen haben, in hohem Ansehen. Sie tragen keine Waffen, sondern bloß einen weißen Stab als Zeichen, was sie sind. Mit diesem können sie sich in den wildesten Volkshaufen begeben und ihren Anordnungen wird augenblicklich und ohne Widerstand Folge geleistet, denn in einem freien Staate wurzelt im ganzen Volk das Bewußtsein, daß es nichts

stehen muß, so lange es in der menschlichen Gesellschaft schlechte und verdorbene Subjecte gibt, welche das Recht ihrer Mitbürger verletzen. Die Polizei ist die Dienerin der Gerechtigkeit, aber sie darf in keinem guten Staate die Vollstreckerin der Gerechtigkeit sein. Mit andern Worten die Justiz (Gerichtspflege) muß von der Polizei getrennt sein. Die Polizei ist eine Gewalt, die der Staat dem Bürger zur Hilfe gibt, in den dringenden Fällen, wo er sich allein gegen Unrechtlichkeiten und daraus entspringenden Angriffen auf seine Rechte, seinen Besitz, seine Freiheit nicht zu helfen vermag. Die Zuerkennung der Strafe geschieht aber nur von der eingesetzten Gerichtsbehörde, welchem die Polizei den Verbrecher überliefert. Die Polizei hat aber den Bürger nicht bloß gegen die Uebel zu schützen, die ihm von Personen zugefügt werden, sondern auch gegen solche, die aus Einrichtungen hervorgehen können. Es ist ihr das phisische Wohl der Bürger vertraut, insoferne nämlich der Staat dafür zu sorgen verpflichtet und berechtigt ist. Sie muß also die Maaßregeln gegen das Eintreten von Unglücksfällen an öffentlichen Orten überwachen, wie sie durch Einstürzen, Mangel an Beleuchtung, wüthende Hunde u. s. w. entstehen können; ferner die Maaßregeln zum Schutz der Bürger gegen Krankheiten (Gesundheitspolizei) und in Krankheiten (Medizinalpolizei), wozu die Beaufsichtigung der Apotheken, Spitäler, Irrenanstalten u. s. w. gehört. Sie muß dem Bürger in der äußersten Noth Schutz geben und das Eintreten derselben so viel als möglich verhindern (Armenpolizei). Sie muß auch seine

Thätigkeit, seinen Erwerb schützen (Handelspolizei, Gewerbspolizei). Sie muß die Zerstörung des Eigenthums durch Unglücksfälle verhüthen (Feuerpolizei).

Die Polizeibeamten müssen sich als Diener des Bürgers betrachten und dabei human, (menschlich) gebildet, umgänglich und nicht zurückstoßend sein. Zugleich muß ihnen in dringenden Fällen, die Kraft und Energie innewohnen, zu leiten, zu imponiren und die Geistesgegenwart in Gefahren schnell zu begreifen und abzuwenden. Die Polizei ist die Behörde, mit der der Bürger am unmittelbarsten und im täglichen Leben verkehrt, sie ist ihm bei tausend kleinen Gelegenheiten am ehesten zur Hand, — sie kann daher ihrem Zweck nur entsprechen, wenn ein freundliches Einvernehmen zwischen ihr und den Bürgern besteht. Die Beamten der Polizei dürfen daher nicht stolz, hochfahrend sein und sich etwas besonders Respektvolles dünken, sondern das Volk muß Zutrauen zu ihnen gewinnen. Hingegen darf auch der Bürger in ihnen nichts Gehäßiges sehen, wenn sie auch zuweilen mit den dunkelsten und abschreckendsten Seiten des Lebens zu thun haben. —

In England sind die Polizeibeamten (Constablers), die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wachen haben, in hohem Ansehen. Sie tragen keine Waffen, sondern bloß einen weißen Stab als Zeichen, was sie sind. Mit diesem können sie sich in den wildesten Volkshaufen begeben und ihren Anordnungen wird augenblicklich und ohne Widerstand Folge geleistet, denn in einem freien Staate wurzelt im ganzen Volk das Bewußtsein, daß es nichts

erst das Recht zu herrschen. Wenn nun aber eine solche Regierung, frei von eigener Willkühr, nichts befehlen, kein anderes Gesetz geben kann, als das aus dem Gesammtwillen des Volkes hervorgeht, so ist ja eben dieser Gesammtwille des Volkes die oberste, souveraine Macht, und hat auch das Recht, es zu sein.

Wie äußert sich aber die Souverainität des Volkes? Auf welche Weise übt der Gesammtwille seine Herrschaft aus?

So millionenfach verschieden die Bedürfnisse im Volke sind, so verschieden sind auch seine Willensmeinungen. Wollte daher Jeder fortwährend seinen Einfluß auf die Staatsangelegenheiten geltend machen, so würde bald die schrecklichste Zerrüttung entstehen. Bald würden die Grundbesitzer, bald die Fabrikanten, bald die Soldaten, bald die Priester, bald die Proletarier (Besitzlosen), kurz diejenige Parthei die Herrschaft über die Andere behaupten, die eben durch einen kühnen Gewaltstreich sich dieselbe zu verschaffen wußte. Es wäre also ein irriger Kampf der verschiedenen Willen. Daher suchen wir in der Bewegung einen unwandelbaren Mittelpunkt, der ein- für allemal festgestellt, alles leitet und regelt, und dieser feste Mittelpunkt ist das für die Zukunft von Allen gemeinschaftlich beschlossene Gesetz. Das Volk tritt zusammen und verfaßt am Reichstage mittelst der Männer seines Vertrauens, der Deputirten, die Constitution, das Grundgesetz des Staates, das im gerechten Verhältnisse die

Anzahl und die Bedürfnisse aller Volksklassen berücksichtigen muß; das Volk bestellt ferner selbst in eigener Machtvollkommenheit zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes den obersten Machthaber, der in verschiedenen Staaten verschiedene Namen führt, als: Kaiser, König, Präsident, Reichsverweser, oder auch 3 oder 5 Männer wie einst in Rom, in Frankreich. Das Volk (nämlich durch seine Deputirten vertreten) setzt ihm seinen Gehalt oder Civilliste fest, bestimmt ganz genau die Grenzen seiner Macht, und dieser vom Volke (heiße er wie immer) angestellte oberste Machthaber stellt den Willen der Nation vor, er und das Gesetz ist gleichsam der verkörperte Gesammtwille des Volkes. Was er nun immer thun, gebiethen und verbiethen mag, es ist der Ausdruck des Volkswillens; Vermehrung oder Verminderung der Steuern und Abgaben, Staatsschulden, Truppenaushebung, Kriegführung, Friedenschlüße, Handelsverbindungen und sonstige Unterhandlungen mit fremden Völkern u. s. w. alles geschieht im Namen des Volkes und im Einverständnisse mit seinen Vertretern. Vom größten Rade bis zum kleinsten Rädchen in der großen Staatsmaschine, vom ersten Beamten der Hauptstadt bis zum Gemeinderichter und Geschwornen im Dorfe ist alles eigene Schöpfung des Volkes, es gibt sich selbst seine Staats- wie seine Gemeindeverfassung. Die Consuln und Gesandten bei fremden Völkern, so wie die Beamten im eigenen Lande sprechen alle im Namen des Volkes den Willen des Volkes aus.

selbst, je einiger die Bürger, desto fester das Ganze und desto stärker der Einzelne. So sollen Oesterreichs Völker erstarken; gewaltig und unangreifbar von Außen, wollen wir von fremden Nationen anstatt gefürchtet vielmehr geachtet und geliebt sein. So wollen wir die Freiheit verstehen! Und diesen Umbau des theuren Vaterlandes wollen wir unseren eigenen Kräften verdanken! — Aber zu einem starken festen Hause braucht man einen starken Grund und gute Bausteine und zu einem starken Staate braucht man tüchtige Bürger. Mustern wir nun die vielen Millionen von Staatsbürgern, die das flache Land und die Gebirge bewohnen, ob sie als Bausteine zu dem Prachtpallast eines großen freien Staates verwendet werden können; haben sie ein klares Bewußtsein ihrer Menschenrechte und die richtigen Begriffe von staatsbürgerlicher Freiheit? Fassen sie die erhabenen Gesetze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und überhaupt den hohen Werth constitutioneller Einrichtungen? Wissen sie die Gliederung und Zusammensetzung eines Staates, und können sie seine Einrichtungen beurtheilen, da ihr Urtheil, ihr ganzes Denken unfrei und seit jeher in Fesseln geschlagen war? Ja kennen sie sogar ihren eigenen Vortheil, ihre eigenen heimischen Verhältnisse? Ich muß auf dieß Alles mit Nein antworten, bloß ihre Schlichtheit, Ehrlichkeit und Gutmüthigkeit ist das einzige köstliche Kapital, das uns die Barbarei der vergangenen Zeit unangetastet gelassen hat. Während alle anderen deutschen Völker mit dem Geiste der Zeit vorwärts gingen, hat man nser Landvolk in der tiefsten Unwissenheit erhalten, man

hat ihm das Bewußtsein seines Menschenwerthes und die nothwendigsten Mittel zur Belehrung und Aufklärung über seine eigenen Zustände vorenthalten, um ihn desto sicherer für den Adel und dessen Schergen: die Beamten und Soldaten ausbeuten zu können. Die Priester, denen aber die Volksbildung und das hohe Amt anvertraut war, die erhabenen Lehren der Menschenliebe auf Erden zu verbreiten und die Menschheit in ihren göttlichen Eigenschaften: der Vernunft und dem freien Willen zu vervollkommnen, bothen zu diesem Aussaugungsgeschäft hülfreiche Hand, denn o Schmach! sie fanden selbst ihre Rechnung dabei! Mit genauer Berechnung hatte man über das ganze Land ein Netz von Klöstern gezogen, die überall in ihrem Umkreise den Verstand in Fesseln schlugen. Da trieben sie Schacher mit dem Allerheiligsten und falschmünzten das Silber der christlichen Lehren. Fürchtend den hellen Strahl der Aufklärung, aus der der wahre Glaube hervorgeht, erzogen sie das Volk im Aberglauben, fesselten seine Aufmerksamkeit an heiligen Spektakeln und Komödien und anstatt die Gegenwart, in der wir jetzt leben, durch verständige Worte zu beleuchten und zu erklären, traktirten sie das Volk mit albernen Heiligengeschichten vergangener Jahrhunderte. Mit teuflischer Klugheit wendeten sie, damit der Mensch ja nicht sein Erdenglück anstrebe, dessen Auge gen Jenseits; und der fromme Christ konnte sich noch glücklich schätzen, wenn er den Schweiß seiner Hände geopfert, um das Glück auf Erden betrogen, endlich für schweres Geld und gute Worte ins Sankt Peters Quartier gelangen konnte.

Während auf diese Weise ein großer Theil des Landvolkes durch Unwissenheit, Rohheit, Aberglauben auf einer tiefen Stufe sittlicher und geistiger Bildung zurückgehalten, sträflichen Handlungen leichter ausgesetzt, und überdies durch eingepredigten Glaubenshaß und religiöse Unduldsamkeit (wie in Tirol) für die wahre Freiheit nicht befähigt wird, vielmehr als Melkkuh den Pfaffen und Beamten dienstbar ist, entwickeln sich in großen Städten wahre Treibhäuser der Entsittlichung und des Lasters.

Die traurigen Arbeiterverhältnisse treten uns hier abermals vor Augen. Die meisten Väter und Mütter dieser Bevölkerungsklasse besitzen einen gesunden, biederen Sinn, sie könnten denselben auf ihre Kinder verpflanzen, aber die Arbeit hält sie vom Hause fern, sie müssen die heiligsten Aelternpflichten vernachläßigen und die Kinder allein zurücklassen. So lange diese klein und zur Arbeit unfähig sind, müssen sie in den oft versperrten kümmerlichen Stuben zurückbleiben, und während sie jede geistige Bildung entbehren, oft auch körperlich verkrüppeln. Sind sie erst etwas herangewachsen, müssen sie an der Arbeit Theil nehmen, um einen höheren Lohn erschwingen zu helfen, und die Arbeitsplätze sind die Bildungsschulen dieser zarten, für Gutes und Böses gleich empfänglichen Jugendseelen.

Noch weit ärger ist es mit jenen Hunderttausenden von Unglücklichen, die von frühester Kindheit, von Rohheit und Laster umgeben, in trägem Müßiggange oder gesetzwidriger Beschäftigung aufwachsen, ohne Begriff von einem rechtlichen nützlichen Leben, ohne freundliche, ermahnende Zu-

sprache, dem Laster verfallen und als Feinde der menschlichen Gesellschaft auftreten. Die große Zahl Jener, die unsere Kerker füllen, die unsern Strafgesetzen anheimfallen; jene, den großen Städten eigene Weiberklasse, welche die von der Gottheit festgesetzten Familienverhältnisse v erläugnend, ihren Körper zu Markte tragen, erkennen wir insgesammt als die traurigen Früchte dieses in frühester Jugend eingesogenen moralischen Giftes. Das Gesetz verdammt diese Menschen, die Gesellschaft stößt sie aus ihrer Mitte. Hat aber der Staat auch seine Pflichten gegen diese Menschen erfüllt? hat er ihnen Belehrung und Erziehung gegeben? hat er ihnen die nothwendige Anleitung zu einem nützlichen Leben gegeben? Schon seit vielen Jahrhunderten werden Mörder gehenkt und Diebe eingekerkert, und dennoch hat sich die Zahl der Verbrecher ebenso vermehrt, wie die Bevölkerung zugenommen hat. Jeder Vernünftige ist überzeugt, daß Mord und Raub nicht in der Natur des Menschen liegt, »der Mensch geht gut hervor aus Gottes Hand«, dieselbe Einsicht und Redlichkeit, die wir besitzen, hätte auch jenen 100 000 Verbrechern beigebracht werden können. Einen mit Giftbeulen übersäten Körper wird ein guter Arzt nicht mit Pflastern überkleben, sondern er wird die Gifterzeugung verhindern. Mehr Erziehung und Unterricht für das verwahrloste Volk wird uns in Zukunft viele Kriminal- und Polizeianstalten ersparen.

Ein anderer und zwar der größte Theil der Städtebewohner verkümmert körperlich, da die Ausbildung der Körperkraft, ein Haupterforderniß zur Gesundheit von Leib

und Seele in der Stadt sehr erschwert ist, da die sogenannten Turnanstalten, Uebungs- und Entwicklungsschulen für Körperkräfte als Privatanstalten sehr kostspielig und den Armen unzugänglich sind. Also nur einer geringen Zahl der Bevölkerung ist es gegönnt sich geistig, moralisch und körperlich gleichmäßig zu entwickeln, nur der vermögenden Volksklasse sind die Mittel geboten diese Eigenschaften zu erringen, ein großer Theil der Armen muß dem Aberglauben, der Unwissenheit, dem Verbrechen zum Opfer fallen.

Aber kann in einem so gestalteten Staate die Freiheit gedeihen, kann diese Freiheit das Gemeingut Aller werden, können in einem Staate, wo so viele geistig und moralisch verwahrlost sind, Alle gleiche Rechte, gleiche Ansprüche behaupten, kann mit einem Wort ein solcher Staat eine demokratische Verfassung behalten. Wir müssen mit Nein antworten. Soll die Freiheit das Gemeingut Aller werden und nicht bloß das Privilegium einiger Wenigen sein, müssen auch alle für dieselbe befähigt und empfänglich gemacht werden. Soll sich also ein Staat wie der unsere ganz neu gestalten, soll ein herrlicher volksthümlicher Neubau hervorgehen und nicht blos ein Stück- und Flickwerk geschaffen werden, dann muß die Reglung der Volkserziehung die erste und heiligste Pflicht der Gesetzgebung sein. Der Staat darf die Erziehung seiner Bürgee nicht dem Zufalle überlassen, er muß sie selbst leiten, er muß sie zu seiner würdigsten Aufgabe machen. Also allgemeine öffentliche Volkserziehung ist die erste Bedingung zum Erstehen eines

gesunden Staatskörpers. Durch neu zu schaffende öffentliche Erziehungsanstalten muß der Staat ein neues kräftiges Menschengeschlecht auferstehen machen. Die Lösung dieser Aufgabe ist die wahre Constituirung oder der Grundbau des neuen Vaterlandes. Die Art und Weise wie dieses bewerkstelligt werden könnte, wollen wir einem Artikel des nächsten Heftes aufbewahren, hier mögen bloß die allgemeinsten Grundzüge angedeutet werden:

1. Der Staat ist verpflichtet dem Volke unentgeldlichen Unterricht und Ausbildung seiner Körperkräfte oder: körperliche, geistige und sittliche Erziehung zu geben.
2. Das Volk ist verpflichtet die Kinder in die Staatsschulen zu schicken und kann dazu gezwungen werden.
3. Es muß ein durchaus neuer Lehrkörper geschaffen werden, der aus eigenen Lehrerseminarien oder Lehrer-Bildungsanstalten hervorgehen soll.
4. Es müßte in jedem Pfarrbezirk ein Staatsconvikt (Erziehungsanstalt) angelegt werden, in dem sämmtliche Kinder dieses Bezirks ohne Unterschied des Standes, von den Eltern völlig getrennt, unterrichtet und erzogen werden.
5. Diese Staatsconvikte dürften nur mit den aus den Seminarien hervorgegangenen Lehrern besetzt werden.
6. Die Schulen müßten von der Kirche völlig unabhängig gemacht, und so lange die katholische Geistlichkeit ihre

jetzige Verfassung beibehält, kein Priester zum Lehramt zugelassen werden.

Veto, ein lateinisches Wort, heißt zu deutsch: »ich verbiete!« Das »Veto« haben, bedeutet, das Recht besitzen, durch die erklärte Verweigerung einem Beschlusse seine Gültigkeit zu nehmen. Das »Veto« ist entweder ein unbedingtes, absolutes, wenn dadurch der Beschluß für immer beseitigt wird, oder ein bedingtes, aufschiebendes (suspensives), wenn der Beschluß bei ein oder zweimaliger Wiederholung nicht abgelehnt werden darf. Der Begriff und die Anwendung des »Veto« ist uns von den Römern überkommen. Als nämlich in Rom der Senat, der nur aus Aristokraten bestand, die Rechte des Volkes unberücksichtigt ließ, hatte sich das Volk gegen diese Uebergriffe erhoben, und als Preis der Versöhnung erhielt es einen Volkstribun, den es aus seiner Mitte wählen konnte, der seine Rechte vertrat, und dieser hatte das »Veto« d. h. er durfte einem Beschlusse des Senats seine Beistimmung entziehen. In Frankreich war vor der Revolution das Recht des Veto das einzige Mittel, welches dem Parlamente gegen den Königsdespotismus zustand. Es konnte nämlich den königlichen Dekreten das Recht der Einregistrirung verweigern und diese hatten dann keine Gesetzeskraft. Während der Regierung des Königs Ludwig XIV. war aber die Macht des Parlaments so gelähmt und die Gewaltherrschaft so mächtig, daß der König durch persönliches Erscheinen die Einregistrirung erzwang.

Die Revolutionen haben die Verhältnisse gänzlich geändert, das Volk ist der gesetzgebende Körper geworden, und wird von der Willkühr der Könige nichts mehr zu besorgen haben, so lange die Gesetze der Ausdruck seines eigenen Willens sind. Wenn also jetzt von einem Veto gesprochen wird, meint man das königliche Veto, nämlich das Recht eines jeden constitutionellen Monarchen, den Beschlüssen der Reichsversammlung seine Genehmigung zu versagen. In England besteht das absolute Veto dem Gesetze, nicht der Anwendung nach. Es hat nämlich seit mehr als 150 Jahren kein englischer Monarch von dem Rechte, den Beschlüssen seine Genehmigung zu versagen, Gebrauch gemacht; denn in England ist der Volkswille ein heiliger; ein Gesetz, welches von dem Parlamente angenommen ist, gilt als Ausdruck der Volksgesinnung, und wird darum nie vom Könige verletzt. In Frankreich erhielt der König durch die Constitution vom Jahre 1791 ein suspensives Veto; er hatte es mehrere Male angewendet, und dadurch das Volk erbittert; er erhielt daher den Spottnamen »Herr Veto.«

Die Gründe, durch die man das Veto vertheidigt hatte, waren folgende: Man sagte, dem Könige, als dem Oberhaupte der Nation, dürfen nicht alle Rechte genommen werden, sonst sinke er zum Schatten herab; es wurde aber mit Recht dagegen eingewendet, daß der König eben nicht da sei, um durch Herrschen, durch Nichtbeachtung des Volkswillens seine Nothwendigkeit, seine Bedeutung geltend zu machen. Der König ist der erste Staats-

bürger; die Gesetze, die das Volk gegeben, auszuführen, ist seine höchste Pflicht, seine würdigste Aufgabe. Ein zweiter Grund, der für das Veto vorgebracht wurde, war der, daß dadurch jede Uebereilung, jede Ueberstürzung in dem Volksparlamente verhütet werden könne, aber dieser Grund kann nur für ein suspensives Veto Geltung haben. Denn ist ein Gesetzesvorschlag zwei- oder gar dreimal im Parlamente zum Beschlusse erhoben worden, dann beweist dieß nur, daß dieses Gesetz Wille und Wunsch des Gesammtvolkes sei, und erst nach reiflicher Ueberlegung abgefaßt wurde; ein solches Gesetz darf dann nicht von der Willkühr des Regenten abhängen, und muß auch ohne dessen Genehmigung Gesetzeskraft haben.

In diesem Sinne enthält die Verfassung von Norwegen die Bestimmung, daß ein Beschluß, welcher in drei Jahressitzungen dem Könige vorgelegt worden ist, an seine Beistimmung nicht gebunden sei, in Spanien ist ebenfalls ein drei Jahre hintereinander gefaßter Beschluß nicht der Genehmigung des Königs unterworfen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat der Präsident ebenfalls ein solches aufschiebendes (suspensives) Veto; hat er nämlich einen Beschluß der beiden Kammern nicht genehmigt, so wird dieser Vorschlag demselben Kongreß noch einmal zur Entscheidung vorgelegt, und erklären sich nun zwei Drittel der Abgeordneten und des Senates abermals dafür, so muß der Präsident auch beistimmen.

Abstimmung. Die Handlung, durch welche die Mitglieder großer berathender Versammlungen ihre Meinung, ihren Willen darlegen, indem sie sich auf einen oder der andern Art entweder für oder wider einen Antrag entscheiden. Die Abstimmung ist entweder öffentlich oder geheim. Die öffentliche Abstimmung ist wieder 2fach entweder durch Antwort mit Ja oder Nein beim Namenaufrufe, oder durch Zurufen (Acclamation), durch Aufstehen, durch Händeaufheben. Die geheime Abstimmung geschieht durch Abgabe von geschriebenen Zetteln die das Ja oder Nein, ohne Namensfertigung enthalten, oder durch Kugeln (Ballotage), gewöhnlich weiße und schwarze; die weißen Kugeln werden von jenen gegeben die für den Antrag sind, die schwarzen sind die Stimmen gegen den Antrag

Die Entscheidung durch Abstimmung ist nicht in allen Fällen gleichmäßig. Oft gibt schon eine kleine Anzahl von Stimmen den Ausschlag. Dieß geschieht vorzüglich dann, wenn ein Jeder der Stimmenden sich für Einen aus mehreren Anträgen zu entscheiden hat, oder wenn, wie es bei Wahlen der Fall ist, aus mehreren Kandidaten einer durch Stimmenmehrheit gewählt werden soll, da wird jener Antrag zum Beschlusse erhoben, oder jener Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen hat. Von der Zahl der Stimmenden wird dabei ganz abgesehen, man nennt dieses eine Abstimmung nach relativer Mehrheit (Majorität). Es kann da oft nur ein geringer Theil von Stimmen, selbst wenn sehr viele mitstimmen, die Entscheidung geben; wenn nämlich die andern Stimmen sich für

die andern Anträge oder Kandidaten entscheiden, d. h. wenn die Stimmen sich zersplittern.

Eine solche Abstimmung gilt dann nicht als Ausdruck einer großen Menge und er darf daher bei sehr wichtigen Anträgen, bei Wahlen von großer Bedeutung nicht angewendet werden. Es ist dann immer der größte Theil aller Stimmenden zur Entscheidung nöthig, was absolute Mehrheit heißt. Eine solche Abstimmung findet statt bei den Wahlen von Abgeordneten für den Reichstag, da diese die Gesammtheit vertreten sollen, also aus dem Willen des größeren Theiles hervorgehen müssen. Es muß darum, wenn die Stimmen sich zersplittern, mehrere Male abgestimmt werden, bis sich eine absolute Majorität herausstellt. Die Anträge von Bedeutung müssen auch so gestellt werden, daß man ganz einfach für oder wider stimmen kann, ohne auf einen andern Antrag einzugehen.

Bei Angelegenheit von sehr hoher Wichtigkeit, z. B. bei Auflösung von Versammlungen u. s. w., ist zur Entscheidung nöthig, daß sich zwei Dritttheile der Stimmenden für die Sache aussprechen.

Diese Verschiedenheit der Abstimmung ist von der höchsten Bedeutung, und wurde von den Regierungen häufig benützt, um ihre Politik trotz des Willens des Volkes siegend zu machen, so wurde in dem durch den 15. Mai so glücklich vernichteten Constitutionsentwurf bestimmt, es brauche nur ein ganz geringer Theil der Versammlung, bloß 60 Anwesende, über einen Antrag abzustimmen. Die geringste Majorität, welche die Regierung in der Kammer

gehabt hatte, wäre genügend gewesen, um die schlechtesten Anträge zur Gesetzeskraft zu erheben.

Eine besondere Art der Abstimmung ist die motivirte, d. h. eine mit Gründen belegte Abstimmung. Bei ihr fällt Verhandlung und Abstimmung zusammen. Jeder erwähnt seine Gründe und sagt schließlich: deßhalb stimme ich so. Sie dehnt die Verhandlung ins Unendliche.

Die Abstimmung ist eine Handlung von höchster Bedeutung, eine der heiligsten Handlungen für den Vertreter, sie soll erst nach reiflicher Ueberlegung und dann nach bestem Wissen und Gewissen, unbeirrt durch persönlichen Vor- und Nachtheil geleistet werden. Wer aus Rücksicht, Eigennutz, Feigheit oder gar für Geld anders stimmt, ist ein elender Mensch, der seiner Menschenwürde verlustig ist, und allgemeine Verachtung verdient. Die öffentliche Abstimmung wäre vorzuziehen, da niemand es scheuen soll, seine Meinung laut und öffentlich zu vertreten, aber man muß andererseits die geheime Abstimmung vorziehen, wenn Abhängigkeitsverhältnisse bei der öffentlichen Abstimmung oft auf die Stimme Einfluß üben.

Neutral heißt so viel als: Keiner von Beiden. Von zwei oder mehreren Partheien keine einzige thätlich unterstützen, heißt neutral sein, oder Neutralität. Man darf dieses Wort nicht mit Unpartheilichkeit verwechseln. Es ist sehr wohl möglich, partheiisch und neutral zugleich zu sein. Es ist möglich z. B. der Adelspartheі anzugehören und dennoch in gewissen Fällen weder die

Adels= noch die Volksparthei zu unterstützen oder sich neutral zu verhalten. Frankreich meint es im östreichisch=italienischen Kampfe gewiß besser mit dem italienischen Volke als mit dem östreichischen Kabinet (welches den Krieg führt), und dennoch verhält es sich neutral; es ist also partheiisch, hilft aber keiner Parthei. Wenn man nicht in den Verhältnissen ist, die Sache der Parthei, der man angehört, mit gutem Erfolg verfechten zu können, bleibt man neutral. Man kann sogar zwischen der gerechten und ungerechten Parthei vollkommen neutral sein, wenn man nicht in der Lage ist, helfen zu können.

Die Unpartheilichkeit hat schon einen höheren, moralischen Werth. Wenn ich bei einem Streite zwischen meinem Bruder und einem Fremden, diesem Recht verschaffe, so bin ich unpartheiisch und nicht neutral.

Neutral zu sein hat jeder das Recht; man kann niemanden zwingen, irgend einer Parthei zu helfen; der Wille des Menschen ist frei; jeder muß seiner Ueberzeugung folgen können.

Die Neutralität im Kriege, mit allen Gesetzen, die darauf Bezug haben, ist von großer Wichtigkeit. Das neutrale Volk darf keine der kriegführenden Partheien, mit Mannschaft, Waffen, Geld, Munition, Lebensmittel, Kleidung, Pferden unterstützen, oder wenigstens nicht die eine mehr als die Andere; ja es darf selbst alle jene Handelsartikel, die auf die Kriegführung Bezug haben, keiner Parthei zuführen. Doch ist dieß nicht immer gleich; diese Verhältnisse werden bei Ausbruch eines Krieges durch ei=

gene Neutralitätsverträge geordnet. Neutraler Boden ist derjenige, der keiner kriegführenden Parthei gehört und auch von keiner betreten und zu Truppendurchzügen benützt werden kann. Die Schiffe eines neutralen Volkes werden daher nur so lange von der einen Parthei respektirt, als sie nicht die Effekten (Eigenthum) der andern Parthei besorgen. — In dem deutsch-dänischen Kampf ist bis jetzt noch Rußland neutral, wiewohl zu jeder Stunde schlagfertig; dagegen England gibt nur vor, neutral zu sein, gestattet aber die heimliche Waffenausfuhr nach Dänemark. Ebenso heuchelte England Neutralität im Kriege Neapels mit Sizilien. England durfte zwar den Sizilianern keine Waffen schenken, aber es verkaufte ihnen Flinten, das Stück um einen Zwanziger!

Politisches A B C fürs Volk.



Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Fünfte Lieferung.

Inhalt:



WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!"

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Gedruckt bei Anton Benko.

Lotterie. »Reichthum« und »Glück!« das sind die beiden Dinge, nach denen die meisten Menschen streben; letzteres liegt allen unsern Gedanken, allem Dichten und Trachten zu Grunde. Die Meisten von uns wissen, daß reich und glücklich nicht gleichbedeutend sei, daß das eine nicht nothwendig aus dem andern folgt; denn man kann reich sein, ohne glücklich zu sein — man kann glücklich sein auch ohne Reichthum. Darum arbeitet der Eine viel, der Andere wenig; der Eine ist mit wenigem zufrieden, der Andere läßt sich Tag und Nacht keine Ruh. der will recht viel Geld erwerben, der Andere Grundbesitz, ein Dritter nichts anderes als Kenntnisse und Gelehrsamkeit, und ein Vierter nur eine liebe, verständige Hausfrau und ein paar hübsche Kinder — kurz Jeder will was anderes, eben weil Jeder eine andere Vorstellung vom Glück hat. Es gibt aber Menschen, die unter »Glück« bloß Reichthum verstehen, und eben nur den günstigen blinden Zufall als das einzige Mittel zur Erlangung des Reichthums erkennen, und das sind die Spieler. Wir alle arbeiten, um wohlhabend, zufrieden, also glücklich zu sein,

der Spieler will bloß »Glück,« um Geld gewinnen zu können. Wir berechnen bei unsern Unternehmungen alle diejenigen günstigen und ungünstigen Ereignisse, die eben im Kreise der menschlichen Fassungskraft liegen, der Spieler hingegen will durchaus Herr des Glückes, des blinden Zufalls sein; aber er täuscht sich, denn der Zufall ist ein treuloser Geselle und »wie gewonnen so zerronnen,« sagt ganz richtig das hausbackene Sprichwort. Der Handwerker, der Kaufmann, der Fabrikant sucht seinen Produkten mittelst seines Verstandes, seines Kunstfleißes, seiner Thätigkeit einen höhern Werth zu geben; dadurch gewinnt er und noch viele Andere, die mit ihm in Verbindung stehen; und sein Gewinnst kömmt aus der höhern Verwerthung seiner Produkte, aber nicht aus dem Verluste eines Anderen. Der Spieler hingegen kann nur gewinnen, wo ein Anderer verliert; er kann nur spekuliren auf den Ruin, und reich werden durch die Verarmung Anderer. Daher auch seine wilde Leidenschaftlichkeit, sein kaltes und erbarmungsloses Gemüth. Seine ganze Existenz, seine Zukunft schwankt ewig auf dem Würfel, auf der Karte, im Lotterierade; die Zukunft des arbeitenden Bürgers liegt gesichert in seiner Werkstätte, seiner Arbeitsamkeit oder in der Sparkasse. Darum sind auch die beiden Staatsinstitute: Lotterie und Sparkasse, reine, grelle Gegensätze.

In Oesterreich sind zum großen Glück die gefährlichen Hazardspiele, die Spielbanken strenge verbothen; die Regierung hat bloß ihr eigenes Lotterieprivilegium sich vorbe-

halten, und wir wollen diesem hundertjährigen Liebling *) der österreichischen Regierung nur etwas in die Augen schauen.

Es gibt bei uns zweierlei Lotterien, nämlich: die Güter- und Zahlenlotterie. Die erstere wird gewöhnlich vom Staate Jemanden erlaubt, dem er irgend eine Vergütung, eine Belohnung schuldig ist, oder sie ist auch Privatspeculation eines Geldmannes, der für die Erlaubniß zur Eröffnung einer solchen Lotterie eine sehr bedeutende Taxe in die Staatskasse zahlen muß. Der Inhaber einer solchen Güterlotterie wendet sich nun gewöhnlich an irgend einen abgewirthschafteten Cavalier, um eines von dessen völlig verschuldeten Gütern zur Ausspielung zu bringen, wozu sich dieser gern hergibt, da auf diese Weise seine Gläubiger leichter zu ihrem Gelde kommen, als es auf dem Wege des Verkaufes geschehen wäre, und er selbst noch ein hübsches Sümmchen dabei profitirt. Das Gut wird nämlich fast noch einmal so hoch abgeschätzt, als es werth ist, und für diese ganze Abschätzungssumme werden nun Loose zu 4, 5, 6 fl. ausgegeben. Um die Spiellust zu erwecken, werden nun auf den Anschlagszetteln mit riesengroßen Buchstaben die großen Gewinnste angekündigt; die aufgemahlte schöne Landschaft im Mondenschein, die vielen Nebentreffer reizen die Spieler gewaltig, und am Ende ist die größte Mehrzahl derselben um ihr Geld betrogen. Denn

*) Die Lotterie wurde 1752 in Oesterreich zuerst eingeführt.

die Gewinnste stehen in einem sehr schlechten Verhältnisse zu dem eingesetzten Gelde.

Die Gewinnste betragen oft 100,000 fl., dagegen die Anzahl der Loose zu 4 oder 5 fl. beträgt einige Hunderttausende. Das kann bei einem solchen auf Betrug gebauten Spielplan auch nicht anders sein; der Spielinhaber muß nicht nur die gemachten Treffer auszahlen, er muß auch noch die Gläubiger des Kavaliers und diesen selbst befriedigen, die Taxe an die Regierung, die Unterhändler bezahlen, die Beamten bei der Abschätzung bestechen, er muß ferner den Kollekteuren ebenfalls ihre Provision geben, Druck und Verwaltungskosten tragen, und am Ende will doch er, der Lotterieinhaber selbst, erst einen tüchtigen Profit an diesem großen Geldgeschäfte machen; um alle diese Ausgaben zu decken, muß nun das große Publikum dabei leiden. Einer nämlich macht den Haupttreffer, einige Hundert machen niedrigere Treffer, dagegen mehrere hunderttausend Mitspieler verlieren ihr ganzes Geld. Nicht selten geschieht es auch, daß eines der nicht verkauften Loose den größten Treffer macht; der fällt dann dem Lottobesitzer selbst anheim. Derlei Güterausspielungen finden jedes Jahr mehr Statt, und man kann sich nun denken, welche ungeheure Summen dabei mehr verspielt als gewonnen werden. Das große, verlusttragende Publicum muß auf die unbilligste Weise, ohne Entschädigung, dem Gewinner, den Haupttreffer oder das Gut, dem Kavalier seine Schulden bezahlen, alle Bestechungs- und Verwaltungskosten tragen und dem Spielunternehmer noch für seinen Witz

die Taschen füllen; jeder rechtlich und billig Denkende wird also wohl einsehen, daß alle diese Unternehmungen nichts anders sind, als vom Staate privilegirte Prellereien.

Die Güterlottorien so wie die im übrigen Deutschland bestehenden Klassenlottorien haben doch noch das Gute, daß 1. die Lose etwas zu theuer (3 bis 20 fl.) sind, daher die arbeitende, ärmere Bevölkerung an diesem Spiele nicht Theil nehmen kann; 2. daß die Ziehungen sehr selten nämlich 2 — 4 mal im Jahre sind, daher die Spiellust etwas gemäßiget wird.

Wahrhaft verderblich aber, ja ich muß sagen mit teuflischer Niederträchtigkeit angelegt, ist die k. k. österreichische Lottorie. Um sie beurtheilen zu können, will ich den ihr zu Grunde liegenden Plan und dann ihre moralischen Wirkungen im Staate näher beleuchten.

Sie enthält, wie bekannt, 90 Nummern. Unter diesen sind möglich 4005 Amben, 117480 Ternen, 2 Millionen und 555190 Quarternen, ferner 43 Millionen und 949268 Quinternen. Setzt also Jemand z. B. eine einzige Nummer (Extrado), so sind da 90 Fälle gegen 5 Fälle möglich, das heißt: es ist eher möglich daß er 18 mal nichts gewinnt, als daß er einmal ja gewinnt; bei dem Ambo ist es 401½ mal wahrscheinlicher, daß er nichts gewinnt, als daß er gewinnt, bei dem Terno sind 11784 mögliche Verlustfälle gegen Einen Gewinstfall; bei dem Quaterno sind 511038 mögliche Verlustfälle gegen Einen Gewinnstfall und endlich beim Quinterno 43 Millionen

und 949268 Verlustfälle gegen Einen Gewinstfall möglich. Daraus läßt sich nun ersehen, daß die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, sehr gering ist, da z. B. beim Terno schon 11748 Verluste gegen Einen Gewinn da sind, und die Quinterno ein beinahe ans Wunderbare grenzender Fall, eine halbe Unmöglichkeit ist.

Nun gut. Aber nach gerechter Berechnung sollte das Lotto dem Gewinner z. B. eines Ambo seinen Einsatz 400½ fach erstatten, er bekömmt ihn aber nur 270 fach ausgezahlt, dabei gewinnt das Lotto also 53⅓ Prozent; beim Terno sollte der Gewinner eigentlich 11747 fach Einsatz erhalten, er erhält ihn aber nur 5500 fach; dabei gewinnt das Lotto 122 Prozent; beim Quaterno sollte der Gewinn den Einsatz 511038 fach bekommen; er bekömmt aber den 75000 fachen; die Lottorie gewinnt dabei über 700 Prozent u. s. w.

Ueberdieß gebraucht das Lotto bedeutende Vorsichtsmaßregeln, um große und viele Gewinste zu verhüten. So z. B. werden alle jene Nummern, die zu stark besetzt sind, und falls sie ausgezogen werden, große Gewinstauszahlungen veranlassen möchten, schon vor der Ziehung gesperrt, und die Sätze auf diese Nummern für nichtig erklärt. Das Lotto verwahrt sich also sehr gut vor Verlusten, ohne aber für die zahlreichen und großen Verluste der Setzer denselben irgend eine Sicherstellung zu gewähren. Aus dem allen ist abermals zu ersehen, daß bei dieser Zahlenlottorie zwischen Gewinnen und Verlieren das furchtbarste Mißverhältniß herrscht. Ueberdieß kann man schon aus dem gemeinen Leben erfahren, wie lange ein fleißiger Setzer setzen

muß, ehe er einen erheblichen Gewinnst macht, und wie selten unter zahlreichen Setzern ein Gewinnen ist; ja es gibt Leute, die ihr ganzes Leben lang jede Woche fortsetzen ohne je einen einzigen Gewinst gemacht zu haben; und andere Lottorieliebhaber, die selbst bei wiederholten Gewinnsten nicht mit der Rechnung herauskommen. Die Fälle, daß Menschen an der Lottorie **reich** geworden, gehören gewiß unter die Raritäten.

Nun aber geht das, was in den gesammten österreichischen Erblanden zusammen gewonnen wird, in die Millionen; die Verlusttragenden müssen also eben durch ihre Verluste nicht allein diese Millionen Gewinnste bezahlen, sondern sie müssen auch noch die (bei der großen Anzahl von Lottoriebeamten und Kollekturen in allen Städten, Städtchen und Flecken) ungeheuren Verwaltungskosten, und noch überdieß den Profit, der der Staatskasse anheimfällt, decken, einen Profit, der durchschnittlich genommen, jährlich 4 Millionen und 250,000 fl. beträgt. Wenn nun alle diese Millionen eingehen sollen und auch wirklich eingehen, so ist leicht zu ersehen, welche enorme Summen vom Volke verloren werden.

Ebenso groß als dieser Verlust an Kapitalien ist der an Arbeitskräften, überhaupt die Demoralisation (Entsittlichung) des Volkes mit ihrem schrecklichen Gefolge. Die Bedingungen und die Gelegenheit zum Lotteriespielen sind furchtbar verführerisch. Die kleinen Einsätze machen es gerade dem **ärmsten Menschen** möglich, am Lottospiel Theil zu nehmen, und die Häufigkeit der Ziehungen machen

den Reiz unwiderstehlich und steigern ihn zur Spielwuth. Dienstboten, verarmte Handwerker und Bauern, Taglöhner (die Weiber besonders) gerathen nach und nach hinein, spielen, durch einzelne kleine Gewinnste gereizt, immer stärker, bis sie endlich trost- und hoffnungslos, blank dastehen. In Böhmen, Mähren und Schlesien steht das Lottospiel in seiner höchsten Glorie. Ich kenne da ganze Landstriche, wo die armen Leute nichts anderes denken und sprechen und bethen als von der Lotterie. Dabei werden sie von den verruchten Helfershelfern der Regierung: den Collekteuren selbst mit Glückssäckeln, Rädern, Traumbücheln und Traumauslegereien thätigst bearbeitet. Das Verderbniß der Sitten, das hieraus hervorgeht, ist tief und allgemein. Der dümmste Aberglaube, eine wirklich heidnische Traum- und Gespensterseherei wird dadurch genährt und befördert; der Müssiggang findet sich von selbst ein, denn die Leute hoffen auf die Hilfe Gottes, des himmlischen Lotteriedirektors, und vernachlässigen ihre Arbeit, die allein Früchte bringt, verfallen in die tiefste Armuth und Verzweiflung über ihr selbst verschuldetes Unglück.

Bei all diesem Unheil und Verderbniß, das die Lotterie über den größten und ärmsten Theil der Bevölkerung verhängt, hat die Regierung, die doch wie jede andere, die ewige Aufgabe hat, das sittliche Wohl ihres Volkes zu befördern, die freche Stirn gehabt, dieses Spiel nicht nur zu dulden, sondern es vielmehr zu befördern, indem sie, die überall mit Censur und Bücherverboth bei der Hand war, dennoch den Druck und Verkauf der »Traumbüchel«

und »Lotterierathgeber« gestattete. Umsonst waren die Bitten der steierischen und böhmischen Stände um Aufhebung des Lottos; die gewissenlosen Vertheidiger desselben behaupteten immer und behaupten noch jetzt, daß es ein zu reiches und sicheres Einkommen des Staates sei, als daß man es entbehren könnte.

Wohl ist es eine reiche und sichere Finanzquelle. Laut Rechnungsausweis der Staatsverwaltung (Wiener Zeitung, Anfangs April) trug das Lotto in 4 Monaten, nämlich vom 1. November v. J. bis Ende Februar d. J.: 1,454,631 fl, das macht verhältnißmäßig in einem Jahre: 4 Millionen und 363,893 fl. Wir gestehen es ein, der Verlust für die Finanzen des Staats wäre durch Aufhebung der Lotterie bedeutend. Der Staatshaushalt der so unendliche Summen benöthigt, erfordert jede Berücksichtigung, ja sogar große Opfer von Seite der Staatsangehörigen. Keineswegs darf aber demselben das Wohl von Millionen zum Opfer gebracht werden. Ueberdieß könnte diese Summe doch wohl als eigentliche (direkte) Steuer, oder als Zuschlag zu den Straßen- oder anderen Gefällen vertheilt, erhoben werden; anstatt daß sie als uneigentliche (indirecte) aber desto drückendere Steuer, die Verwaltungskosten nothwendig macht, und Unzählige armer verleiteter Menschen an Vermögen, Leib und Seele zu Grunde richtet.

Als Frankreich die Sittenlosigkeit ja den Selbmord gerade in jenem 20 Departements (Kreisen) überhand nehmen sah, wo sich noch Lotterien befanden, hob es im Jahre 1838 sämmtliche Lotterien und öffentliche Spielbanken auf.

Adels= noch die Volksparthei zu unterstützen oder sich neutral zu verhalten. Frankreich meint es im östreichisch-italienischen Kampfe gewiß besser mit dem italienischen Volke als mit dem östreichischen Kabinet (welches den Krieg führt), und dennoch verhält es sich neutral; es ist also partheiisch, hilft aber keiner Parthei. Wenn man nicht in den Verhältnissen ist, die Sache der Parthei, der man angehört, mit gutem Erfolg verfechten zu können, bleibt man neutral. Man kann sogar zwischen der gerechten und ungerechten Parthei vollkommen neutral sein, wenn man nicht in der Lage ist, helfen zu können.

Die Unpartheilichkeit hat schon einen höheren, moralischen Werth. Wenn ich bei einem Streite zwischen meinem Bruder und einem Fremden, diesem Recht verschaffe, so bin ich unpartheiisch und nicht neutral.

Neutral zu sein hat jeder das Recht; man kann niemanden zwingen, irgend einer Parthei zu helfen; der Wille des Menschen ist frei; jeder muß seiner Ueberzeugung folgen können.

Die Neutralität im Kriege, mit allen Gesetzen, die darauf Bezug haben, ist von großer Wichtigkeit. Das neutrale Volk darf keine der kriegführenden Partheien, mit Mannschaft, Waffen, Geld, Munition, Lebensmittel, Kleidung, Pferden unterstützen, oder wenigstens nicht die eine mehr als die Andere; ja es darf selbst alle jene Handelsartikel, die auf die Kriegführung Bezug haben, keiner Parthei zuführen. Doch ist dieß nicht immer gleich; diese Verhältnisse werden bei Ausbruch eines Krieges durch ei-

gene Neutralitätsverträge geordnet. Neutraler Boden ist derjenige, der keiner kriegführenden Parthei gehört und auch von keiner betreten und zu Truppendurchzügen benützt werden kann. Die Schiffe eines neutralen Volkes werden daher nur so lange von der einen Parthei respektirt, als sie nicht die Effekten (Eigenthum) der andern Parthei besorgen. — In dem deutsch-dänischen Kampf ist bis jetzt noch Rußland neutral, wiewohl zu jeder Stunde schlagfertig; dagegen England gibt nur vor, neutral zu sein, gestattet aber die heimliche Waffenausfuhr nach Dänemark. Ebenso heuchelte England Neutralität im Kriege Neapels mit Sizilien. England durfte zwar den Sizilianern keine Waffen schenken, aber es verkaufte ihnen Flinten, das Stück um einen Zwanziger!

Politisches A B C

fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.



Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Fünfte Lieferung.

Inhalt:

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!"

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Gedruckt bei Anton Benko.

setzen sie sich gleich neben einander und nehmen eine bestimmte Seite des Saales ein. Die Bänke der rechten Seite werden gewöhnlich von den Conservativen oder Reactionären, die Bänke der linken Seite von den Liberalen besetzt; weßhalb man auch während des Reichstags, jene die Rechte, diese die Linke nennt. Die Ultras beider Parteien setzen sich auf die äußerste Rechte und auf die äußerste Linke. Die Mitte des Saales (Centrum) theilt sich wieder in zwei Lager, in's rechte Centrum setzen sich die mehr den Conservativen, in's linke Centrum die mehr der Liberalen geneigten Mitglieder.

Die Minister haben bisher in Frankreich und in den constitutionellen Staaten Deutschlands immer nur die Fürstenherrschaft im Auge gehabt und daher ihre Stütze an der Rechten gefunden, während die Linke ihr Gegner (Opposition) war. Bei unserm Reichstag ist zu hoffen, daß die Minister die Volksherrschaft im Auge haben werden und daher auf der rechten Seite die Opposition sitzen wird.

Bestechung (Korruption). Wenn ein Staatsbürger (Beamter oder nicht) Pflichten zu erfüllen hat, und er durch dargebothene Mittel (Geld, Geldeswerth, Amtserhöhung, Versprechungen, günstige Aussichten) sich bewegen läßt, gegen seine rechtliche Ueberzeugung, gegen seine Pflicht und Schuldigkeit zu handeln, so ist dieß Bestechung. Beide, der Bestechende wie der Bestochene, machen sich dabei einer Rechtsverletzung schuldig, indem Beide zusammengewirkt ha-

der Spieler will bloß »Glück,« um Geld gewinnen zu können. Wir berechnen bei unsern Unternehmungen alle diejenigen günstigen und ungünstigen Ereignisse, die eben im Kreise der menschlichen Fassungskraft liegen, der Spieler hingegen will durchaus Herr des Glückes, des blinden Zufalls sein; aber er täuscht sich, denn der Zufall ist ein treuloser Geselle und »wie gewonnen so zerronnen,« sagt ganz richtig das hausbackene Sprichwort. Der Handwerker, der Kaufmann, der Fabrikant sucht seinen Produkten mittelst seines Verstandes, seines Kunstfleißes, seiner Thätigkeit einen höhern Werth zu geben; dadurch gewinnt er und noch viele Andere, die mit ihm in Verbindung stehen; und sein Gewinnst kömmt aus der höhern Verwerthung seiner Produkte, aber nicht aus dem Verluste eines Anderen. Der Spieler hingegen kann nur gewinnen, wo ein Anderer verliert; er kann nur spekuliren auf den Ruin, und reich werden durch die Verarmung Anderer. Daher auch seine wilde Leidenschaftlichkeit, sein kaltes und erbarmungsloses Gemüth. Seine ganze Existenz, seine Zukunft schwankt ewig auf dem Würfel, auf der Karte, im Lotterierade; die Zukunft des arbeitenden Bürgers liegt gesichert in seiner Werkstätte, seiner Arbeitsamkeit oder in der Sparkasse. Darum sind auch die beiden Staatsinstitute: Lotterie und Sparkasse, reine, grelle Gegensätze.

In Oesterreich sind zum großen Glück die gefährlichen Hazardspiele, die Spielbanken strenge verbothen; die Regierung hat bloß ihr eigenes Lotterieprivilegium sich vorbe-

halten, und wir wollen diesem hundertjährigen Liebling *) der österreichischen Regierung nur etwas in die Augen schauen.

Es gibt bei uns zweierlei Lotterien, nämlich: die Güter- und Zahlenlotterie. Die erstere wird gewöhnlich vom Staate Jemanden erlaubt, dem er irgend eine Vergütung, eine Belohnung schuldig ist, oder sie ist auch Privatspeculation eines Geldmannes, der für die Erlaubniß zur Eröffnung einer solchen Lotterie eine sehr bedeutende Taxe in die Staatskasse zahlen muß. Der Inhaber einer solchen Güterlotterie wendet sich nun gewöhnlich an irgend einen abgewirthschafteten Cavalier, um eines von dessen völlig verschuldeten Gütern zur Ausspielung zu bringen, wozu sich dieser gern hergibt, da auf diese Weise seine Gläubiger leichter zu ihrem Gelde kommen, als es auf dem Wege des Verkaufes geschehen wäre, und er selbst noch ein hübsches Sümmchen dabei profitirt. Das Gut wird nämlich fast noch einmal so hoch abgeschätzt, als es werth ist, und für diese ganze Abschätzungssumme werden nun Loose zu 4, 5, 6 fl. ausgegeben. Um die Spiellust zu erwecken, werden nun auf den Anschlagszetteln mit riesengroßen Buchstaben die großen Gewinnste angekündigt; die aufgemahlte schöne Landschaft im Mondenschein, die vielen Nebentreffer reizen die Spieler gewaltig, und am Ende ist die größte Mehrzahl derselben um ihr Geld betrogen. Denn

*) Die Lotterie wurde 1752 in Oesterreich zuerst eingeführt.

kraten) im Parlament sitzen und Gesetze zu ihrem eigenen Vortheil geben, ohne die Bedürfnisse der armen Volksklassen zu berücksichtigen. Die jetzigen Unruhen in den großen Städten Englands sind zum Theil Folgen der uneigentlichen Vertretung des ganzen Volkes; diese traurigen Folgen fallen also schwer auf die Wähler selbst zurück, die sich bestechen ließen.

Ebenso arg und noch ärger war es in Frankreich. Da war der weggejagte König Louis Philipp der General-Bestechungsmeister. Er hatte nur Einen Wunsch, nämlich für sich und seine lieben Söhne, Töchter, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter so große Einkünfte als möglich beim Parlamente durchzusetzen, und diesem Wunsche brachte er das ganze Volk zum Opfer. Dieß fing er nun so an. In der ersten Kammer (Pairs-Kammer) saßen die vom König nach seiner Willkühr ernannten oder von ihm reichlich mit Orden oder Gütern beschenkten Pairs; diese dankbaren Herren hatte er nun Alle schon in der Tasche *); in der zweiten Kammer (der Deputirtenkammer) bestach er die Majorität durch glänzende Stellen, gute Einkünfte, Titel, Würden, Bänder und Kreuze, und die fette Civilliste (königlicher Gehalt) war fertig. Auf diese königlichen Präsente hatten aber sehr viele Leute Appetit; daher erkauften wieder die Wahlkandidaten die Stimmen der Wähler. Am Ende wurde das Volk die-

*) Eine solche erste Kammer mit vom Kaiser auf Lebenszeit zu ernennenden Pairs oder Senatoren war auch uns am 25. April bescheert; aber wir bedankten uns dafür am 15. Mai.

ser Betrügereien überdrüssig; und da dieser Bestechung mit dem Gesetze nicht beizukommen war, indem der König selbst das ganze System leitete, so jagten sie ihn mit seiner ganzen Pairswirthschaft davon.

Die Bestechung kann auch das rechtliche Verhältniß zweier Völker stören, wenn z. B. die Regierung des einen Landes die Staatsbeamten des andern dafür besoldet, am eigenen Vaterlande zu Verräthern zu werden. Dieses politische Kunststück ist zwar schon sehr alt, wird aber in unserer Zeit noch immer z. B. von Rußland ausgeführt. Dieses hat bisher beinahe in allen Kabinetten Europas seine reich bezahlten Spione gehabt, und dieß waren eben nur sehr hohe Staatsdiener. Ein solches Verräthernetz ist über Deutschland, Moldau, Wallachei, Serbien, Bösnien, Türkei und Griechenland gezogen; in der Türkei und Griechenland tanzt Alles nach Kaiser Nikolaus Pfeife, und bei seinem Besuche in Neapel hagelte es russische Goldstücke und Annenorden.

In der Kriegführung geschieht es zuweilen, daß eidbrüchige Offiziere die Stellung und Stärke ihrer Truppen an den Feind verrathen.

Die Bestechung ist das unwürdigste, abscheulichste Verbrechen. Wenn die Staatsdiener, denen die Uebung und Aufrechthaltung des Rechtes anvertraut ist, ihre pflichtmäßige Ueberzeugung verkaufen, hört jeder Rechtszustand auf, und der Arm der Gerechtigkeit wird entkräftet. Ein drückendes Despotenjoch läßt sich durch eine große Kraftanstrengung des ganzen Volkes abwerfen, aber ein von oben

eingeführtes Bestechungssystem ist schwer zu bekämpfen; es vergiftet und entnervt die Gesellschaft. Ein Staat wird nur stark durch die Tugend und Vaterlandsliebe seiner Bürger; wo aber die heiligsten Pflichten gegen den Menschen, gegen den Staat, wo die Vaterlandsliebe für Geld ablösbar sind, da hört Glaube, Vertrauen, Treue und Redlichkeit auf; der Staat gleicht dann einem morschen von Würmern zernagten Möbel. Als in Frankreich in den letzten Jahren so viele große Bestechungsprozesse nach einander vorkamen, als daselbst in kurzer Zeit ein Staatsminister, ein General, ein Pair (Mitglied der ersten Kammer), einige Advokaten und Banquiers wegen Verkauf der Pairswürde und Deputirtenstellen, wegen Unterschlag von Staatsgeldern, wegen gesetzwidrige Ausbeutung eines Bergwerks angeklagt wurden: da sah jeder Vernünftige ein, daß solche Erscheinungen nur die Vorbothen einer baldigen aber nothwendigen Staatsumwälzung seien.

Daher ist es Pflicht der Staatsmänner, sowohl die Veranlassungen der Bestechung zu entfernen, sie also im Vorhinein unmöglich zu machen, als auch im Betretungsfalle die Schuldigen unnachsichtlich zu bestrafen.

Die Ungleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz war die vorzüglichste Ursache der Bestechung; die edelsten Menschenrechte waren uns vorenthalten; von der Gnade und dem Geldmangel des Beamten hing das Recht des Bürgers ab; der Bauer und der Jude konnte bei der Obrigkeit nichts durch das Gesetz, aber alles durchs Geld durchsetzen; die Gesetze waren so drückend und einschränkend, daß sie umgan-

gen werden mußten. Wer auf sein Recht pochen wollte, konnte jahrelang sich nutzlos in den Aemtern herumtreiben, und sich mit der Grobheit der Beamten herumbalgen; wer aber mit Geld kam, erlangte in kurzer Zeit sein Ziel; der Rechtsweg war verschlossen, der Weg des Unrechts offen.

Dazu kam noch die schlechte Besoldung der niedern Beamten, bei denen man anfangen mußte. Der Staat gab ihnen entweder gar keinen oder einen sehr kleinen Gehalt; dafür waren sie durch Sporteln, Accedentien (Nebeneinkünfte) u. s. w. auf die Brandschatzung des Volkes angewiesen. Jemehr sich ihr Haushalt und ihre Familie vergrößerte, desto mehr erweiterte sich auch ihr ämtliches Gewissen. Wenn der Beutel des Volkes sich öffnete, schloß sich Auge und Ohr der Gerechtigkeit, und die Heimlichkeit des Gerichtswesens breitete noch einen verhüllenden Schleier über alle diese betrügerischen Vorgänge.

Daher wird nun die Gleichheit Aller vor dem Gesetz nicht mehr List und Bestechung nothwendig machen; haben alle Staatsbürger gleiches Recht und gleiche Pflichten; ist nur das Verdienst und nichts anders erforderlich zur Erlangung von Aemtern und Würden, so kann Jeder auf dem rechtlichen Wege auch zum Ziele kommen. Haben die Beamten einen angemessenen aber fixen Gehalt ohne Nebeneinkünfte, so ist die Gelegenheit zur Bestechung benommen.

Vorzüglich kann aber die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit jedes Gerichtsverfahrens der Bestechung entgegen arbeiten; die Verantwortlichkeit

und Strafbarkeit aller Beamten verhindert ungerechte durch Geld erzweckte Maßregeln, die öffentliche Rechnungsablegung macht Betrug und Unterschleif unmöglich, und die Freiheit der Presse und der Rede macht das Publikum zum Wächter und Richter über die Handlungsweise der Beamten, denen es die Uebung und Aufrechthaltung des Rechtes anvertraut hat.

Reactionär, siehe Partei.

Schwarzgelb. Die conservative oder reaktionäre Partei (s. d. A.) hat bei uns den Namen schwarzgelb erhalten. Es liegt in dieser Beziehung wie in den meisten im Volk erstandenen Ausdrücken ein tiefer Sinn, denn schwarzgelb sind die Farben der ungetheilten österreichischen Monarchie, wie sie durch den Zwang des Absolutismus ganz allein zusammengehalten werden konnte, und wie die Conservativen sie ferner erhalten und wo die Verknüpfung schon zerstört ist, durch Reaktion (Zurückführung) wieder befestigen möchten.

Der Ausdruck »schwarzgelb« tauchte zuerst bei dem unseligen Streit über Staatenbund und Bundesstaat auf. Das ganze deutsche Volk sollte seine Vertreter nach Frankfurt schicken, um die Einheit Deutschlands herzustellen. Nur das Wohl des ganzen, großen Vaterlandes Deutschland sollten sie im Auge haben.

Da fiel es einigen Herren, die den Sturz des alten Systems nicht recht verschmerzen konnten, ein, von den

nach Frankfurt Gewählten zu verlangen, sie sollen zwar der Einheit Deutschlands alles mögliche Heil und Glück wünschen, aber dennoch eine Zweiheit daraus machen oder mit andern Worten: Oesterreich soll ein deutscher Staat neben Deutschland sein. Es soll zwei Deutschländer geben. Oesterreich soll seine schwarzgelben Farben, als Zeichen einer gleich großartigen, unabhängigen Macht freundschaftlich neben die schwarzrothgoldenen Farben des deutschen Reiches stellen. Oesterreich und Deutschland sollen einen Staatenbund bilden, d. h. zwei Staaten, die zusammen einen Bund bilden, sich nicht gegenseitig aufzufressen; nicht aber Einen Bundesstaat d. h. Einen fest verbundenen Staat.

Also meinten die Schwarzgelben. Zum Glück gab es schwarzrothgoldene Herzen genug im österreichischen Volke, die nicht gleichgiltig bei der Erhebung Deutschlands bleiben konnten, die nicht so gerne kaiserliche Unterthanen genannt werden, als eine einige große deutsche Nation. Die Gewählten nahmen keine Rücksicht auf ihre schwarzgelben Wähler, sondern stimmten tüchtig mit, als die große deutsche Nationalversammlung in Frankfurt einmüthig sich erhob, um zu erklären, daß Deutschland von nun an Eins sei und die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten den in Frankfurt festzustellenden Grundrechten des deutschen Volkes nicht widersprechen dürfen.

Allein die Schwarzgelben ließen sich nicht davon schrecken, daß sie in Deutschland selbst die Möglichkeit verloren hatten, ihre Ansichten durchzusetzen. Sie richteten

ihre Kraft nur um so energischer nach Innen, indem sie bei allen politischen Handlungen das Bild einer großen vom übrigen Deutschland gesonderten Monarchie aufstellten. Weislich aber verbargen sie die einzig möglichen Mittel dazu: das Metternichische System. Nur die Gewalt des Absolutismus, nur Zwang und scheußliche Unterdrückung jeder menschlichen freien Regung in den Völkern und das Fernhalten aller Bildung nnd wirklichen Civilisation waren im Stande, aus den in Sprache, Sitten, Abstammung und Geschichte so gänzlich verschiedenen Provinzen Oestreichs einen Gesammtstaat zu bilden, oder mühsam zusammenzuklammern. Sollen alle diese Provinzen sammt dem deutschen Oesterreich nur Eine Regierung haben, so kann diese Eine Regierung nur der Absolutismus sein. Denn in den Völkern regt sich ihre Nationalität (s. d. Art.), sie wollen auf Grund dieser eigenthümlichen Nationalität sich selbst regieren. Sie wollen dieß und sie werden es. Die östreichische Monarchie hat faktisch (thatsächlich) schon aufgehört, als eine einheitliche Macht zu existiren. Mit dem Sturz des Absolutismus haben die Bestandtheile Oestreichs aufgehört, Ein Ganzes zu bilden.

Die Schwarzgelben wollen dieses Ganze wieder herstellen, weil ihnen das dumme Gespenst von der Herrlichkeit eines großen Reiches mit den schwarzgelben Landesfarben im Kopfe spuckt, wobei sie gänzlich übersehen, daß ein großes Reich bloß das Gelüste der darüber herrschenden Despoten ist, und daß ein großes Reich und ein großes Volk zwei ganz von einander verschiedene Dinge sind. Das

Volk wird groß, mächtig und wohlhabend durch die Freiheit, nicht durch die mehr oder minder zahlreichen Titel der Majestät. Den kleinsten Bezirk der Schweiz bewohnt ein großes Volk, während es in dem unermeßlichen, Europa und Asien berührenden Rußland nur Knechte und keine Spur von einem Volke gibt.

Die selbstständige für sich bestehende Monarchie Metternichs herzustellen, wie die Schwarzgelben wollen, könnte nur der Wiedereinführung des Absolutismus gelingen. Das wissen die Schwarzgelben insgeheim, darum schreien sie gegen jede Regung der Freiheit, weil diese immer mehr vom Absolutismus entfernt, darum arbeiten sie auch der Reaktion in die Hände, weil diese den Absolutismus wieder zur Geltung kommen ließe.

Die Schwarzgelben werden jedoch besiegt werden vom Geist der Zeit, der den Völkern Einheit und Freiheit gibt, und sich wenig um die Gelüste ihrer Fürsten kümmert. Die Deutschen in Oestreich werden mit ihren stammverwandten Brüdern E i n e g r o ß e N a t i o n, ein D e u t s c h l a n d bilden, und den übrigen nicht deutschen Provinzen muß es unbenommen sein, sich diesem Verbande anzuschließen oder nicht.

Präsident, siehe G e s c h ä f t s o r d n u n g.

Geschäftsordnung ist die Angabe, bestimmter Regeln und Formen, nach welcher die Geschäfte eines Reichstages oder Parlamentes vor sich gehen sollen. Die Regeln

sind vielfach, sie erstrecken sich auf die Ordnung, die im Parlamente herrschen soll, auf die Art und Weise der Berathung und der Abstimmung.

Zur Leitung der Geschäfte, zur Handhabung der Ordnung wird ein Präsident (Vorsitzer) gewählt, und die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Wahl und die Größe seines Wirkungskreises. In einigen Ländern, wo sich die Bevormundung der Regierung auch auf die Kammer erstreckt, hat diese blos das Recht drei Kandidaten vorzuschlagen, aus welchen die Regierung den ihn Beliebigen zum Präsidenten wählt, in freieren Staaten, wie in England, Frankreich und bei uns wird der Präsident von der Kammer selbst, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Nächst dem Präsidenten wählt die Kammer einen Präsidenten-Stellvertreter (Vicepräsidenten), welcher in Abwesenheit der Präsidenten die Geschäfte leitet, und mehrere Schriftführer (Secretäre), welche die Protokolle führen und die Namen der Sprecher verzeichnen. Gewöhnlich werden die jüngsten Mitglieder der Versammlung zu diesem Geschäfte gewählt. Die Aufgabe des Präsidenten ist es die Sitzung zu eröffnen, gewöhnlich durch das Läuten der Glocke, zu bestimmen was jeden Tag zur Berathung kommt, man nennt dieses, die Tagesordnung bestimmen, und die Ordnung der Berathung zu überwachen, er übt die sogenannte Kammerpolizei. Er darf aber dieses Wort nicht in seiner schlechten Bedeutung üben, er darf niemanden in der freien Rede beschränken, er darf selbst die schärfsten Rügen gegen die Regierung, die freieste unumwundenste Sprache, die Entwick-

lung der radicalsten Ansicht nicht unterbrechen, nur bei Verletzungen von Persönlichkeiten, bei Reden und Ausdrücken die dem Anstande zuwider sind, bei Abschweifungen von dem behandelten Gegenstande kann er einschreiten. Die Mittel welche ihm da zu Gebote stehen sind: Erinnerung beim Gegenstande zu bleiben, wenn ein Mitglied abschweift, Entziehung des Wortes, wenn nicht Folge geleistet wird, oder der Ruf zur Ordnung, wenn das Mitglied etwas Unziemliches, Verletzendes spricht. Man nennt letzteres zur Ordnung verweisen, und es ist schon eine sehr harte Rüge. Diese kann noch verschärft werden, wenn der Präsident darüber abstimmen läßt, wenn also die Kammer selbst ihre Mißbilligung äußert oder endlich wenn der Präsident einen Verweis gibt. Ausschluß von der Verhandlung, oder von der Kammer ist dem Präsidenten durchaus nicht gestattet. Wird die Unordnung in der Sitzung sehr groß, und sind mehrere Mitglieder Ursache derselben, und reicht die Glocke des Präsidenten (welcher immer alsogleich Folge geleistet werden sollte), nicht mehr hin, Ordnung herzustellen, dann kann der Präsident für einige Zeit die Sitzung aufheben. Ist die Frage allseitig beleuchtet, dann schreitet der Präsident zur Abstimmung, und zwar muß er alle Anträge, die während der Debatte vorgebracht werden, zur Abstimmung bringen, und die Anträge selbst sehr genau fassen, man nennt dieses den Antrag formuliren.

Der Präsident kann durch das zu schnelle Endigen der Debatte durch die Ordnung, in welcher er die Anträge stellt,

Parteilichkeit üben (wenn er nämlich jene Anträge zuerst nimmt die ihm am meisten gefallen), er muß daher die Ordnung begründen (motiviren), er muß nämlich angeben, warum er in dieser Ordnung vorgeht. Der Präsident darf sich an der Debatte nicht selbst betheiligen, damit die Parteilichkeit vermieden werde; will er mitsprechen, dann muß er seinen Platz einem Andern abtreten, und darf ihn nicht eher einnehmen, als bis über die Frage abgestimmt ist. Der Präsident soll auch nicht, wie es in einigen Parlamenten geschieht, die Debatte vor der Abstimmung in Kurzem zusammenfassen (reassumiren), weil er auch da die ihm gefällige Ansicht hervorheben könnte, und so auf die Abstimmung Einfluß üben würde. In jedem Falle ist aber die Macht des Präsidenten und seine Einwirkung bedeutend, es ist daher nothwendig, daß ein durchaus ehrenhafter Mann zum Präsidenten gewählt werde, der ohne Nebenrücksichten sein Amt verwaltet, nur die Ordnung im Auge hat, ohne eine oder die andere Partei zu begünstigen. In manchen Ländern hat der Präsident die entscheidende Stimme, wenn bei einer Frage, eine Gleichheit der Stimmen für und wider eintritt, in andern Parlamenten muß eine solche Frage nochmals zur Abstimmung kommen, da sonst der Präsident zu viel Einfluß bekäme.

Die Geschäftsordnung beschäftigt sich ferner mit der Art und Weise der Verhandlung (der Debatte). Es wird nämlich die Tagesordnung des folgenden Tages immer am Schlusse der Sitzung vom Präsidenten angegeben, die über diesen Gegenstand zu sprechen wünschen, zeichnen ihre Na-

men beim Secretär ein, und dieser gibt nach der Ordnung der Einzeichnung das Wort. Beim Beginne der Sitzung wird oft über andere Gegenstände gesprochen, es steht aber jedem Mitgliede das Recht zu, den Antrag zu stellen, man möge zur Tagesordnung übergehen. Er kann diesen Antrag entweder begründen, indem er angibt, man werde über den fraglichen Gegenstand, aus diesem oder jenem Grunde erst später sprechen, man nennt dieses die motivirte Tagesordnung, oder er stellt den Antrag ganz ohne Begründung, der Präsident muß über diesen Antrag abstimmen lassen, die Majorität entscheidet, ob er angenommen werde, oder ob der früher behandelte Gegenstand weiter besprochen werden solle. Manche Geschäftsordnungen schreiben auch vor, wie oft ein Mitglied über einen Gegenstand sprechen dürfe, es hat diese Beschränkung den Vortheil, daß die Weitschweifigkeit vermieden wird, dagegen wird dadurch auch die allseitige Beleuchtung des Gegenstandes gehemmt.

Die Geschäftsordnungen mancher Länder bestimmen die Ordnung des Sitzens nach Klassen und nach dem Loose, in den freiern Ländern besteht dieser Zwang nicht, die Mitglieder setzen sich nach Parteien, wodurch ein besseres Zusammenhalten möglich ist.

Eine der wichtigsten Bestimmungen bezieht sich auf die Art und Weise, wie die Gesetzesvorschläge, bevor sie in die Kammer kommen vorbereitet werden sollen, da sehr oft viele Vorarbeiten, Berathungen, Nachforschungen über gewisse Zahlenverhältnisse u. s. w. nöthig sind, daß sonst die

Gedruckt bei Anton Benko.

Politisches A B C

fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Sechste Lieferung.

Inhalt:



WIEN, 1848.
Expedition des „Gerad' aus!"
Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl.
(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Monarchie wieder herbeiwünschen, nnd wie mit Blindheit geschlagen, die Forderungen des Zeitgeistes nicht begreifend, noch immer glauben, die Völker werden noch ferner gutmüthig sich verspeisen lassen. Das sind also fanatische Liebhaber des alten politischen Tandelmarktes, gespickt mit Hofdamen, Kammerherrn, Excellenzen, Durchlauchten und Livréebedienten. — Ferner gibt es aber Ultra-Revolutionäre, die einen ewigen Umwälzungszustand wollen; die so weit gehen, eine durch Gesetze begründete Freiheit aller Bürger für Zopfthum zu erklären, und vielmehr die Auflösung aller Gesellschaftsverhältnisse, die Aufhebung aller Privat- und Familienrechte als wahre Freiheit anstreben. Diese zwei Klassen von Tollköpfen müssen zu Grunde gehen, weil ihre wahnsinnigen Bestrebungen an dem gesunden Verstande der Mehrzahl scheitern.

Nun werden wohl die meisten unserer Leser denken: »Die Wahrheit liegt in der Mitte.« »Ich gehe die goldene Mittelstraße.« Etwas Altes und ein bischen Neues zusammengenommen, wird wol das Rechte sein! Wenn ich weder der eine Ultra, noch der andere Ultra bin, weder ultraconservativ, noch ultra-radical, so mache ich mir keine von beiden Parteien zu entschiedenen Feinden; ich habe dann etwas von jeder Farbe und komme auf diese Weise mit heiler Haut durch.

Das wäre wieder gefehlt! So dachte der König Ludwig Philipp von Frankreich im Jahre 1830. »Liebe Franzosen! Wir wollen die rechte Mitte halten »juste milieu!« Das war aber eben nur eine schlaue Ausrede,

eine Maske, hinter der er allerhand Gesichter schneiden konnte, wie er sie eben für seinen Geldkasten oder für seine Herren Brüder auf den Thronen Europas nothwendig hatte. Dieser politische Grundsatz »die rechte Mitte« war lange die Zielscheibe aller Angriffe und zuletzt sein Ruin. Mit Recht warf ihm ein Mal ein gescheidter Mann vor, daß dieser Grundsatz »die rechte Mitte halten« eigentlich keinen deutlichen, klaren Sinn habe; denn wenn Einer behauptet: 2 mal 2 ist 4, und ein anderer sagt: Nein, 2 mal 2 ist 6, so müßte man also sagen: 2 mal 2 ist 5, weil das die rechte Mittelstraße ist?« Das ist auch ganz richtig; nur das ist zu verfolgen und zu behaupten, was an sich wahr und richtig und ausführbar ist. Von zwei schnurstraks entgegengesetzten Ansichten kann oft Eine vollkommen wahr sein; dann ist die andere gewiß falsch, oft aber sind beide falsch, wie eben unsere beiden Ultras, von denen ich gesprochen; dann ist aber noch nicht ausgemacht, daß die Wahrheit in der Mitte liegt; wer von beiden etwas sich aneignen wollte, wäre ein Geschöpf voller Halbheiten; er wüßte sich über seinen Charakter keine Rechenschaften zu geben; er wäre heute das Eine und morgen das Andere entgegengesetzte.

Daher muß man in jedem politischen oder nationalen oder religiösen Meinungsstreite nicht so kommod sein, zwischen den Ultras den Mittelweg zu gehen; sondern man muß mit gutem Gewissen nach dem was recht und wahr ist, streben; gleichgültig, ob die Wahrheit im Eck ist oder in der Mitte.

Reichsverweser. Ein ganz neuer Titel für den obersten Herrn in Deutschland, der sonst römisch-deutscher Kaiser hieß. Der letzte deutsche Kaiser war Franz II., als östrreichischer Kaiser Franz I., Vater des jetzt regierenden Kaisers Ferdinand. Um das Amt des Reichsverwesers und die Art, wie er gewählt wurde begreiflich zu machen, ist es nothwendig, daß wir eine kurze Erklärung über die Wahl der deutschen Kaiser voranschicken. Man wird daraus den Unterschied zwischen ihnen und dem Reichsverweser, zwischen der alten und der neuen Zeit ersehn.

Carl der Große ließ sich im Jahre 800 nach Christi Geburt vom Papst in Rom zum römischen Kaiser krönen, was damals die Oberherrlichkeit über die ganze Christenheit ausdrückte, jedenfalls aber über Rom. Deßhalb, als er sterbend sein Reich unter zwei Söhne theilte, fiel die Kaiserkrone demjenigen zu, der zugleich König von Italien war. Erst im Jahre 962 wurde die Kaiserkrone durch Otto I. für immer mit der deutschen Königskrone verbunden. Die Krönung durch den Papst in Rom verlieh den deutschen Königen den römischen Kaisertitel, der von Rudolph von Habsburg in's deutsche übersetzt »Allzeit Mehrer des Reichs« hieß. Nachdem es keinen Sprößling von Carl dem Großen mehr gab, wurde der römisch-deutsche Kaiser, der seit Maxmilian nicht mehr dazu in Rom gekrönt zu werden brauchte, von den Kurfürsten gewählt, deren es gewöhnlich sieben gab. Sie legten ihm eine sogenannte Wahlcapitulation vor, die er beschwören mußte und die ihre besonderen Rechte enthielt. Er wurde

dann abwechselnd in Aachen, Augsburg, Regensburg, am häufigsten in Frankfurt am Main gekrönt, wo sich auch ein sogenannter »Römer« der Kaisersaal befindet, in welchem jetzt die Bilder der deutschen Kaiser zu schauen sind.

Die Eroberungen Napoleons, die das ganze deutsche linke Rheinufer an Frankreich lieferten, zwangen viele deutsche Fürsten sich vom deutschen Nationalverein loszusagen; ihre Staaten wurden von fremden Fürsten an sich gezogen Ohne die Völker oder Vertreter zu fragen, was überhaupt in Deutschland nicht Sitte war, legte auch der letzte deutsche Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder (1806) und wurde österreichischer Erbkaiser.

Man kann in der Geschichte nachlesen, wie jämmerlich es nun Deutschland ergangen, wie Oesterreich und Preußen dem Untergange nahe gebracht wurden und mit jeder Schlacht und jedem Friedensschluß zu dem sich Napoleon, den allmächtig gebietenden Degen in der Faust, herabließ, ein Stück von Deutschland mehr in die Tasche des Welteroberers fiel.

Den deutschen Völkern hätte es im Grunde recht sein können, sie litten nur durch die unvermeidlichen Uebel des Krieges, nicht durch den Wechsel der Herrschaft. Ja durch diesen gewannen sie, denn wenn sie auch von dem einen Despoten dem andern zufielen, so brachte der französische Despot wenigstens die aufgeklärten Gesetze Frankreichs mit, namentlich den Code Napoléon, das bürgerliche Gesetzbuch, welches das Recht der Bürger nach den erleuchtetsten Grundsätzen schützte und noch heute als ein Muster be-

trachtet wird. Die deutschen Völker waren stumpf und gleichgiltig.

Alles Elend und alle Schmach, die über Deutschland hereinbrachen, hatten eben nur in solcher Stumpfheit der Nation ihre Ursache und die Stumpfheit war wieder die Schuld der Fürsten, die über ihre Unterthanen wie über Heerden geschaltet und gewaltet hatten. Sie verkauften Massen von Unterthanen an fremde Fürsten als Soldaten und bezahlten von dem Blutgeld ihre Maitressen und sonstigen Genüsse. Für jeden todtgeschossenen Unterthan bekamen sie eine besondere Entschädigung und es existiren Briefe deutscher Fürsten, worin sie ihren Generalen heftige Vorwürfe machen, daß dieselben die an England verkauften Unterthanen in einem Kriege Englands durch Befehl zum Rückzug vom Niedermetzeln gerettet haben, wodurch den lieben Fürsten viele tausend Thaler Leichengeld entgangen sind. Dabei vernachläßigten die Fürsten natürlich ganz die Rechte der Nation, ließen keine patriotische Gesinnung aufkommen, keinen Drang nach Vereinigung und Einheit und hielten mit einem Wort die Nation im Zustand eines politischen Todes.

Durch Napoleon zum Aeußersten gebracht gingen den Fürsten endlich die Augen drüber auf, und sie sahen daß nur ein rasches Lebendigwerden des vernachläßigten, unterdrückten, geschundenen Volkes sie aus dem Elend reißen könne. Sie riefen daher plötzlich überall aus und gelobten heilige Eide (Fürsteneide!): daß das deutsche Volk frei und glücklich, groß und einig werden sollet, durch Ver-

leihung aller Rechte und Freiheiten, die jeder civilisirten Nation zukomme, — wenn das Volk nur erst den fremden Eroberer und seine Herrschaft vom deutschen Boden jagen wollte!

Das gutmüthige, leichtgläubige deutsche Volk stand auf solche Eide hin, wie ein Mann auf, die höchste Begeisterung führte aus allen deutschen Ländern die edelsten Söhne des Vaterlands auf das Schlachtfeld, die deutschen Frauen bezahlten mit ihren Schmuck die Kriegskosten, — und in der That, die sogenannten »Befreiungskriege« (1813 — 1815) retteten Deutschland aus den Klauen des fränkischen Adlers.

Das Volk hatte edel gehandelt, jetzt sollten die Fürsten bloß ehrlich handeln und ihre Eide halten. Ja, aber sie waren Fürsten!

Nachdem sie aus ihren Verlegenheiten und Verzweiflungen davon gekommen mit heiler Haut und sich vor Napoleon, der auf einer einsamen Insel im Weltmeere schmachtete, sicher wußten, gingen sie vor Allem daran, auf dem Wiener Congreß (1815) das arg zerrüttete deutsche Vaterland, welches ihnen das Volk, wie ein treuer Pudel aus den Wellen des Untergangs apportirt und in den Schoos geworfen hatte, unter sich zu vertheilen. Alte Ansprüche wurden hervorgeholt, alte Urkunden geprüft, aus allen Ländern kamen die hinterlistigen Diplomaten, um sich unter dem Vorsitz des Fürsten Metternich, dem Alle in diplomatischer Schurkerey den ersten Rang zuerkannten, die wiedergewonnenen Länder im Namen ihrer Fürsten gegenseitig streitig zu machen und durch Schlauheit und Betrug

trachtet wird. Die deutschen Völker waren stumpf und gleichgiltig.

Alles Elend und alle Schmach, die über Deutschland hereinbrachen, hatten eben nur in solcher Stumpfheit der Nation ihre Ursache und die Stumpfheit war wieder die Schuld der Fürsten, die über ihre Unterthanen wie über Heerden geschaltet und gewaltet hatten. Sie verkauften Massen von Unterthanen an fremde Fürsten als Soldaten und bezahlten von dem Blutgeld ihre Maitressen und sonstigen Genüsse. Für jeden todtgeschossenen Unterthan bekamen sie eine besondere Entschädigung und es existiren Briefe deutscher Fürsten, worin sie ihren Generalen heftige Vorwürfe machen, daß dieselben die an England verkauften Unterthanen in einem Kriege Englands durch Befehl zum Rückzug vom Niedermetzeln gerettet haben, wodurch den lieben Fürsten viele tausend Thaler Leichengeld entgangen sind. Dabei vernachläßigten die Fürsten natürlich ganz die Rechte der Nation, ließen keine patriotische Gesinnung aufkommen, keinen Drang nach Vereinigung und Einheit und hielten mit einem Wort die Nation im Zustand eines politischen Todes.

Durch Napoleon zum Aeußersten gebracht gingen den Fürsten endlich die Augen drüber auf, und sie sahen daß nur ein rasches Lebendigwerden des vernachläßigten, unterdrückten, geschundenen Volkes sie aus dem Elend reißen könne. Sie riefen daher plötzlich überall aus und gelobten heilige Eide (Fürsteneide!): daß das deutsche Volk frei und glücklich, groß und einig werden sollet, durch Ver-

leihung aller Rechte und Freiheiten, die jeder civilisirten Nation zukomme, — wenn das Volk nur erst den fremden Eroberer und seine Herrschaft vom deutschen Boden jagen wollte!

Das gutmüthige, leichtgläubige deutsche Volk stand auf solche Eide hin, wie ein Mann auf, die höchste Begeisterung führte aus allen deutschen Ländern die edelsten Söhne des Vaterlands auf das Schlachtfeld, die deutschen Frauen bezahlten mit ihren Schmuck die Kriegskosten, — und in der That, die sogenannten »Befreiungskriege« (1813 — 1815) retteten Deutschland aus den Klauen des fränkischen Adlers.

Das Volk hatte edel gehandelt, jetzt sollten die Fürsten bloß ehrlich handeln und ihre Eide halten. Ja, aber sie waren Fürsten!

Nachdem sie aus ihren Verlegenheiten und Verzweiflungen davon gekommen mit heiler Haut und sich vor Napoleon, der auf einer einsamen Insel im Weltmeere schmachtete, sicher wußten, gingen sie vor Allem daran, auf dem Wiener Congreß (1815) das arg zerrüttete deutsche Vaterland, welches ihnen das Volk, wie ein treuer Pudel aus den Wellen des Untergangs apportirt und in den Schoos geworfen hatte, unter sich zu vertheilen. Alte Ansprüche wurden hervorgeholt, alte Urkunden geprüft, aus allen Ländern kamen die hinterlistigen Diplomaten, um sich unter dem Vorsitz des Fürsten Metternich, dem Alle in diplomatischer Schurkerey den ersten Rang zuerkannten, die wiedergewonnenen Länder im Namen ihrer Fürsten gegenseitig streitig zu machen und durch Schlauheit und Betrug

abzujagen. Viele Millionen kostete dieser Congreß dem österreichischen Volke, das man aussog, um jenen Diplomaten die verschwenderischesten Feste zu geben. Und das Ergebniß des Congresses war, daß man auf die der Nation geschwornen Eide gänzlich vergessen hatte und durchaus unbekümmert um des Volkes Gewohnheiten und Wünsche das große deusche Vaterland in 39 Theile zerschnitt und jedem einen Tyrannen zum Fürsten gab, der das auf ihn gefallene Stück nach Lust und Willkür zu seinem Nutzen verwalten konnte. Das Volk aber, der treue Pudel, sollte kuschen.

In Frankfurt am Main, wo früher die deutschen Kaiser gekrönt wurden, da saß von nun an der Bundestag (s. d. Art.) dessen Geschäft es sein sollte die Angelegenheiten Deutschlands im Sinne der Einheit und Freiheit zu lenken, der jedoch nur zu dem Zwecke vorhanden war, damit ihm die 39 Fürsten ihre Unthätigkeit in Allem, was das Wohl des deutschen Volkes betraf, Schuld geben konnten.

Die edelsten Jünglinge Deutschlands aber wollten im Befreiungskampfe nicht für die Fürsten allein geblutet haben. Sie dachten, daß selbst Fürsten ihre Eide zu halten, gezwungen wären, sie dachten an die Wiederherstellung des alten Reiches und schmückten sich mit den alten Reichsfarben: schwarz roth gold. An den Universitäten und Hochschulen Deutschlands stifteten die Studenten, die Burschen, wie sie sich nannten, Verbindungen in diesem Sinne. Das war jedoch den Fürsten nicht genehm, sie witterten,

dahinter die Freiheit der Nation, die sie selbst beschworen hatten und damit sie ihre Schwüre nicht zu halten brauchten, nannten sie solche Verbindungen und Burschenschaften demagogische Umtriebe. Bei wem das Vorhandensein eines schwarzrothgoldnen Bändchens auch nur geahnt wurde, der war solcher Umtriebe schuldig, der wurde von den Polizeischergen aller Staaten und Städte verfolgt, in den schrecklichsten Kerker geworfen und nach langer, qualvoller Untersuchungshaft zur lebenslänglichen Festungsstrafe verurtheilt oder heimlich hingerichtet.

So belohnten die Fürsten dieselben Kämpfer, welche sie von Napoleon und den Franzosen befreit hatten.

Metternich spann in Verbindung mit allen Diplomaten Deutschlands immer engere und schwerere Fesseln, um alle Rechte und Freiheiten der Nation zu ersticken. Die Carlsbader Beschlüsse 1819, die Ministerial-Conferenzen 1834 leisteten in Volksverrätherei und Nationalbetrug das Unglaublichste.

Vergebens legten sich die edelsten Geister Deutschlands das Schicksal freiwilliger Verbannung auf, um von Paris und andern Orten aus, wo die Freiheit wohnte, die Nation durch Bücher und Schriften für eine gerechte Erhebung gegen niederträchtige Fürstenherrschaft zu entflammen. Die Nation las, begeisterte sich dafür und trug geduldig weiter. Selbst im Jahre 1830 als die Franzosen einen schlechten König davon jagten, freilich nur um einen gleich schlechten an die Stelle zu setzen, bekamen die Deutschen noch keinen Muth mehr als hie und da ein unbedeu-

tendes Revolutiönchen zu machen, dessen Früchte bald wieder weggestohlen wurden. Erst im Jahre 1848, nach 33 Jahren des schmählichsten Druckes, nachdem die Franzosen wieder einen König davongejagt hatten, um endlich gar Keinen an die Stelle zu setzen, sollte auch für Deutschland die Stunde der Freiheit schlagen.

Eine der ersten Forderungen der deutschen Revolution war die Einheit Deutschlands, als deren Zeichen man die so bitter verfolgt gewesenen schwarzrothgoldnen Farben überall wieder aufsteckte. Nachdem die Fürsten Preßfreiheit, Constitution und alle andern Punkte, die ihnen von Volksdeputationen abgefordert wurden, das Schicksal des französischen Königs im Auge, mit sauersüßer Gnade zugestanden hatten, mußte auch der alte Bundestag plötzlich in anderm Tone sprechen, er, der 33 Jahre lang nur zur Schande Deutschlands thätig gewesen und jeden heißen und gerechten Wunsch der Völker auf Befehl der Fürsten mit den Worten abgewiesen hatte, daß sich »der beschränkte Unterthanenverstand« nicht in Regierungsangelegenheiten zu mischen habe. Er fand die Nation plötzlich weise und erleuchtet und mußte es sich gefallen lassen, daß sie ihm aus allen Ländern Männer ihres Vertrauens zusandte, um zu berathen, wie die Einheit Deutschland's endlich wahrhaft und wirklich herzustellen sei.

Daraus bildete sich im April d. J. das Frankfurter Vorparlament, das an alle Regierungen den Befehl ergehen ließ, die Wahlen nach Frankfurt auszuschreiben, damit die Vertreter der ganzen Nation die Einheit Deutsch-

lands durch eine Verfassung für das ganze Reich feststellen.

Die deutsche Nationalversammlung wurde am 18. Mai in Frankfnrt eröffnet. Sie erklärte feierlich daß die Constitution, die sie feststellen wird für ganz Deutschland giltig sei und daß die Constitutionen der einzelnen Länder nicht in Widerspruch damit treten dürfen.

Allein noch vor der Berathung der Verfassung drängten sie die auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands, der Krieg mit Dänemark z. B., die man den Fürsten und dem Bundestag allem natürlich nicht mehr anvertrauen wollte, zur Entscheidung und um ihren Beschlüssen hierüber die Kraft des Vollziehens zu geben, mußte die Nationalversammlung eine provisorische (vorläufige) Centralgewalt einsetzen, bis die Feststellung der Grundrechte des deutschen Volkes und der Verfassung des ganzen Reiches über die Art, wie Deutschland regiert werden soll, entschieden haben wird.

Es begannen nun in Frankfurt die Verhandluugen über Einsetzungen der provisorischen Centralgewalt. Nachdem man darüber einig geworden, daß jene Gewalt in die Hände einer einzigen Person zu legen sei, die ihre der Nationalversammlung verantwortlichen Minister zu ernennen habe, galt es noch zu entschieden, ob auch die oberste Person des Reiches der Nationalversammlung verantwortlich sein solle oder nicht. Die deutsche Linke meinte daß die Unverantwortlichkeit zu den 39 Fürsten, an denen man in Deutschland ohnehin schwer genug trägt, noch einen 40. reihe, und daß es dafür nicht der Mühe werth

gewesen sei, eine Centralgewalt zu schaffen; — hingegen behauptete die deutsche Rechte, daß ein verantwortlicher Obmann, Deutschland in eine Republik verwandeln würde (was die Linke nicht allzu leicht wiederlegen konnte) während die deutschen Völker die constitutionelle Monarchie wollen, und an ihren Fürsten mit Liebe und dgl. hängen (was die Liebe hingegen nur zu leicht wiederlegen konnte).

Bei der Abstimmung ergab sich eine Majorität für Unverantwortlichkeit und auch dafür, daß das Oberhaupt nicht gehalten sein solle, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen.

Der Träger der provisorischen Centralgewalt solle Reichsverwesen heißen, und der Präsident v. Gagern wies darauf hin, daß man einen Fürsten wählen müsse, nicht weil, sondern obgleich er ein Fürst ist.

Als nun jeder in der Nationalversammlung aufstand, um den Mann seines Vertrauens zu nennen, fielen die meisten Stimmen auf Hans von Oesterreich (Erzherzog Johann) Bruder des letzten deutschen Kaisers, der somit zum Reichsverweser Deutschlands ausgerufen wurde. Das Volk, nicht mehr die 7 Kurfürsten hatte gewählt!

Ihm sind nun alle deutschen Fürsten unterthan und jenen Beschlüssen der Nationalversammlung, die er zu vollziehen für gut findet, darf sich, wie ein Abgeordneter in Frankfurt selbst sagte, »Niemand widersetzen, er trage Lumpen oder eine Krone.«

Schon haben der König von Preußen, hauptsächlich aber der König von Hannover einen Widerstand zu versu-

chen begonnen, es läßt sich aber vom Reichsverweser erwarten, daß er im Einverständniß mit der Nationalversammlung die Rebellen und Empörer zermalmen wird.

Was Deutschland jetzt von der provisorischen Centralgewalt erwarten kann, das ist die Verwirklichung der deutschen Einheit, die Früchte liegen in der Zukunft.

Dynastie. Eine Herrscherfamilie die nach einem bestimmten Erbfolgegesetz die Herrschaft eines Landes führt. Das Wort Dynast bedeutet in der alten Zeit ein Despot. Ein Theil des Volkes nämlich, welches sich durch Raub oder Bedrückung über seine Stammesgenossen erhoben hatte, der sogenannte Adel, zerfiel im Mittelalter in Ritter, Fürsten und Dynasten. Der Gesammtadel trat später in ein untergeordnetes Verhältniß zum Herrscherhause, und diesem verblieb der Ehrenname Dynastie. Sie führten ihren Namen mit demselben Rechte wie die Raubritter selbst, denn ihre Stellung dem Staate gegenüber war keine Andere, keine Berechtigtere. Die Raubritter des Mittelalters hielten sich privilegirt von ihren hohen Burgen herab auf jedes vorüberziehende Schiff, auf jede Gesellschaft von Kauffahrern zu lauern und dieses entweder ganz zu nehmen, oder von den Besitzern, den Kaufleuten, eine hohe Entschädigung zu erpressen, sie machten aus ihrem Treiben kein Hehl, in ihrer edlen Abstammung von Vätern, die dasselbe Handwerk getrieben, suchten sie die Berechtigung, die Canaille, der so elend war sich um ihren Erwerb zu mühen und zu arbeiten hatte ihnen gegenüber kein Recht, und

wer daran zu zweifeln wagte, dem bewiesen sie es mit ihrem Schwerte, und mit ihren festen Burgverließen (Gefängnissen), Die meisten Herrscherfamilien stammen aus diesem mittelalterlichen Adel, ohne Berücksichtigung, ohne Genehmigung des Volkes wurde sie von dem Adel gewählt, sie nahmen die Sitten des Hauses mit auf den Thron, gänzliche Unterdrückung des Volkes, maßloseste Willkührherrschaft waren die Grundzüge ihres Wirkens. Der Sohn hatte überdieß vergessen, daß der Vater gewählt war, durch die Geburt glaubte er sich zum Herrscher berechtigt, und damit das Volk an seinen Rechten nicht zu zweifeln wage, gab er diese als vom Himmel stammend aus, nannte sich Fürst »von Gottes Gnaden.« Der Pomp der Krönung, die gänzliche Abgeschiedenheit vom Volke, die Pracht und der Luxus der Höfe sollten das Volk blenden, die dichte Schaar der Höflinge (der Camarilla), sollten jedem forschenden Blicke den Eintritt wehren.

Damit diese Mittel ihren Zweck nicht verfehlen, mußte das Volk in ewiger Verdummung erhalten werden. Die schwersten Bedrückungen durften ihnen nicht Zeit gönnen, an etwas anderes als an die Erlangung der Alltagsbedürfnisse zu denken, die Priester im Bunde mit dem Hofe suchten den Aberglauben zu nähren, Inquisition und Censur waren die treuen Bundesgenossen zur Unterdrückung jeder geistigen Regung. So war der starrste Absolutismus, die unbeschränkteste Alleinherrschaft die unentbehrliche Bundesgenossin der Fürsten, die das Volk an ihre unbestreitbaren Rechte glauben machen wollten. Sie hatten auch ihren Zweck vollkom-

men erreicht, niemand wagte an der vom Himmel stammenden Berechtigung der Krone zu zweifeln, der Herrscher war der Ausfluß aller Gesetze und stand hoch über dieselben. Das ganze Volk war die Heerde, die des Herrschers wegen da war damit dieser dieselbe nach Belieben scheeren könne, ein kaiserlicher Erlaß stand den 10 Geboten zunächst und erlaubte eben so wenig wie diese eine Einwendung.

Die ganze Geschichte der verflossenen Jahrhunderte dreht sich nur um den Vortheil der Könige und ihrer Familien, um sogenannte dynastische Interessen, blutige Kämpfe werden gekämpft, um die Macht eines Fürstenhauses zu vergrößern, die langen Kriege zwischen Frankreich und England, der uns zunächst angehende 7jährige Krieg hatten keinen andern Zweck, als die Macht einzelner Fürsten zu vergrößern, das Wohl des Volkes zahlte gar nicht.

Diese knechtische Unterordnung jedes Willens unter dem des Fürsten, diese fast an Abgötterei streifende Glaube an der Majestät des Thrones, der Weihrauch, der den Fürsten aller Orten gestreut war, war ihnen zu Kopf gestiegen, und sie fingen am Ende selbst an daran zu glauben, daß sie höhere Naturen wären, daß sie aus besserem Stoffe gebildet seien als die übrigen Menschenkinder, daß die ganze Schöpfung, alle diese Millionen Menschen nur ihretwegen vorhanden sind. Wenn Ludwig XIV. sagte »l'état cest moi« »der Staat bin ich.« Wenn Heinrich II. von England die Münzen seiner Präge mit der Umschrift versah »König von Gottes Gnade und nicht von der Menschen

Willen« waren dieß nur Folgen des Glaubens an der eigenen Majestät.

Wenn dann unter den zahllosen Gläubigen Einer zu zweifeln wagte, wenn das Leben der Fürsten, das so viel Menschliches enthielt, diese Zweifel auch vollkommen rechtfertigte, wurde ein solcher Abtrünniger als Majestätsverbrecher angeklagt, und die Bastille in Paris und der Spielberg in Brünn hat viele dieser Ketzer, die das Evangelium der Könige zu bezweifeln wagten, beherbergt, und die letzten Seufzer und die letzten Flüche dieser Unglücklichen gehört.

Die Ketzer waren vernichtet, die Ketzerei war geblieben. Nicht umsonst hatten die Märtyrer der Vernunft gelitten, ihre Gedanken fanden einen Ausweg durch die Ritzen und Spalten der Kerkerthüren, sie brachen sich Bahn, und retteten das Volk aus seinem Wahne, in welchem es absichtliche Verdummung so lange gefangen hielt.

Der rücksichtsloseste jede Grenze übersteigender Despotismus trug endlich zu diesem Erwachen kräftig bei; zumeist waren es die französischen Könige, welche sich die maßlosesten Uebergriffe erlaubten. Die Freiheit der Person war gänzlich vernichtet, die zartesten Familienbande wurden rücksichtslos zerrissen, die Gattin dem Gatten, die Jungfrau dem Kreise der Familie entrissen, um den elenden Gelüsten der Könige und seines verderbten Hofes zu fröhnen. »Car tel est notre plaisir!« (denn dieses ist unser Vergnügen) war der Grund der Berechtigung, und die Lettres de cachet (siehe Art. Kabinetsjustiz) waren

die besten Mittel, um jede Klage zu ersticken. Diese Ereignisse waren es, welche die französische Revolution vorbereiteten, die Schriften eines Voltaire und Rousseau, welche mit klarem Geiste die Sünden der Könige geißelten und die Rechte des Volkes darlegten, beschleunigten dieselbe, und die im Jahre 1789 zusammenberufene Nationalversammlung war es zuerst, welche die Rechte des Volkes gegenüber dem Throne laut verkündete. Die Majestät des Königs brach nun vor der Macht der Vernunft zusammen, und Ludwig der XVI. büßte schwer für die Verbrechen seiner Ahnen. Gegen diese Herrschaft der Vernunft vereinigten sich nun alle Monarchen Europas, sie sahen sich zum erstenmale in ihren angemaßten Rechten gefährdet, sie schrien über Verrath und Rebellion, die willenlosen Werkzeuge ihrer Herrschaft, die so oft mißbrauchten Soldaten, mußten ihrem guten Rechte (?) zu Hilfe kommen, und eine Grenzmauer von Bajonetten sollte diesen verderblichen Grundsätzen den Eintritt ins übrige Europa verbieten.

Die edlen Brüder des Königs Ludwig, die an Gesinnung ihren Ahnen glichen, und die ganze nun unnütz gewordene Hofparthei waren es, welche sich mit den deutschen Fürsten zu diesem Kampfe gegen die Freiheit vereinigt hatten, und auch später noch, als Napoleon ihnen zu Hilfe kam, und die Freiheit in Frankreich mordete, wurde dieser Kampf fortgeführt; er richtete sich jetzt vorzüglich gegen Napoleon selbst, es war der Kampf der Legitimität, der gesetzlich von Gott (?) eingesetzten Fürstenhäuser gegen die Usurpation (ungesetzliches Ansichreißen des Thrones).

Die Völker verbluteten dabei, denn man sagte ihnen, es gelte ihre Freiheit; als Napoleon auf St. Helena unschädlich gemacht war, erfuhren sie, wofür sie gekämpft hatten. Aber die Majestät des Thrones hatte einen starken Ruck bekommen, und im Jahre 1830 erlaubten sich die Franzosen abermals eine Revolution gegen den legitimen König Karl den X. Sie glaubten es nun gut zu machen, wenn sie sich selbst einen König wählen, wenn sie ihn König der Franzosen nennen, das sollte ihn doch mahnen, daß er vom Volke fürs Volk gewählt sei, aber Kronen bringen Vergessen. Da er nun nicht offen auf seine von Gott verliehene Macht pochen konnte, begann er ganz im Geheimen für sein Haus zu sorgen, es beginnt mit Louis Philipp eine früher unbekannte Kunst, die dynastische Politik, zu deutsch: der Schachergeist, die Krämerkunst der Königshäuser. — Wenn man früher ganz ungescheut das Volk hinschlachten ließ, um ein kleines Ländchen und einen neuen Titel zu gewinnen, mußte man dieß jetzt im Geheimen thun; der letzte französische König hat diese Kunst ganz ausgebildet. Seine Mittel waren ein Bestechungsnetz, welches er um das ganze Reich spannte (siehe Art. Bestechung) und der Einfluß einer ganz von ihm abhängigen Bureaukratie. So bewies er seinen »Brüdern,« den andern Fürsten auf Europas Thronen, daß er ihrer ganz würdig sei, daß er, obwohl nicht legitim, doch ihnen ebenbürtig sei, und in Berücksichtigung dieser Eigenschaften wurde er auch anerkannt. Dieser Krämergeist, dem er Volkeswohl opferte, hat ihn gestürzt. Mit seinem Sturze erwachte in Deutsch-

land ein kräftiges Volksbewußtsein, die Majestät des Volkes erhob sich neben der des Thrones, aber die Fürsten wollen nicht mit dem Volke Hand in Hand gehen, und dynastische Politik ist es abermals, die das Gebäude unserer Einigkeit, die das Volkswohl, welches im vereinigten Deutschland für uns begründet wäre, zu untergraben beginnt. Die Könige wollen nicht einen Theil von dem Glanze ihrer Kronen opfern; schon protestirten die Könige von Preußen und Hannover gegen die Oberherrschaft des deutschen Parlamentes und des Reichsverwesers; aber mögen sie an Ludwig Philipp und an die Erfolge seiner dynastischen Politik denken.

Verantwortlichkeit der Minister kommt nur dort vor, wo die Rechte des Volkes durch eine Verfassung (Constitution) gesichert und fest gestellt sind. Die Verantwortlichkeit der Minister besteht darin, daß dieselben auf eine von den Vertretern des Volkes erhobene Anklage vor ein Gericht gestellt werden, welches entweder eigends für diesen Fall niedergesetzt und b.ordert wird, oder aus den Vertretern des Volkes, oder aus einem Theile derselben besteht. Natürlich hängt die Art der Zusammensetzung dieses Gerichtes von der besonderen Verfassung (Constitution) des Landes ab. In England geht die Anklage vom Unterhause aus, und das Oberhaus richtet darüber in öffentlicher Sitzung, dem Könige steht dabei nicht das Recht der Begnadigung zu. Die Wichtigkeit des Grundsatzes, daß die Minister verantwortlich seien, ist so groß, daß in allen

Staaten, wo die Souverainität des Volkes zur vollen Geltung gebracht werden soll, die Verantwortlichkeit der Minister in die Verfassung aufgenommen wurde. Die Minister sind die ersten Diener des Staates. Das gesammte Volk macht den Staat aus und nicht der Fürst allein. Die Minister müssen also dem Volke verantwortlich sein, denn das Volk gibt die Gesetze und die Minister sind nur Vollzieher des Gesetzes. Wo diese Verantwortlichkeit noch nicht besteht, dort ist die Willkührherrschaft der Fürsten noch in voller Blüthe, denn dort sind die Minister die Bedienten des Königs, der allein souverain ist und daher jede freie Regung des Volkes unterdrücken wird. Ein Fürst, der verantwortliche Minister um sich hat, darf keinen Befehl erlassen, keine Proklamation herausgeben, noch irgend eine Handlung vornehmen, die nicht die Uebereinstimmung der Minister hat und daher müssen auf allen Erlassen einer oder einige der verantwortlichen Minister unterschrieben sein, sonst hat der Befehl gar keine Gültigkeit und ist ein Akt der Willkühr, eine Art fürstlicher Revolution gegen das Volk. Es wird also einem der Freiheit feindlichen Fürsten sehr erschwert, Befehle zu erlassen, welche die constitutionelle Freiheit des Volkes bedrohen oder vernichten sollen, denn die Minister werden sich hüten etwas zu unterschreiben, was ein Verbrechen gegen das Volk ist, und von eben diesem Volke unnachsichtlich bestraft werden wird. Natürlich ist man auch durch diese Strafregel der Ehrlichkeit der Minister noch nicht ganz versichert und die französische Julirevolution von 1830 und die heurige (1848)

haben uns gezeigt, daß auch verantwortliche Minister sich zu niederträchtigen Werkzeugen der Fürstenwillkühr hingeben können; aber so viel ist sicher, daß der absolutistischen Herrschaft (Willkührherrschaft) ein sehr bedeutender Damm entgegengesetzt wird. Ein verantwortlicher Minister, der die Constitution nicht genau beobachtet, setzt nicht bloß sich der Gefahr aus, sondern auch den Thron, das heißt: den Fürsten; denn das Volk wird das alte Sprichwort anführen: »Wie der Diener so der Herr« und gegen beide zu Felde ziehen. Es ist also im Interesse eines constitutionellen Fürsten, redliche, die Freiheit des Volkes schützende Männer um sich zu haben, damit nie der leiseste Argwohn rege gemacht werden kann. Behält der Fürst Minister um sich, die dem Volke verdächtig sind, gegen welche die Volksvertreter eine Anklage erheben könnten, so macht er sich dadurch selbst verdächtig und unterwühlt seinen Thron mit eigenen Händen. Dem verantwortlichen Minister kommt es nie zu, ein Gesetz eigenmächtig zu erlassen, da die Volksvertreter allein das Recht der Gesetzgebung haben, er darf Gesetze vorschlagen, an die Kammer bringen, und diese kann sie annehmen oder verwerfen. Da aber die Volksvertreter nicht immer versammelt sind, kann der Minister in dringenden Angelegenheit ein Gesetz erlassen; oder ein bestehendes aufheben, so z. B. während einer eintretenden Theuerung ein Ein- oder Ausfuhrverbot aufheben, er muß aber sogleich beim Zusammentritte der Kammer seine Rechtfertigung der Kammer vorlegen, diese gehörig begründen und im

englischen Parlament nennt man dieß eine bill of indemnity (Straflosigkeitsgesetz).

In einem freien Staate gibt sich das Volk selbst durch seine gewählten Abgeordneten Gesetze verschiedener Art, Polizei-Kriminalgesetze ꝛc.; die Beamten werden ebenfalls den Vertretern des Volkes für die ordentliche Handhabung und Befolgung der Gesetze verantwortlich.

Sobald das Volk das Recht Beamte einzusetzen und zu entfernen nicht ausdrücklich dem Fürsten überlassen hat, kommt dasselbe den Volksvertretern zu und diese sind auch dazu berufen über untaugliche und ungetreue wie über böswillige Beamte Klage zu erheben und sie den Gerichten zu überantworten. Da aber in einem constitutionellen Staate mit verantwortlichen Ministern, die unteren Beamten von den Ministern abhängen oder wenigstens abhängen sollen, so kommt es seltener vor, daß einzelne Unterbeamte als Verletzer der Constitution vor Gericht gezogen werden. Man verklagt gewöhnlich den Minister selbst, der in seinem Departement (d. i. in jenem Theile der Staatsverwaltung dem er vorsteht, z. B. Justiz, Inneres) so schlechte Beamte duldet. Daher wird durch die Verantwortlichkeit der Minister erzielt, daß ordentliche Unterbeamte angestellt werden. Kein Minister wird Schurken in seiner Verwaltung dulden, weil er seine eigene Ehre und Existenz aufs Spiel setzt. Freilich müssen die Ministerien und ihre Unterabtheilungen tüchtig geordnet sein und nicht wie bei uns in Oesterreich der alte Schlendrian unter einem neuen Namen bleiben. Wir haben ein verantwortliches Ministerium,

aber die alten Hofstellen und die ganze Organisirung welche durch und durch unbrauchbar und veraltet ist, blieben dieselben, so daß eigentlich nur die Präsidenten jetzt Minister heißen. Wahrlich, unsere Minister kann man auch nicht für Alles verantwortlich machen, was von ihren Unterbeamten gethan wird, denn sie haben sich ihren Regierungsorganismus noch nicht n e u gebildet. Hoffentlich werden sie es bald thun.

Abtheilungen (Sectionen) sind die kleineren Versammlungen in welche sich die ganze Kammer auflöst. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art, wie sich diese Abtheilungen zu bilden haben, in unserem Reichstage zerfällt die Kammer in 9 Abtheilungen, in einer jeden derselben sind ungefähr gleich viele Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, und zwar aus allen Provinzen welche durch ihre Abgeordneten vertreten sind. Da die Geschäfte des Reichstages sehr verschieden sind, wird einer jeden dieser Abtheilungen ein eigenes Fach angewiesen, es gibt eine Abtheilung, welche den Verfassungsentwurf abfaßt, eine Abtheilung welche alle Finanzangelegenheiten beräth, eine dritte welche sich mit den Angelegenheiten der Armee beschäftigt, eine andere welche alle Bittgesuche, welche an die Kammer einlangen, prüft (Petitionsabtheilung) u. s. w. Eine jede dieser Abtheilungen wählt einen Präsidenten und einen Schriftführer.

Diesen Abtheilungen werden alle Gegenstände, die in ihr Bereich gehören, zugewiesen. Die Abtheilung wählt aus

ihrer Mitte einzelne kleinere Ausschüsse (Commissionen), welchen sie gewisse Arbeiten, Gesetzvorschläge, Anträge (Motionen), welche von Mitgliedern gestellt werden, zur Ausarbeitung übergeben. Nachdem die Vorarbeit beendigt ist, wird dieselbe (man nennt sie Commissionsbericht) von dem Berichterstatter in der Kammer verlesen, und dann beginnt die Debatte (die Discussion). Jedes Mitglied kann dann seine Ansicht aussprechen, kann neue Anträge stellen, oder die von der Commission dargelegten Anträge in manchen Theilen abändern, verbessern (amendiren), man nennt diesen Vorgang »ein Amendement machen.«

In andern Kammern werden die Ausschüsse für sehr wichtige Gegenstände, nicht aus den Abtheilungen, sondern aus der Kammer selbst gewählt, so bestimmt auch unsere Geschäftsordnung, daß die Commission für den Verfassungsentwurf aus 30 aus der Kammer gewählten Mitgliedern bestehen solle und zwar je 3 aus einer Provinz. Der ausgearbeitete Entwurf wird dann erst in jeder Abtheilung einzeln berathen, hierauf vom Ausschusse für die öffentliche Sitzung vorbereitet. Es hat dieser Vorgang den Vortheil, daß jedes Kammermitglied den Gegenstand vor der Beratung bereits kennt, daher sich seine Ansicht darüber bilden kann, daß endlich die Parteien sich eher einigen können, und dadurch eine sonst endlose Debatte verkürzt wird. Da überdieß in jeder einzelnen Abtheilung über den Gegenstand abgestimmt wird, läßt sich schon im Voraus bestimmen, ob er durchgehen wird, oder ob er geändert werden müsse,

und die einzelnen Ausschußmitglieder, die auch in den Abtheilungen sitzen, können darauf wirken.

Diese Art der Ernennung der Ausschüsse hat auch noch den Vortheil, daß die Kammer sich die Männer ihres Vertrauens und die geeignetsten tüchtigsten wählen kann.

Nach unserer prov. Geschäftsordnung soll jeder Antrag eines Mitgliedes, welcher bedeutende Vorarbeiten braucht, an alle Abtheilungen gewiesen, in denselben berathen, und dann an einen aus allen Abtheilungen gewählten Ausschuß gewiesen werden. Die Berathung über einen Gegenstand beginnt erst einige Tage nach der Berichterstattung. Während der Berathung kann jedes Mitglied an die Minister Fragen (Interpellationen) richten, um nöthige Aufschlüsse zu erlangen. Stellt ein Mitglied einen veränderten Antrag (Amendement) muß über diesen am Schluße der Verhandlung zuerst abgestimmt worden, weil der verbesserte Antrag oft den ursprünglichen Antrag aufhebt.

Am Ende des Reichstages wird eine Commission niedergesetzt, welche alle Beschlüsse nochmals zusammenfassen und für eine zweckmäßige Abfassung sorgen sie heißt Redactionscommission.

Sind größere Arbeiten nöthig, ist z. B. ein neues Gesetzbuch auszuarbeiten, wird dieses ebenfalls einer Commission übergeben, welche diese Arbeit zwischen einem Reichstage und dem andern zu vollenden hat. Man heißt eine solche Commission eine Zwischendeputation.

Ausschuß, siehe Abtheilung.

Thronrede. So nennt man diejenige Rede, mit welcher der Regent die Sitzungen der Kammern eröffnet.

Jede gute Verfassung macht er zur Bedingung, daß jährlich die Vertreter des Volkes sich versammeln, es ist dieß schon darum nöthig, weil die jährliche Steuerausschreibung nur von den Volksvertretern genehmigt werden kann. Es gehört aber mit unter die Rechte der constitutionellen Monarchen, die Zeit der Zusammenkunft des Parlaments zu bestimmen. Monarchen halten selbst auf Scheinrechte viel, in der Thronrede wird daher immer angegeben, der Monarch habe die Vertreter aus freier Willkühr zusammenberufen und dieselben zum Beginnen ihrer Thätigkeit eingeladen.

Die Thronrede hat aber noch eine weit höhere Bedeutung. Der Regent legt nämlich in derselben den Stand der Staatsangelegenheiten dar, gibt in Kürze an, was im Verlaufe des vergangenen Jahres von Seite der Regierung geschehen sei, in welchem Verhältnisse die Regierung zu den fremden Mächten stehe, und kündigt auch an, welche Gesetze der Kammer von Seite der Regierung vorgelegt werden sollen, welche Politik überhaupt die Regierung nach außen zu beobachten gedenke. Es ist also eine Beichte über die Verwaltung des verflossenen Jahres und ein politisches Glaubensbekenntniß für die Folge. Man sieht daher stets mit ängstlicher Spannung der Thonrede entgegen, zumal wenn in der auswärtigen Politik, im Verhältnisse zu fremden Staaten bedeutende Veränderungen statt gehabt haben oder in Aussicht stehen, denn die Reglung dieser

Verhältnisse geht nicht von der Kammer, sondern von dem Monarchen unter Verantwortlichkeit der Minister aus.

Die Thronrede kann entweder der Kammer genügen oder derselben auch mißfallen, indem entweder der eine oder der andere Theil, die Beichte, oder das Glaubensbekenntniß den Wünschen der Nation nicht entspricht, den Beifall oder die Rüge äußert sich dann in der Antwort auf die Thronrede, in der Adresse.

Da aber der König unverletzlich und unverantwortlich ist, dürfte diese Thronrede nicht besprochen werden, wenn sie nicht als das Werk der Minister betrachtet würde. Die Minister sind es, welche die Thronrede verfassen, denn eben unter ihrer Verantwortung werden die Regierungsgeschäfte geführt, und wenn sie schlecht oder dumm genug sind, sich zum willenlosen Werkzeuge des Monarchen machen zu lassen, müssen sie auch dafür büssen. Während der Regierung des König Ludwig Philipp war die Thronrede, so wie die Kammer selbst bloß zur Form herabgesunken. Während er stets seine eigenen Interessen im Auge hatte und nur diese förderte, das Land hingegen aussog, sprach er immer vom Wohlstande, von der Blüthe des Landes; während er die Ehre der französischen Nation vielfach verletzen ließ, um nur mit allen auswärtigen Mächten in Frieden zu sein, und dabei seine Hausmacht kräftigen zu können, führte er immer den Ruhm Frankreichs im Munde. Vielfach hatte er in seinen Thronreden die Constitution verletzt, da er sich oft als unumschränkter Regent hinstellte. Die Majorität der Kammer hatte er gekauft, und so durfte er alles sagen,

und doch war es endlich die Thronrede, die ihn und sein Haus stürzte, denn als er in seiner letzten Thronrede das Recht der freien Association (Vereinigung) anzutasten wagte. Da trat die ganze Nation auf Seite der Kammerminorität, verjagte ihn, seine Minister und seine feile Umgebung.

Adresse nennt man jedes Aktenstück, welches die Gefühle oder Gesinnungen einer Gesammtheit gegen einen Einzelnen oder gegen eine Körperschaft ausdrückt. Wir haben nach den März- und Maitagen genügend die Bedeutung dieses Wortes in diesem Sinne kennen gelernt, von allen Seiten liefen Dank- und Anerkennungsadressen an die heldenmüthigen Studierenden, die Vorkämpfer jener Tage, und an die biedern Bürger Wiens ein.

Adresse hat aber in constitutionellen Ländern noch eine andere und wichtigere Bedeutung; man bezeichnet nämlich damit die Antwort der Kammern auf die Thronrede; sie ist keine bloße Formel, keine bloße Höflichkeitsbezeugung, sie drückt vielmehr die Ansichten der Kammer über die Thronrede und somit auch über das in derselben dargelegte Regierungssystem aus. Ist die Mehrheit der Kammer gegen die Thronrede, ist also die Adresse eine mißbilligende, dann beweist dieß, daß die Volksvertreter mit denjenigen, die das Regierungssystem unterstützen, und dafür verantwortlich sind, nicht einverstanden ist, daß diese darum von der Verwaltung zurücktreten müssen. In England, in dem Lande der ausgebildetsten constitutionellen Formen, ist die Adresse immer eine Lebensfrage für

die Minister. Ein Mitglied, welches der Regierungs-parthei angehört, liest dieselbe im Sinne der Thronrede, und beantragt die Annahme; ist die Mehrheit der Kammer mit dem Regierungssystem nicht einverstanden, dann wird ein mißbilligender Satz in den Entwurf eingeschoben. Das Ministerium, welches dadurch sieht, daß es in der Kammer nicht die genügende Unterstützung haben wird, muß abtreten.

In Frankreich (früher) und in vielen deutschen Staaten wird ein eigener Ausschuß zur Entwerfung der Adresse beauftragt, diese den Kammern vorgelegt und Punkt für Punkt berathen. Es hat dieß den Vortheil, daß sich dadurch die Partheien strenge sondern, nämlich die ministerielle, welche mit dem Regierungssysteme einverstanden ist, und die Opposition, welche gegen die Regierung ist. Für bedeutende Fragen, die dann an die Reihe kommen, stehen die Parteien schon gerüstet einander gegenüber; doch hält diese Debatte oft sehr lange auf. Wo also wichtige und entscheidende Fragen zu berathen sind, muß man mit der Zeit sparen. Aus dem Grunde ist es zweckmäßig, daß bei uns die Thronrede nicht mit einer Adresse, sondern einfach durch einige Worte des Präsidenten erwiedert wird.

Politisches A B C

fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Siebente Lieferung.

Inhalt:

Das nächste Heft wird um 16 Druckseiten verstärkt und erhält ein Register aller erschienenen Artikel.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!"

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Gedruckt bei Anton Benko.

Bundestag. Nachdem die Begeisterung der deutschen Nation dem durch Napoleon übermächtig gewordenen Frankreich fast alle Eroberungen, die es in Deutschland gemacht, wieder abgejagt hatte, verfügte der Friede, der in Paris geschlossen wurde, (30. Mai 1814) daß die deutschen Staaten von einander unabhängig in ein Verbrüderungs-Verhältniß (Staatenbund) treten sollen. Dieser Beschluß wurde auf dem, am 1. November 1814 eröffneten Wiener-Congreß vollzogen. Es traten die folgenden deutschen Staaten zu einem Bund zusammen, der deutsche Bund genannt:

Oestreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen, Holstein (unter dem König von Dänemark), Luxemburg (unter dem König von Holland), Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Mecklenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bern-

burg, Anhalt Köthen, Schwarzburg-Sondershausen mit Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz Schaumburg-Lippe, Lippe, die 4 freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Der Zweck des deutschen Bundes sollte Deutschlands innere und äußere Sicherheit und Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten sein.

Daß die Völker mit einer solchen Entschädigung für das aufgelöste deutsche Reich nicht zufrieden waren, daß einzelne Artikel der Bundesakte, welche die innern Verfassungen deutscher Staaten feststellten, den höchsten Unwillen bei denen erregten, die in der Freiheit der Völker den eigentlichen Werth der Befreiungskriege gesehn hätten, — das Alles kümmerte die zu einem Bund zusammentretenden Fürsten nicht. Der Bund begann zu tagen, in Frankfurt am Main, am 5. November 1816; mit einer Rede des den Vorsitz führenden östreichischen Gesandten wurde der Bundestag eröffnet. Jeder zum Bund gehörende Fürst wurde durch einen Gesandten vertreten.

Schöne Verheißungen gab es in Menge, auch fehlten nicht schmeichlerische Redner und Geschichtschreiber, die sich herbeiließen von diesem Tage an Heil für Deutschland zu prophezeien.

Der Bund wurde von den außerdeutschen Regierungen als eine europäische Macht anerkannt.

Die Thätigkeit des Bundes bestand darin, den einzelnen Fürsten zu jeder Maaßregel der Gewalt behülflich zu sein, überall aber wo die Völker, wegen einer Maaßregel des Glückes und der Freiheit beim Bund anfragten, sich für incompetent nicht beschlußfähig zu erklären.

Die Thätigkeit des Bundes bestand darin nichts zu thun, sondern die Fürsten schalten und walten zu lassen in ihren Ländern und taub zu sein, wenn ein Schrei der Unterdrückten sich nach dem Bundespallast verirrte.

Der Bund war es, welcher sich zur Verfolgung der sogenanten demagogischen Umtriebe hergab (wovon im Artikel »Reichsverweser« zu lesen), welcher nach dem Jahre 1830 wieder Behörden zur Untersuchung revolutionärer Umtriebe einsetzte; welcher bald darauf wieder die fürchterlichsten Strafen verhängte gegen den hochverrätherischen Gedanken, daß er, der Bund, nicht das größte Heiligthum der Welt sein könnte; der Bund war es, welcher nach All diesem wieder strenge Maßregeln erließ gegen politische Verbindungen auf Universitäten.

Fragt man jedoch, was er zum Wohl, zum Gedeihen des Reiches gethan oder beschlossen, so wird man vergebens auch nur eine Maßregel der Art suchen; es müßte denn sein, daß er vor einigen Jahren den Deutschen erlaubte zornig zu sein, über die Ansprüche Dänemarks auf Schleswig-Holstein.

Uebrigens knüpft sich jede Schmach, die Deutschlands Geschichte seit 33 Jahren befleckte, an die fast ganz geheim gebliebenen Verhandlungen des deutschen Bundes. Seine

öffentlich erlassenen Aktenstücke sind durchtränkt von der jeden gesunden Sinn aneckelnden Lüge und Heuchelei der Diplomatie und fanden gewöhnlich an Metternich ihre erste und giftigste Quelle. Oestreichischer Bundestagsgesandter, der zugleich den Vorsitz führte, war bis in die letzte Zeit der Graf Münch-Bellinghausen.

Die Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung haben die Auflösung des Bundestages beschlossen und derselbe hat am 12. Juli 1848 in Gegenwart des Erzherzogs Johann seine letzte Sitzung gehalten, in welcher er seine Vollmacht in die Hände des Reichsverwesers legte. Er hat also 31 Jahre und 8 Monate bestanden. Deutschland wird darüber wachen, daß er nicht in anderer Gestalt, etwa durch Gesandtschaften beim Reichsverweser, wieder auflebe.

Ehe. Die Familie ist die Grundlage des Staates. Die Familie erzieht ihm seine künftigen Staatsbürger, in ihr wird der Keim in den kindlichen Herzen gelegt für alles Große und Schöne, ebenso wie für das Schlechte und Häßliche. Man hat oft daran gedacht, daß der Staat selbst die Erziehung der Kinder übernehmen und so die Familie ersetzen solle. Ich frage Jeden, ob der Einfluß, den die Mutter auf das kindliche Herz zu üben vermag, irgendwie zu ersetzen ist, ob fremde Menschen auf die Art auf den kindlichen Geist einwirken können, wie die Eltern, die jeden seiner Minenzüge kennen und beobachten, die jedes Lallen, jedes Lächeln, jede leise Bewegung von dem ersten Athem-

zuge an bewacht haben. Niemand hat den Einfluß auf das Kind wie die Eltern, denn jener unvertilgbare Zug der Liebe, der sie verbindet, erleichtert ihnen jedes Wort, und macht das kindliche Herz empfänglich für jeden Eindruck. Der Staat hat also in der Familie die Vorbereitung für sein künftiges Amt, die Volkserziehung. Er übernimmt die jungen Staatsbürger, wie sie aus der Familie austreten, unter seine Obhut und seine Erziehung. Die ganze künftige Volkserziehung hängt also davon ab, wie die Familie auf sie gewirkt hat, und ob Vater und Mutter die jungen Geister und Herzen gekräftigt, erhoben und zu etwas Tüchtigem gemacht haben.

Auf diese Art hat der Staat sein erstes Augenmerk auf die Familie und somit auf die Ehe zu richten. Eine gute Ehe ist gewöhnlich auch eine gute Familie. Wo Vater und Mutter einander lieben und verehren, wo ein inniges Zusammenwirken zwischen beiden stattfindet, wo Eines das Andere ergänzt, die Mutter auf das kindliche Herz in eben dem Sinne und mit eben demselben Eifer wirkt, wie der Vater auf den kindlichen Geist, da ist die beste Grundlage für die künftige Volkserziehung gelegt. Wo das aber nicht der Fall, wo der Vater seinen eigenen Weg wandelt, und die Mutter einen eigenen, wo die Ehe selbst den Eltern anstatt des Glückes Unglück bringt, werden sie vor Allem die Früchte einer solchen Unglücksehe bei weitem nicht mit dem Eifer, mit der Liebe und Anhänglichkeit an sich ziehen und emporbilden; der eine Ehegatte wird aus dem Kinde das machen wollen, der andere et-

was Anderes, und aus dem Kinde wird Nichts; die Kinder sehen Zank und Streit und Hader vor sich, sie wissen nicht, wem sie folgen, wen sie verehren sollen, den Vater der die Mutter; sie stehen von vorhinein zwischen zwei kämpfenden Gewalten und jeder Streit, jede unglückliche Scene wird ihren Einfluß gewiß auf die jugendlichen frischen Herzen üben. Eine Erziehung ist da nicht möglich, weil die Eltern nicht zusammenwirken, sondern einander entgegen handeln.

Daraus geht hervor, daß es für die Kinder, ihre Erziehung, für die ganze Volkserziehung, somit auch für den Staat, dessen Wohl und Wehe davon abhängt, höchst wichtig ist, ob die Ehen glücklich sind oder nicht, ob die Ehen ihren Zweck erfüllen oder nicht. Ein schlecht erzogener Mensch ist sehr oft auch ein schlechter Mensch, ein schlecht erzogenes Volk ist fast immer auch ein schlechtes Volk.

Das hängt aber, wie wir gesehen einzig und allein von der Ehe ab, der Staat muß also auch die Ehen überwachen und darf keinen wie immer gestalteten Einfluß auf dieselben gelten lassen.

Der hauptsächlichste ja fast alleinige Einfluß, der bisher auf die Ehe geübt wurde, war der der Kirche oder der Geistlichkeit. Der Geistliche hat sie eingesegnet, hat sie unauflöslich erklärt, hat die beiden Ehegatten an einander gekettet bis an den Tod. Von dem Augenblicke an, wo er ihre Hände in einander fügte, hatte er auch seine Hände in der Ehe und in der Familie. Er schlich leise aber sicher an ein Ziel, die beiden Ehegatten zu Werkzeugen seiner Zwecke

oder der der Kirche zu machen. Wenn nun Einer der beiden Ehegatten, der Mann als der klügere und stärkere diesen Einfluß nicht wollte, weil er einsah, daß er ihn zu schlechten Zwecken mißbrauchte, so war schon der Zank und Hader fertig, und die Kirche, die die Ehe heiligen sollte, zerriß selbst das Band, das sie geschlungen. Nun denke man sich aber, daß die Kirche, wie es wirklich der Fall war, die größte Macht hatte auf alle Ehen, und denke sich zugleich die Kirche mit dem Staat in irgend einem Zerwürfniß, weil z. B. die Geistlichen den König beherrschen wollten, oder weil sie die Volksfreiheit haßten, und nur immer zur Tyrannei und Despotie riethen, was den Staat ins Unglück stürzen würde. Jetzt gilt es, daß der Staat und alle seine Bürger kräftig gegen die Geistlichkeit auftreten. Ist das aber möglich, wenn alle Ehen unter dem Einfluß der Geistlichkeit stehen, und somit alle Staatsbürger Geschöpfe und Werkzeuge derselben sind?

Es ist daher sehr wichtig für den Staat, daß fernerhin die Ehe dem Einflusse der Geistlichen entzogen werde, und daß er selbst die Ehen unter seine eigene Beaufsichtigung und Obhut nehme.

Jetzt wollen wir auch sehen, ob das möglich ist, und uns deshalb klar machen, was die Ehe eigentlich ist.

Der Zweck der Ehe ist das Glück der Ehegatten und die Erzeugung der Kinder. Zwei Menschen verschiedenen Geschlechts, die sich lieben und verehren, versprechen sich glücklich zu machen, sich gegenseitig beizustehen, ihre Kinder zu erziehen. Man sieht also vor Allem, daß die Ehe ein

Versprechen ist. Nun weiß aber Jeder, daß wenn sich zwei Menschen gegenseitig etwas versprechen und das Versprechen annehmen, — daß das ein Vertrag ist. Nun frage ich Einen, was die Kirche mit der Schließung eines solchen Vertrags zu thun hat. Verträge schließt man, wie die ganze Welt weiß, vor der Obrigkeit, also muß auch die Ehe vor der Obrigkeit geschlossen werden. Daß aber ein solcher Vertrag zur Ehe nothwendig ist, dürfte wohl klar sein. Sonst wäre gar keine Gewißheit und Sicherheit, der erste beste Mann würde ein Weib unglücklich machen können, für die Kinder muß gesorgt werden, — sonst ist der Zweck der Ehe verfehlt. Ein solcher Vertrag zweier Menschen verschiedenen Geschlechts vor der Obrigkeit, daß sie sich glücklich machen, daß sie sich beistehen und ihre Kinder erziehen wollen — heißt Civilehe. Eine solche Civilehe besteht bereits seit vielen Jahren in Frankreich. Die Brautleute gehen zum Maire (Gemeinderichter) und geben vor diesem und in Gegenwart von 4 Zeugen die Erklärung ab, daß sie sich zum Mann und zur Frau nehmen wollen, und die Ehe ist geschlossen. Civilehen bestehen in Nordamerika, in Holland, Belgien und den Rheinprovinzen Deutschlands und sind auch jetzt in ganz Preußen anerkannt.

Eine solche Civilehe beruht aber darauf, daß sich die Ehegatten lieben und achten. Denn ohnedem werden sie weder sich glücklich machen können, sondern Elend, Unglück und Zerwürfniß wird daraus entstehen, noch ihre Kinder erziehen, weil ohne Achtung und Eintracht das unmöglich

ist. Deshalb sind die sogenannten Conventionsehen, — die bloß des Vortheils und Geldes wegen ohne Liebe und Achtung geschlossen werden, verwerflich. Denn sie sind eine Quelle unsäglichen Elends, der Mann geht einen andern Weg, als das Weib, und dieses härmt sich entweder darüber ab, daß es so einsam und verlassen dasteht im Leben, oder es bricht die Ehe und geht ihrem Gelüste und Gefallen nach und dann entsteht Sittenlosigkeit und Verderbtheit daraus und die Kinder sehen das von Jugend auf mit an und merken sich's auch.

Ist aber eine solche unglückliche Ehe einmal geschlossen so ist es besser, daß sie wieder aufgelöst werde. Und das kann sie auch, denn die Ehe ist ein Vertrag, und jeder Vertrag hört auf, sobald die Versprechen zurückgegeben und genommen werden. Und da sind wir bei einem zweiten argen und bösen Einfluß, den die kirchlichen Ehen, welche unauflöslich bis an den Tod waren, geübt haben.

Wie kann durch eine solche Ehe, wo die Ehegatten wider Willen an einander gekettet sind, wo sie in Haß und Verachtung ihr Lebensloos mit einander theilen müssen, wo sie das Eheband tragen, wie der Sklave seine Kette, das Glück der Ehegatten gefördert sein? Wie kann dabei die Erziehung der Kinder, diese für den Staat so wichtige und einflußreiche Erziehung, die Grundlage seines Wohles und Bestandes erzielt werden? Darf der Staat zugeben, daß ein unwissendes jugendliches Weib, welches das Leben nicht kennt, unwiderbringlich an einen Mann gekettet werde, den sie hassen muß, wenn sie zum Bewußtsein ihrer selbst

[illegible]

[illegible] Ehe [illegible]

Dieses häufige Unglück aber entstand daraus, daß man glaubte und die Geistlichkeit uns das glauben machte, die Ehen würden im Himmel geschlossen, der Geistliche sei nur ein Werkzeug des Himmels, was er also an einander gefügt, müsse ewig dauern. Wären sie vom Himmel an einander gefügt, so würden sie nicht gerade eben deswegen eine Quelle des Unglücks, der Verzweiflung oder der Sittenlosigkeit gewesen sein. Die Ehe war auch in den frühesten Jahrhunderten des Christenthums durchaus nicht von der Einsegnung der Geistlichkeit abhängig, die Einsegnung war ein frommer Gebrauch, keineswegs aber wesentliche Bedingung der Ehe. Im 9ten Jahrhunderte noch erklärte dieses Papst Nikolaus I. und selbst das tridentinische Concilium 1560 (eine Vereinigung der Geistlichen zur Feststellung der Kirchengesetze) spricht bloß von der Gegenwart des Priesters als Zeuge.

Die Civilehe ist ein Vertrag, als solcher muß er auflösbar sein. Willigen die beiden Ehegatten in seine Auflösung, oder weist der eine Ehegatte nach, daß der andere die Bedingungen der Ehe nicht erfüllt, so ist er ungültig und verliert seine Kraft und Wirksamkeit.

Natürlich muß in diesem Ehevertrag für die Kinder gesorgt werden, damit in dem Falle einer solchen Ehescheidung nicht der Zweck derselben, die Erziehung der Kinder versäumt werde, und beide Ehegatten müssen darüber miteinander übereinkommen, was in einem solchen Falle zu geschehen hat.

Wollen sie sich außer diesem Vertrage vor der Obrigkeit noch oben drein vom Priester trauen lassen, den Segen Gottes für diesen wichtigen Schritt erflehen, so bleibt ihnen das ganz unbenommen, und sie mögen es thun, wenn es ihr Gewissen zu seiner Beruhigung für recht findet.

Auf diese Weise wird die Ehe ihren Zweck erfüllen, und sie wird den Händen der Geistlichkeit entwunden, die durch ihre Einmischung von der ersten Stunde an, wahrhaftig nicht selten Unglück und Jammer in diesen Seelenbund gebracht hat.

Nur noch einige Worte über die Ehe, nachdem wir über ihren Begriff klar geworden sind.

Daß Polygamie, wo ein Mann mehrere Frauen nehmen kann, unvernünftig ist, wird Jeder leicht einsehen. Die Liebe und Achtung, aus welcher die Ehe hervorgeht und einzig und allein hervorgehen kann, ist ihrer Natur nach immer nur auf ein Wesen gerichtet, nie auf mehrere

zugleich; das Weib wird in einem solchen Falle bloß zum Mittel für des Mannes Sinnlichkeit herabgewürdigt. Mit Recht bestraft daher der Staat z. B. die Bigamie d. i. die Ehe eines Mannes mit zwei Weibern.

Daß gewisse Ehen mit den nächsten Blutsverwandten unzuläßig sind, lehrt Jeden sein eigenes Gefühl. Die Liebe zu Vater und Mutter, zu Bruder und Schwester sind so heilige Empfindungen, und der geschlechtlichen Liebe so geradezu entgegengesetzt, daß sie sich nie und nimmer werden vereinigen können. Mit Recht wurden daher solche Ehen als Blutschande mit der Verachtung eines Jeden gebrandmarkt. Aber wenn sie einmal schändlich und sittenlos sind, so können sie auch nicht durch Dispensationen, d. h. ausnahmsweise Erlaubniß etwa des Papstes geheiligt werden. Widerstreben die Ehen mit entfernteren Verwandten dem inneren Gefühl, so kann sie kein Mensch in der ganzen Welt weihen und heiligen; ist dies nicht der Fall, so brauchen sie keine Dispensation.

Morganatische Ehen oder Ehen zur linken Hand sind solche, die zwischen zwei dem Range nach sehr ungleichen Personen eingegangen werden, und wo die Frau und die Kinder nicht alle Ehren und Vortheile, die sich aus der Stellung des Mannes ergeben, theilen. Besonders bei hochadeligen Personen war das der Fall. Bisher waren sie nothwendig, weil den Gesetzen nach sehr oft der Mann einer ihm nicht ebenbürtigen d. h. an Range gleichen Frau nicht seinen Rang mittheilen durfte. Die Ehe aber, die nicht

 mit dem geliebten Wesen theilen will, ist falsch und

unecht. Die Gesetze und die schändlichen Vorurtheile in den höheren Kreisen der Gesellschaft waren an diesem Mißbrauch schuld. Die Freiheit aber hat alle Menschen ebenbürtig gemacht, es wird also auch in Zukunft keinen Adel, hohen oder niederen, also auch keine morganatischen Ehen geben können.

Die Ehe ist das schönste herrlichste Institut des Staatslebens; weil die Liebe das Herrlichste ist, was dem Menschen die Erdennoth und den Erdenjammer tragen hilft. Daß die Menschen aus ihr eine Hölle gemacht haben, daß jenes Lebensband zur eisernen Kette wurde, daß sie die Sittenlosigkeit, die sie hintanhalten sollte, im Namen Gottes weihete und heiligte, daß sie anstatt des Friedens und der Glückseligkeit Zwiespalt und furchtbares Zerwürfniß in das eigene Menschenherz brachte — das Alles hat die Ehe nicht verschuldet, sondern die Menschen, und namentlich die Kirche.

Der Staat muß das Alles wieder gut machen, er kann es, wie nachgewiesen wurde, durch Einführung der Civilehe.

Verhaftung. Die Sicherheit der persönlichen Freiheit vor ungesetzlichen und gewaltthätigen Schritten der Beamten ist eine der unschätzbarsten Errungenschaften eines Volkes, sie ist die nothwendige und unentbehrliche Grundlage der Volksfreiheit. Wir brauchen um dieses einzusehen nur an unseren ehemaligen Polizeistaat zurückzudenken, wie die Person und die Wohnung des Bürgers ganz und zu jeder Zeit der Willkühr

des Polizeibeamten, preisgegeben war. Auf eine nichtswürdige Angeberei, auf einen bloßen Verdacht konnte man tage-, ja wochenlang eingesperrt sein, ohne zum Verhöre zu kommen, und erwies sich dann der Verhaftete als unschuldig, so mußte er fortgehen und hübsch das Maul halten, ohne für die seiner Person und seiner Ehre angethane Kränkung Genugthuung fordern zu dürfen. Auf dem Lande hatte die Willkühr eines Justiziärs oder Oberamtmanns gar keine Gränzen; seine Privatinteressen waren die Gesetze; wehe dem ehrlichen Bürger, dem das natürliche Rechtsgefühl irgend eine freimüthige Aeußerung gegen das ungerechte Verfahren der Beamten auf die Zunge legte; tagelang mußte er die Beleidigung der Majestät des Dorf- oder Schloßtyrannen im »Loch« neben Dieben und Landstreichern abbüßen. Diesem Unwesen ist erst jetzt in den ersten Wochen unserer Freiheit etwas gesteuert worden durch einen eigenen Ministerialerlaß, daß längstens 24 Stunden nach der Verhaftung ein Verhör stattfinden muß, und der unschuldig Befundene augenblicklich in Freiheit zu setzen ist. Doch ist dieß noch nichts Vollkommenes.

England besitzt bereits seit dem Jahre 1679 seine berühmte Habeas-corpus-akte, nach der Niemand an seinem Leibe, an seiner persönlichen Freiheit gekränkt oder beeinträchtigt werden darf, außer durch einen gesetzmäßigen, richterlichen Spruch und in Gemäßheit verfassungsmäßiger Gesetze. Kein englischer Unterthan kann, außer bei Ertappung auf frischer That, ohne einen schriftlichen, die Anschuldigung bezeichnenden, richterlichen

Befehl verhaftet werden, binnen 24 Stunden muß er verhört, und gegen Bürgschaft entlassen werden, und der Gefangene, der auf sein Verlangen nicht schon 6 Stunden nach der Verhaftung, die genaue Abschrift des Verhaftungsbefehls eingehändigt bekömmt, kann sogleich den Unterzeichner und Vollstrecker desselben auf 1000 fl. Conv.-Mze., und selbst den Großkanzler auf 5000 fl. Conv. Mze. Schadenersatz einklagen, wenn auch dieser die verlangte Abschrift verweigert. — Uiberhaupt haben Richter. Gefängnißbeamte, die ihre Amtsgewalt mißbrauchen und die Habeas-corpus-akte verletzen, die strengsten Strafen zu erleiden, welche zu mildern oder zu verzeihen nicht einmal der König das Recht hat.

Nur in sehr gefährlichen, unruhigen Zeiten haben die Minister das Recht, die Habeas-corpus-akte für ungültig zu erklären; sie müssen sie aber sobald die Gefahr vorüber ist, wieder in Wirksamkeit setzen; und nur für diesen Ausnahmsfall hat das Parlament das Recht, die etwa einlaufenden Entschädigungsklagen der Verhafteten gegen die Minister niederzuschlagen.

In der nordamerikanischen Verfassung lautet der 4te Zusatzartikel:

»Das Recht des Volkes sicher zu sein in seiner Person seinen Häusern, Papieren, Effekten vor unbilligen Nachsuchungen und Beschlagnahmen, soll nicht verletzt werden und keine richterliche Verhaftungs- oder Beschlagnahmsbefehle sollen erlassen werden, ohne beweisliche, auf Eid oder feierliches Gelöbniß ge-

stützte Ursache, und ohne daß der zu untersuchende Ort oder die zu verhaftende Person ausführlich beschrieben werde.

Eine derartige Habeas-corpus-akte haben auch wir vom Reichstag zu erwarten.

Allgemeine Wehrpflicht. Jeder Bürger eines freien Staates hat gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Dieser Grundsatz ist die erste und größte Errungenschaft unserer Revolution, das Losungswort der Freiheitskämpfer, der Grundstein des konstitutionellen Staatsbaues, der Satz, in dem alle sonstigen Freiheiten enthalten sind. Es gibt nicht eine Menge von Freiheiten, und die Zeit, wo es einen ganzen Haufen davon gab, wo jeder einzelne Ort und jeder einzelne Mensch seine besonderen eigens für ihn gemachten Freiheiten besaß, die Zeit — war eine Zeit der Knechtschaft und Tyrannei. Also jeder Bürger hat gleiche Rechte aber auch gleiche Pflichten.

Eine der wichtigsten und bedeutendsten Pflichten des Staatsbürgers besteht darin, sein Vaterland gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Es ist die erste Pflicht, weil ohnedem jeder Feind seine Gränzen angreifen, die Ruhe seiner Bürger stören könnte. In den ersten uralten Zeiten unsererer deutschen Vorältern war es auch so. Da erging ein Aufgeboth an alle wehrhaften Männer des Volkes, sobald der Feind einen Angriff wagte, und dieses Aufgeboth hieß der Heerbann, und Alle zogen hinaus und stritten tüchtig und muthig für ihr Land, und wenn der Feind be-

siegt war, so kehrten sie wieder heim in ihre Hütten, zu ihren Weibern und Kindern und gingen wieder an ihre Arbeit, um Brod zu verdienen für ihr Haus.

Das kann freilich jetzt nicht mehr sein. Seitdem die stehenden Heere eingeführt sind, ist nicht mehr jeder Mann auch Soldat und jeder Staatsbürger ein Krieger, der in den Kampf hinauszieht, wenn ihn das Vaterland ruft. Der Krieg ist gar nicht mehr so einfach, wie früher. Es genügt nicht wie zur Zeit unserer Vorältern tüchtig mit dem Schwerte dareinzuhauen, sondern es gibt eine Masse von Kunstgriffen uud eine tüchtige Uibung ist dazu nothwendig, und es kommt jetzt Alles darauf an, daß dic Sache mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit vor sich geht. Das braucht Zeit, wie Jeder von Euch weiß, der bei der Nationalgarde ist, und jeden Tag exerciren muß. Daher genügt es nicht, daß der Mann nur so grade in den Kampf hinaus zieht, sondern man braucht eigene Soldaten, die es gelernt haben, das genau auszuführen, was ihnen commandirt wird. Schon seit der Zeit der Erfindung des Pulvers sind diese stehenden Heere nothwendig geworden, weil es früher nur auf den Muth, die Stärke und Kraft jedes Einzelnen ankam, den Bogen und die Hacke und das Schwert konnte Jeder führen; seitdem aber die erste beste Kugel den Muthigsten wie den Feigsten, den Tüchtigsten wie den Ungeschicktesten wegreißen kann, kommt es nicht mehr so sehr auf die Einzelnen an, sondern auf die Massen, und da ist freilich Genauigkeit und Schnelligkeit das Wichtigste. Der Feind wird nicht durch Hiebe und Stiche jedes Einzelnen

zugleich; das Weib wird in einem solchen Falle bloß zum Mittel für des Mannes Sinnlichkeit herabgewürdigt. Mit Recht bestraft daher der Staat z. B. die Bigamie d. i. die Ehe eines Mannes mit zwei Weibern.

Daß gewisse Ehen mit den nächsten Blutsverwandten unzuläßig sind, lehrt Jeden sein eigenes Gefühl. Die Liebe zu Vater und Mutter, zu Bruder und Schwester sind so heilige Empfindungen, und der geschlechtlichen Liebe so geradezu entgegengesetzt, daß sie sich nie und nimmer werden vereinigen können. Mit Recht wurden daher solche Ehen als Blutschande mit der Verachtung eines Jeden gebrandmarkt. Aber wenn sie einmal schändlich und sittenlos sind, so können sie auch nicht durch Dispensationen, d. h. ausnahmsweise Erlaubniß etwa des Papstes geheiligt werden. Widerstreben die Ehen mit entfernteren Verwandten dem inneren Gefühl, so kann sie kein Mensch in der ganzen Welt weihen und heiligen; ist dies nicht der Fall, so brauchen sie keine Dispensation.

Morganatische Ehen oder Ehen zur linken Hand sind solche, die zwischen zwei dem Range nach sehr ungleichen Personen eingegangen werden, und wo die Frau und die Kinder nicht alle Ehren und Vortheile, die sich aus der Stellung des Mannes ergeben, theilen. Besonders bei hochadeligen Personen war das der Fall. Bisher waren sie nothwendig, weil den Gesetzen nach sehr oft der Mann einer ihm nicht ebenbürtigen d. h. an Range gleichen Frau nicht seinen Rang mittheilen durfte. Die Ehe aber, die nicht Alles mit dem geliebten Wesen theilen will, ist falsch und

unecht. Die Gesetze und die schändlichen Vorurtheile in den höheren Kreisen der Gesellschaft waren an diesem Mißbrauch schuld. Die Freiheit aber hat alle Menschen ebenbürtig gemacht, es wird also auch in Zukunft keinen Adel, hohen oder niederen, also auch keine morganatischen Ehen geben können.

Die Ehe ist das schönste herrlichste Institut des Staatslebens; weil die Liebe das Herrlichste ist, was dem Menschen die Erdennoth und den Erdenjammer tragen hilft. Daß die Menschen aus ihr eine Hölle gemacht haben, daß jenes Lebensband zur eisernen Kette wurde, daß sie die Sittenlosigkeit, die sie hintanhalten sollte, im Namen Gottes weihete und heiligte, daß sie anstatt des Friedens und der Glückseligkeit Zwiespalt und furchtbares Zerwürfniß in das eigene Menschenherz brachte — das Alles hat die Ehe nicht verschuldet, sondern die Menschen, und namentlich die Kirche.

Der Staat muß das Alles wieder gut machen, er kann es, wie nachgewiesen wurde, durch Einführung der Civilehe.

Verhaftung. Die Sicherheit der persönlichen Freiheit vor ungesetzlichen und gewaltthätigen Schritten der Beamten ist eine der unschätzbarsten Errungenschaften eines Volkes, sie ist die nothwendige und unentbehrliche Grundlage der Volksfreiheit. Wir brauchen um dieses einzusehen nur an unseren ehemaligen Polizeistaat zurückzudenken, wie die Person und die Wohnung des Bürgers ganz und zu jeder Zeit der Willkühr

stützte Ursache, und ohne daß der zu untersuchende Ort oder die zu verhaftende Person ausführlich beschrieben werde.

Eine derartige Habeas-corpus-akte haben auch wir vom Reichstag zu erwarten.

Allgemeine Wehrpflicht. Jeder Bürger eines freien Staates hat gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Dieser Grundsatz ist die erste und größte Errungenschaft unserer Revolution, das Losungswort der Freiheitskämpfer, der Grundstein des konstitutionellen Staatsbaues, der Satz, in dem alle sonstigen Freiheiten enthalten sind. Es gibt nicht eine Menge von Freiheiten, und die Zeit, wo es einen ganzen Haufen davon gab, wo jeder einzelne Ort und jeder einzelne Mensch seine besonderen eigens für ihn gemachten Freiheiten besaß, die Zeit — war eine Zeit der Knechtschaft und Tyrannei. Also jeder Bürger hat gleiche Rechte aber auch gleiche Pflichten.

Eine der wichtigsten und bedeutendsten Pflichten des Staatsbürgers besteht darin, sein Vaterland gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Es ist die erste Pflicht, weil ohnedem jeder Feind seine Gränzen angreifen, die Ruhe seiner Bürger stören könnte. In den ersten uralten Zeiten unsererer deutschen Vorältern war es auch so. Da erging ein Aufgeboth an alle wehrhaften Männer des Volkes, sobald der Feind einen Angriff wagte, und dieses Aufgeboth hieß der Heerbann, und Alle zogen hinaus und stritten tüchtig und muthig für ihr Land, und wenn der Feind be-

siegt war, so kehrten sie wieder heim in ihre Hütten, zu ihren Weibern und Kindern und gingen wieder an ihre Arbeit, um Brod zu verdienen für ihr Haus.

Das kann freilich jetzt nicht mehr sein. Seitdem die stehenden Heere eingeführt sind, ist nicht mehr jeder Mann auch Soldat und jeder Staatsbürger ein Krieger, der in den Kampf hinauszieht, wenn ihn das Vaterland ruft. Der Krieg ist gar nicht mehr so einfach, wie früher. Es genügt nicht wie zur Zeit unserer Vorältern tüchtig mit dem Schwerte dareinzuhauen, sondern es gibt eine Masse von Kunstgriffen und eine tüchtige Uibung ist dazu nothwendig, und es kommt jetzt Alles darauf an, daß die Sache mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit vor sich geht. Das braucht Zeit, wie Jeder von Euch weiß, der bei der Nationalgarde ist, und jeden Tag exerciren muß. Daher genügt es nicht, daß der Mann nur so grade in den Kampf hinaus zieht, sondern man braucht eigene Soldaten, die es gelernt haben, das genau auszuführen, was ihnen commandirt wird. Schon seit der Zeit der Erfindung des Pulvers sind diese stehenden Heere nothwendig geworden, weil es früher nur auf den Muth, die Stärke und Kraft jedes Einzelnen ankam, den Bogen und die Hacke und das Schwert konnte Jeder führen; seitdem aber die erste beste Kugel den Muthigsten wie den Feigsten, den Tüchtigsten wie den Ungeschicktesten wegreißen kann, kommt es nicht mehr so sehr auf die Einzelnen an, sondern auf die Massen, und da ist freilich Genauigkeit und Schnelligkeit das Wichtigste. Der Feind wird nicht durch Hiebe und Stiche jedes Einzelnen

besiegt, sondern durch Schwenkungen und Kriegsklugheit des Heerführers, dem aber auch deshalb alle andern auf das Pünktlichste gehorchen müssen.

Freilich waren diese stehenden Heere eine wahre Plage für die Völker, denn vor Allem kosteten sie sehr viel Geld, die Fürsten trieben einen wahren Luxus mit ihnen, dem Einen machte es Freude, sie in Gold und Silber in Pracht und Herrlichkeit einhermarschiren zu sehen, der Andere hatte sichs in den Kopf gesetzt, für schweres Geld sich die größten Kerle in ganz Europa zu verschaffen und ein Heer von lauter Riesen zu haben. Und das mußte das arme Volk bezahlen! — Dann benützte so ein Fürst diese stehenden Heere, auf die er sich verlassen konnte, weil er sie bezahlte, und die sich wie Knechte in seinem Dienste betrachteten, dazu, das arme Volk zu drücken, ihm immer größere Steuern aufzuerlegen; und wenn nun das arme Volk murrte, so drohete er ihm gleich, mit seiner gewaffneten Macht, und die armen Leute, die sich nicht zu wehren gewußt hätten, fügten sich. Im Bewußtsein, sich auf diese stehenden Heere verlassen zu können, begannen die Fürsten sogar Angriffe auf ärmere schwächere Nationen, führten Eroberungskriege, sengten und brennten nach Herzenslust im fremden wie im eigenen Lande, und zerstörten auf viele Jahre hinaus das Glück ihrer Völker wegen eines Fetzen Landes.

Dies ist ein großer Uebelstand gewesen. Wir wollen aber sehen, ob dieser allein von den stehenden Heeren kam, denn diese müssen sein, wie wir nachgewiesen haben, oder ob noch andere Ursachen dazu beitrugen.

wickelte sich der Soldatengeist, der Kasten- und Corporationsgeist, sie fühlten nicht mit dem Volke, sie fühlten sich nur als Soldaten, die Bestrebungen und Wünsche des Volkes waren nicht die ihrigen; der Ruhm ihres Anführers, sein Name galt ihnen als das Höchste, sie vergassen Volk, Vaterland dafür und ließen sich für ein Lächeln, für einen Gruß des angebeteten Heerführers hintreiben, wohin er wollte, in den Tod oder in die Hölle. Man erinnere sich an Napoleon, der seine ungeheuren Siege und seine Weltenherrschaft zum großen Theile der Anbetung seiner Soldaten verdankte.

So wurde das Volk durch die zu Boden gehalten, die es bezahlte, und diejenigen, die doch eigentlich die Söhne des Volkes waren, die aus seiner Mitte entstanden, schlugen ihm die eigene Freiheit todt!

Viele dieser Uebelstände waren bis zum März noch im eigenen Vaterlande. Warum fürchten wir das Militär, das doch aus unseren eigenen Brüdern besteht? Weil alle die Ursachen, die ich oben angeführt, die Soldaten vergessen machten, daß sie Söhne des Volkes seien, und sie daher oft selbstmörderisch gegen ihre und des Volkes Freiheit in den Kampf gingen.

Das muß aufhören, und wird aufhören durch die allgemeine Wehrpflicht.

Jeder Staatsbürger muß zum Schwerte und zum Gewehre greifen, wenn ihn das Vaterland ruft, aber nicht bloß in der eigenen Stadt und im eigenen Orte, als Nationalgarde, wovon wir Euch ein anderes Mal

sprechen werden, sondern auch an den Gränzen weit weg wohin ihn seine Pflicht ruft. Jeder hat gleiche Rechte, Jeden schützt der Staat, Jeder darf im freien Lande werden was er will, wenn er nur tüchtig genug dazu ist, Jeder ist dem Andern gleich, und wenn ihm Unrecht geschieht, so verhilft ihm der Staat zu seinem Rechte — er muß aber auch dafür das Gleiche thun, er muß den Staat schützen vor Gefahren, Einer wie der Andere, und muß dem Staate zu seinem Rechte verhelfen, wenn ihm Unrecht geschieht. Einer ist dem Andern gleich, Daher ist es ein Unrecht, wenn der Adel nicht zum Militärdienst verpflichtet war, er ist ebenso gut, und nicht um ein Haar mehr als Jeder unter uns. Daher ist es ein Unrecht, wenn der Reiche, der dem Militärarzt etwas dafür gibt, daß er ihn als untauglich erklärt, hübsch warm zu Hause sitzt und sich's gut gehen läßt, indeß sein Bruder aus dem Volke im Kugelregen steht und sein Leben für ihn daran setzt. Das muß aufhören.

Nun werdet Ihr fragen, wird also jeder Soldat? O nein, das ginge nicht, denn wer sollte indeß die Aecker bebauen und die Andern kleiden und nähren und die Staatsgeschäfte besorgen. Wenn Alles Soldat wäre, müsse ja bald Alles verhungern. Alle sind zum Kriegsdienst verpflichtet, und nun wird durch das Loos entschieden, wer dieser Pflicht willig genügen und Soldat werden soll. Einerlei, wens trifft, der muß Soldat werden. Jetzt weiß Jeder, was er ist und warum er Soldat wird, nicht für den Fürsten und nicht für seinen Offi-

zier, — sondern für das Volk, weil Einer so gut wie der Andere, der Aermste wie der Reichste an die Reihe kommen kann.

Er bleibt aber auch nur ein oder ein paar Jahre im Kriegsdienst, denn sonst würde er seine eigentliche Beschäftigung ganz vergessen, und später dazu untauglich werden, und ein bloßer Haudegen werden, der an seine Brüder im Volke vergißt. Hat er das eine oder die paar Jahre ausgedient, dann kommen wieder Andere an die Reihe.

So hört der Soldatenstand, als Werkzeug in den Händen der Fürsten und ihrer schlechten Rathgeber, als Knechtungs- oder Eroberungsmaschinen gänzlich auf, und Jeder muß in die Reihen treten, wenn es gilt den Kampf fürs Vaterland. Ein solcher Krieger, der aus dem Volke kommt, und wieder zu demselben zurückkehrt, wird nicht seine eigene Freiheit vernichten, wird sich nicht zur Eroberung und Bedrückung fremder Völker hergeben, weil er sich nicht im Dienste des Königs, sondern in dem des Volkes weiß, und ein Volk ist dem Andern gleich. Er wird nicht wie ein Sclave behandelt werden, denn sein Offizier fühlt mit ihm, der er ist auch. — Einer aus dem Volke. Keine feilen Soldatenknechte, Feinde des eigenen Volkes, Söldlinge der Tyrannei, wird es mehr geben, und ein inniges schönes Bruderband wird sich dann zwischen Volk und Militär schlingen, denn dieses ist ja dann nichts Anderes, als eben ein Theil des Volkes.

Absperrung nennt man die Hemmung des Verkehrs mit irgend einem Staate, einer Provinz oder einer Stadt, wenn es das allgemeine Wohl erheischt. Der Staat hat dieses Recht im Kriege wie im Frieden, wenn es nothwendig wird, das Eigenthum oder die leibliche Wohlfahrt seiner Bürger zu schützen. So wird z. B. eine Absperrung aus Gesundheits= (Sanitäts=) Rücksichten angewendet gegen ein fremdes Land oder auch gegen eine eigene Provinz oder Gegend, in der eine ansteckende Menschen= oder Thierseuche herrscht. Gegen die Türkei und Wallachei, wo die orientalische Pest häufig aufzutreten pflegt, ist seit langer Zeit ein solcher Pest=Cordon gezogen der Art, daß in kurzen Zwischenräumen Militärwachen aufgestellt sind, die Menschen, Thieren, Waaren, Briefen oder sonstigen Effekten so lange die Uiberschreitung der Grenze verbieten, bis ihre vollkommene Gesundheit und Unschädlichkeit sich in der Contumazanstalt herausgestellt hat; diesem Cordon verdankt es Oestreich und Deutschland, daß es von der Pest seit 160 Jahren verschont geblieben ist; eine ähnliche strenge Grenzsperre wird oft gegen die Moldau und Rußland in Anwendung gebracht, wenn sich dort die Rindviehseuche zeigt. Der Grad der Strenge einer solchen Absperrung steht dann immer im geraden Verhältnisse mit der Größe und Nähe der Gefahr; weil sonst Handel und Verkehr zu großen Schaden erleiden würden.

Ebenso findet bei den meisten Staaten eine Grenzsperre Statt, aus Rücksicht gegen die inländische Industrie. Um den inländischen Erzeugnissen Abgang zu verschaffen,

und dadurch den Kunstfleiß der Bürger zu befördern und zu heben, verhindert man durch Grenzwachen die Einfuhr oder Einschmugglung der ausländischen Produkte, oder belegt sie mit einem so großen Zoll, daß man die Lust verliert, diese so vertheuerten Sachen zu kaufen, und lieber die einheimischen wohlfeileren Produkte kauft. Die Vor- und Nachtheile, sowie überhaupt die Zulässigkeit einer solchen Grenzabsperrung werden wir in einem spätern Artikel »Zollverhältnisse« besprechen; hier wollen wir bloß noch erwähnen, daß das alte, gottlob gestürzte Regierungssystem die Grenzsperre auch noch gegen den gefürchteten Einfuhrartikel »Geist« anwendete, indem sie Bücher und Zeitungen, die uns Aufklärung und Belehrung bringen konnten, von unserem Staatsgebiethe unbedingt ausschloß. Aber der Geist der Freiheit fand trotz aller Schranken und Sperrketten den Weg zu uns, sowie er ihn auch nach Rußland finden wird, den großen Meister der Absperrungskunst; er wird dort eindringen, trotzdem nicht allein alle Zeitungen an der Grenze ausgeschnitten, sondern sogar die Briefe geöffnet und die Köpfe und Gesinnungen der Reisenden geprüft werden, ehe ihnen der Eintritt ins russische Gebiet gestattet wird.

Im Kriege sind begreiflicher Weise solche Absperrungen nothwendig, um die feindlichen Unternehmungen unschädlich zu machen. Sowohl ganze Gebiethe und Gegenden werden gegen feindliche Eindringlinge und Spione streng bewacht, als auch Städte, Festungen, Häfen von jedem Verkehr mit

der Umgebung abgesperrt, und diese letztere Maßregel nennt man

Blokade. Man blokirt eine Festung, indem man sie von allen Seiten mit Truppenkörpern einschließt, und auf diese Weise ihr jede Zufuhr von Lebensmitteln und Munition abschneidet, und sie endlich durch Aushungerung zur Uebergabe zwingt. Man blokirt eine Festung, wenn man entweder Menschenblut schonen will, oder gerade nicht genug Truppen und Belagerungsgeschütz besitzt, um die Festung zu stürmen, oder wenn sie überhaupt gar nicht erstürmt werden kann. So eroberten unsere tapfern Truppen die Festung Palmanuova, die mit Truppen und Geschütz wohl versehen war, einfach durch Blokade. Die Festung Mantua z. B., die Munition und Lebensmittel auf mehr als ein halbes Jahr lang besitzt, und überdieß mitten in einem See liegt, dürfte die Geduld des Feindes auf eine harte Probe stellen, da die Bestürmung unausführbar ist und die Blokade zu lange dauern würde.

Ein Hafen wird blokirt, indem man eine Anzahl Kriegsfahrzeuge davor aufstellt, und jedes aus- und einlaufende Schiff entweder anhält oder wegnimmt oder in den Grund schießt Dadurch wird die ganze Schifffahrt gesperrt, und der Handel dieser Hauptstadt zu Grunde gerichtet.

So wurde die Stadt Triest von der sardinischen Flotte blokirt und ihr Handel sehr beeinträchtigt; bis endlich auf Einschreitung der deutschen Nationalversammlung die Bloka-

de aufgehoben und somit die Passage wieder frei gegeben wurde.

Interpellation heißt Anfrage Man versteht in constitutionellen Staaten darunter das Recht der Kammermitglieder an die einzelnen Minister über die in ihr Bereich gehörenden Verwaltungszweige, Fragen zu stellen, und von ihnen jede Aufklärung fordern zu dürfen.

Es steht dieses Recht im innigsten Zusammenhange mit der Stellung der Minister im constitutionellen Staate, sie sind die Geschäftsführer des Staates, die Vollstrecker der vom Volke gegebenen Gesetze, sie sind für die gewissenhafte Handhabung derselben dem Volke oder dessen Vertretern verantwortlich, sie müssen darum auch der Kammer darüber jeder Zeit Rede stehen, und der Bauer, der sonst vor jedem Winke des Landbeamten erzitterte, kann in der Kammer dem Minister, dem obersten Staatsbeamten, Rechenschaft über sein Thun und Lassen abfordern. Der Minister darf sich, wenn der Gegenstand schwierig ist, Bedenkzeit erbitten, in jedem Falle muß er in der kürzesten Zeit antworten, und nur in der befriedigenden Antwort kann er die Stütze für sein Fortbestehen sichern.

Ist der Gegenstand der Art, daß eine kurze Antwort nicht hinreicht, verlangt man Aktenstücke oder Ausweise über Finanzverwaltung, so müssen auch diese vorgelegt werden. Es heißt dann, die Akten werden auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden. Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten müssen ebenfalls ihre Correspondenzen mit fremden Höfen vorlegen, wenn man Einsicht haben will,

ob sie die Angelegenheiten des Volkes ehrlich vertreten haben, ob sie nicht durch diplomatische Gaukelkünste das Volkswohl verrathen haben. In England werden diese Aktenstücke auf blauem Papier gedruckt. Man nennt sie darum die blauen Becher. Bei noch schwebenden Verhandlungen kann der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Vorlage aufschieben, da sonst seine Pläne auch nach Außen bekannt werden, und oft nicht ausgeführt werden könnten.

Briefgeheimniß. So nennt man die Verpflichtung versiegelte Briefe unversehrt an jene gelangen zu lassen, an die sie gerichtet sind. Dieser Pflicht das Wort zu reden, ihre Bedeutung darzuthun, schiene jedem von uns unnöthig, man müßte dann eben so gut nachweisen, daß es Pflicht sei, nicht zu stehlen oder nicht zu morden, denn was ist die Verletzung des Briefgeheimnisses anderes als ein Diebstahl an fremdem Eigenthum, als ein Mord an dem im Privatleben wie in der Oeffentlichkeit so nöthigen gegenseitigen Vertrauen; und doch wurde dieses Verbrechen häufig geübt, geübt unter Billigung der Regierung, von eigens dazu bestellten Beamten und die Verfassungsurkunden müssen das Volk durch eigens gegen dieses Verbrechen erlassene Gesetze wahren. „Das Briefgeheimniß ist heilig und unverletzlich," so lautete ein Artikel des uns am 25 April gegebenen Verfassungsentwurfes, und wir sollten uns dieses Zugeständnisses (?) als des freisinnigsten Punktes jener unseligen Urkunde freuen, und wie mögen die Herrn Verfasser über unsere Unzufriedenheit, die wir am 15. Mai ..nd gaben, über unsere Unersättlichkeit gestaunt haben, nach-

Vor Allem lag die Schuld in der Art und Weise wie diese stehenden Heere zusammenkamen. Dies geschah in früherer Zeit durch die **Werbung**. Man bezahlte die kräftigen starken Burschen dafür, gab ihnen eine gewisse Summe Geldes, und sie waren Soldaten. Selten aber gaben sich die Guten, Tüchtigen dazu her, wenn es nicht einen würdigen Kampf galt, denn die blieben lieber bei ihrer Arbeit und nährten sich und ihre Familien, dachten auch nicht gerade an die paar Gulden Gewinn, die ja ohnedies bald vertrunken und verpraßt waren, sondern blieben Handwerker oder Bauern, oder was sie gerade waren. Gewöhnlich ließen sich nur jene Menschen, die nicht arbeiten wollten, oder die man an ihrem Orte nicht dulden wollte, anwerben. Oft auch gebrauchte man List oder Gewalt, man berauschte sie und führte sie weg. Solche Schändlichkeiten erlaubte man sich! Konnten solche Menschen, die entweder von vorhinein nicht viel taugten, oder die aus Zorn über den schändlichen Betrug, mit dem man sie um ihre Freiheit betrogen hatte, verstockt und boshaft wurden, etwas Anderes werden als Soldatenknechte, d. h. keine guten tapfern, muthigen Krieger, sondern feile, verdorbene Söldlinge, die für ihren Sold Alles thaten, was man von ihnen verlangte. Die dachten wenig an ihr Vaterland und seine Vertheidigung, an den schönen Beruf des Kriegers, sie wußten höchstens etwas von ihrem Fürsten, der sie bezahlte — denn in früherer Zeit vergaß man immer daran, daß ja das Volk alles Geld hergab, und an ihren Heerführer, der sie kommandirte. Das Volk war ihnen Nichts, gar Nichts.

Später hörte zwar die Werbung auf und es trat an ihre Stelle ein Conscriptionsgesetz. Aber wie war dieses beschaffen. Nicht das Gesammtvolk hatte die Wehrverpflichtung, der priviligirte Stand, der Adel war von dieser Pflicht frei, der Soldatendienst wurde also nicht als die heiligste Bürgerpflicht betrachtet, es war ein Sclavenjoch, das man tragen mußte; alle, auch die unlautersten Mittel wurden angewendet, um demselben zu entgehen, und wer den Soldatenrock trug, der sah sich vom Volke losgerissen, und ward willenloses Werkzeug seiner Obern, die nicht dem Volke angehörten.

Eine fernere Ursache dieser Uebelstände war die lange Zeit des Dienstes, die Capitulation. Hatten sie ja in der ersten Zeit derselben daran gedacht, daß sie aus dem Volke entsprossen seien, an Eltern und Geschwister, die auch dazu gehörten, so vergaßen sie während der langen Zeit des Dienstes ganz daran. Erst in späten, späten Jahren, vielleicht aber gar nie sollten sie in die Heimath zurückkehren, es war ihnen daher auch wenig daran gelegen, ob man sie dort gut oder schlecht empfangen würde, sie rechneten sich gar nicht mehr zum Volke, sondern sie waren Soldaten. Was kümmerte sie also das Volk?

Endlich war die Art und Weise, wie man sie behandelte, an Vielem schuld. Sie wurden wie die Hunde für das geringste Vergehen geschlagen, jeder Funke Ehre wurde ihnen aus dem Leibe geprügelt; und die unumgänglich nöthige Disciplin wurde als Mittel angewendet, den Menschen zur willenlosen Maschine herabzuwürdigen. So hat-

dem sie uns eines ihrer wichtigsten Privilegien, ein wahres Bollwerk des Absolutismus Preis gegeben hatten.

Die Verletzung des Briefgeheimnisses wurde in der guten metternichschen Zeit ganz systematisch betrieben, ein für diesen Zweck bestimmtes Bureau, das sogenannte schwarze Cabinet, betrieb das ehrbare Handwerk der Brieferbrechung. Das innige und harmonische Zusammenwirken aller Behörden zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, Knechtung des Volkes, die umfangreichen in alle Zweige der Verwaltung reichenden Arme der scharfsichtigen Polizei hatten dieses Geschäft erleichtert. Die Postbehörde erhielt von der Polizei ein Verzeichniß aller sogenannten verdächtigen, anrüchigen Personen, d. h. aller jener, in denen der Lebenshauch der Freiheit sich regte, und alle für und von diesen ein- und auslaufenden Briefe wurden von der Postbehörde an das schwarze Cabinet ausgeliefert, dort erbrochen und entweder gänzlich unterschlagen, oder wenn der Inhalt nicht das verderbliche Gift der Freiheit einschloß und darum nicht gefährlich schien wieder gesiegelt und an die Adresse abgeschickt.

Ganze Provinzen in denen das Gespenst der Freiheit seinen Umgang hielt, so Italien und Galizien, standen unter besonderer Obhut des schwarzen Cabinets.

Daß ein solches, der Sittlichkeit und dem Gesetze Hohn sprechendes Verfahren nur die Ausgeburt des raffinirtesten Despotismus sein konnte, bedarf keiner weiteren Beweise. Vertrauen, Treu und Glaube ist das Band, welches die Menschen an einander knüpft, es ist die Grundlage aller bürgerlichen Verhältnisse, alles Verkehrs, aller Staatseinrichtungen. Wenn wir den Einzelnen, der das in ihn

gesetzte Vertrauen verletzt, ehrlos nennen, müssen wir einen Staat, der die Verletzung dieser Grundfesten aller Gesellschaftsverhältnisse zu seiner obersten Aufgabe macht, der die Beamten zur Verletzung ihrer Pflicht, zum Eidbruche, zum Verrath an die Staatsangehörigen veranlaßt, als elend, verderbt, in seinem Fundamente verfault ansehen, und alle jene, welche ein solches System stützen, als Verräther der Menschenwürde anklagen.

Nur die schamloseste Despotie, nur eine solche, die in den Menschen die Werkzeuge ihrer schnöden Willkühr sieht, kann ein solches System anwenden, und nur in Rußland finden wir das Brieferbrechungssystem, das Entweihen der zartesten Gefühle und heiligsten Gedanken noch heute in seiner vollen Blüthe.

Ein würdiges Seitenstück zu dieser Briefverletzung finden wir an der Haussuchung, an der Beschlagnahme und Durchsuchung aller Papiere in Criminal- und Polizeiprozessen. Gegen einen solchen Vorgang und die barbarische Weise, in der er gehandhabt wird, die gänzliche Schonungslosigkeit gegen die zartesten Privatverhältnisse, die oft von dem Hauche der Alltäglichkeit entweiht werden, ist das Inquisitionsverfahren des Mittelalters, welches nur den Körper traf, ein Kinderspiel, und diesem, wie der Verletzung des Briefgeheimnisses muß in einem gesunden freien Staate gleich entgegengetreten werden.

Politisches A B C
fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Achte Lieferung.

Inhalt:

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!"

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Gedruckt bei Anton Benko.

Kirche und Staat. Unter Kirche versteht man die Gemeinschaft aller Bekenner eines und desselben religiösen Glaubens. Wir können und brauchen hier nicht auf die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Religion einzugehen, dies sagt einem jeden das eigene Herz, das eigene Bewußtsein. Wir wollen hier nicht sprechen von dem Trost, der Beruhigung im Unglück, von der Kräftigung und Erhebung für die schweren Lebenssorgen und Kämpfe, die dem Redlichen und Unverdorbenen der Hinblick auf Gott gewährt, und wollen eben so wenig es darstellen, wie die Religion oft der letzte Damm für die Entsittlichung der Völker, die einzige Rücksicht ist, die das verdorbene und schlechte Herz auf dieser Welt noch kennt. Die Religion zu würdigen in ihren segensreichen, heilbringenden Wirkungen wäre überflüßig. Sie hilft dem Staat seine Bürger erziehen, sie wirkt auf das Gemüth, macht den niedrigsten Menschen, bei dem so selten das Herz irgend eine Regung oder ein Gefühl verspürt, empfänglich für edle größere bessere Empfindungen als die Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen und sich Genüsse zu verschaffen. Sie hält

ebenso das Staatsband zusammen, weil die Religion die Staatsgemeinschaft als Gotteswillen darstellt, sie lehrt den unbedingt nothwendigen Gehorsam gegen die Obrigkeiten, die sich der freie Staatsbürger selbst gegeben. Die Religion endlich hat ja zuerst das große hohe Prinzip der Gleichheit und Brüderlichkeit uns gelehrt, denselben Grundsatz, den die freiesten Staaten der Welt als das Höchste als das schönste Ziel ihrer Staatseinrichtungen bezeichnen.

Ebenso nothwendig ist die Kirche. Mit den bloßen religiösen Gesinnungen und Ueberzeugungen ist es nicht genug, wenigstens nicht für die meisten Menschen, sie müssen irgend eine Religionsübung haben, sie müssen sich im Gebet an Gott erinnern, sie brauchen eine Menge von heiligen Gebräuchen und Gewohnheiten in verschiedenen wichtigen Augenblicken ihres Lebens. Die größte Weihe, Eindringlichkeit und Würde aber erhalten alle diese Gebräuche und heiligen Gewohnheiten, wenn sie in großer Gemeinschaft der Gläubigen geschehen. Einer stärkt den Andern, Einer erhebt den Andern. Diese Gemeinschaft ist die Kirche.

Wir müssen nun aber sehen, in welchem Verhältnisse diese Kirchengemeinschaft zu der großen Gemeinschaft aller Staatsangehörigen, — zum Staate steht.

Dieses kann ein dreifaches sein: entweder wird der Staat von der Kirche beherrscht, oder die Kirche vom Staate, oder sie stehen neben einander und wirken neben einander, ohne daß eines eine beherrschen und regieren will.

Ohne Einfluß wird Keines auf den Andern bleiben können schon der Natur des Staates nach. Der Staat

hat Alles zu beaufsichtigen, was seinen Einrichtungen und Zwecken entgegenzuwirken im Stande wäre; denn indem die Menschen im Staate leben, müssen sie auch die Erhaltung desselben wollen. Was also den Staat unmöglich macht, kann in keinem Falle geduldet werden.

Sehen wir nun, wie die Kirche sich dem Staate gegenüber hingestellt hat, wenden wir unsere Blicke auf die Geschichte vergangener Jahrhunderte, so sehen wir das Bestreben der Kirche zur obersten Herrscherin zu werden und sich den Staat zu unterwerfen. Der Grundsatz, der die Kirchenherren dabei leitete war der: die Kirche sei göttlichen, der Staat aber menschlichen Ursprungs, was von Gott herrührt müsse über das was Menschen gemacht, herrschen. Diesem Grundsatze gemäß unterdrückte die eben herrschende Kirche den Staat, sie maßte sich's an, seine Kaiser und Könige absetzen zu können; wenn sich diese ihren Herrschergelüsten nicht fügten, so schleuderte sie den Bannstrahl gegen die Könige, die oft die besten waren und nur zum Heil ihrer Völker sich den herrschsüchtigen Kirchenherren widersetzten, und benützte den Aberglauben der Völker, die in ihnen die Werkzeuge Gottes erblickten, um sie zum Aufruhr und zur Rebellion gegen die guten Könige zu verleiten. Habt Ihr je die Geschichte Gregor VII. gelesen des mächtigsten aller Päpste, der den deutschen Kaiser Heinrich IV. der ihm nicht gehorchen wollte, vor seiner Burg drei Tage und drei Nächte im Schnee stehen ließ, und ihn herabwürdigte vor den Augen seines Volkes durch Buße und Geißel, weil dieser es nicht zugeben wollte, daß der

Papst das Recht habe einen Kaiser von Deutschland nach Lust und Laune abzusetzen. Habt Ihr je gehört von dem schändlichen Alexander VI. über dessen Gräuelthaten die Geschichte erröthend ihren Griffel niederlegt, der einen großen Strich zog durch das Meer, und die Völker einer neuen Welt wie Viehherden verschenkte, die man abschlachten kann, und von einem andern, der sagte, die Indianer seien keine Menschen. Habt Ihr je gehört von der Inquisition in jenen Ländern, wo die Könige von den finstern Mönchen beherrscht wurden, die Tod und Kerker und Tortur und Elend über diejenigen zu bringen wußte, die anders dachten als sie? Habt Ihr je gehört von all den gräßlichen Gräueln des Bürgerkriegs die solche von der Geistlichkeit fanatisirten Könige über ihre Unterthanen brachten, von der Bartholomäusnacht, von den Hugenottenkriegen, von den Albigenserschlachten, von dem dreißigjährigen Kriege! — Habt Ihr nie gehört, wie gerade die vortrefflichsten edelsten besten Menschen da wo die Geistlichkeit und die Kirche über den Staat zu herrschen wußte, im Kerker schmachten mußten und erbärmlich zu Grunde gingen. Woher kam das Alles? Weil die Kirche herrschte, weil sie die Könige in ihrer Macht hatte, alle Behörden und Obrigkeiten mit ihren Werkzeugen besetzt waren, weil sie den Menschengeist knebeln zu müssen glaubte, damit er nicht anders denke, als sie eben wollte, weil sie die ganze Welt mit ihrem Netz umgarnt hatte, damit diese Welt nicht auf ihre Weise glücklich sei, sondern ihr Glück sich aus den Händen der Geistlichkeit hole; weil sie wollte daß man nicht denke, fühle,

spreche, sinne, trachte als wie die eben herrschende Kirche es befahl, und weil sie die Macht hatte diesen Willen durchzusetzen. Die Kirche die unabhängig ist, vernichtet den Staat und die Freiheit aller Menschen, weil sie aus den Menschen eben nur ihre Geschöpfe macht, und sie vernichtet alle andern Meinungen, Religionen, Kirchen, weil sie allein herrschen und regieren will. Irrig und falsch ist der Grundsatz, aus dem sie ihre Macht ableitete; die Religion sei allein Gotteswerk, aber auch der Staat, auch ihn hat Gott eingerichtet, geweihet, geheiligt, er ist vernünftig, und Alles was vernünftig ist, ist Gottes Wille, und der Heiland sagt: Gebt Gott was Gottes, und gebt dem Kaiser was des Kaisers ist.

Wir haben also nachgewiesen, daß die Herrschaft der Kirche über den Staat zur Knechtschaft und Tyrannei führt. Wir wollen sehen, ob eine Herrschaft des Staates über die Kirche eher angeht.

Die Religion ist für viele, sehr viele Herzen ihr höchstes Kleinod, ihre innigste Tröstung und Erhebung. Sie dürfen darin nicht gestört werden, sie müssen die vollkommenste und freieste Übung ihrer Religionsansichten genießen. Denn in einem freien Staate kann jeder Staatsbürger denken, fühlen, sprechen und glauben, was er will, wenn er nur dadurch nicht andere Staatsbürger in ihren Gedanken und Gefühlen beirrt und die Sicherheit des Staates nicht untergräbt. Jeder Bürger muß das innere Bewußtseyn haben, daß er seinen Gott anbeten kann auf seine Weise, wie sein Herz zu seiner Beruhigung und Beseligung

es verlangt, daß er seine Kinder erziehen kann in der Religion seiner Väter, daß er sich nicht zu fürchten braucht und für sein Leben zittern muß, wenn er vor seinen Altar hintritt, daß der Staat sich um diese Religion nicht mehr kümmert, als es nothwendig ist. Die Gränzen dieser Nothwendigkeit wollen wir später bezeichnen. Einstweilen haben wir es mit den Folgen zu thun, die aus der unbedingten Herrschaft des Staats über die Kirche entstehen. Vor Allem wird der Staat nicht eine Religion wie die andere ansehen können, er wird seinen Einfluß geltend machen auf die Bekenner der oder jener kirchlichen Gemeinschaft, die mit seinen Zwecken, ohne diese zu stören, doch nicht so ganz übereinstimmt, als er will. Er wird die sittlichen und religiösen Verschiedenheiten, die die verschiedenen Religionen hervorbringen, zu verwischen suchen, weil er über gleiche Menschen, die alle nach einer Manier zugestutzt sind, leichter herrschen kann. Er wird den Kirchen vorschreiben, was sie thun oder lassen sollen und wird dadurch die Menschen in Bezug auf ihre Religion zu Sklaven machen. Er wird diejenige Religion, die die Mehrheit seiner Staatsbürger bekennt, zur Staatsreligion machen, und die der Minderheit unterdrücken. Er wird die Ideen über Gott, Unsterblichkeit, menschliche Bestimmung, die wichtigsten Glaubenssätze den Menschen dictiren und die werden glauben müssen, was er will. Ich erinnere Euch an König Heinrich VIII. von England, der alle acht Tage eine andere Religion hatte, und der seine Unterthanen aufs Grausamste bestrafen ließ, wenn sie nicht gerade die Reli-

gion hatten, die bei ihm just in der Mode war. Ich erinnere Euch an den jetzigen Kaiser von Rußland, Nikolaus I., der blos seine griechische Kirche gelten lassen will, und gerne alle Katholiken und Juden dazu zwingen möchte, daß sie auch griechisch beten und das Osterfest um 12 Tage später feiern. Ich erinnere Euch sogar an die französische Republik, als sie despotisch regierte, wo die frommen Priester aus dem Lande gejagt wurden, und Jeder zu der neu fabricirten Religion schwören mußte, und die Vernunft anbeten sollte, als die sie eine feile Dirne auf den Altar setzten. Ihr werdet sagen, das waren Despoten. Freilich waren sie es; aber ein Theil ihrer Despotie lag eben darin, daß sie glaubten, der Staat könne über die Kirche herrschen, könne den Menschen befehlen, was sie für eine Religion haben, und wie sie ihren Herrgott anbeten sollen. Glaubt mir, das ist oft gerade die drückendste Despotie, weil sie dem Menschen da eine Schranke ziehen will, wo er in die Ewigkeit blickt, und ihn da berührt und einzwängt, wo grade die empfindlichsten Saiten seines Herzens zucken. Uiberhaupt geht den Staat die Kirche im Ganzen Nichts an, solange sie nicht seine Existenz gefährdet. Es ist Aufgabe des Staats: Ordnung, Ruhe, Sicherheit hervorzubringen, weil er die Geister der Menschen bilden, erheben, kräftigen soll, weil er alles Gute, Nützliche zu beschützen und zu unterstützen hat. Was soll die Kirche, jede in ihrer Art? Sie hat es nur mit den Gemüthern zu thun, sie soll diese veredeln, sänftigen, sie soll die Menschen, die bloß mit der Sinnlichkeit und dem Vergänglichen beschäftigt

sind, auf das Übersinnliche hinweisen. So haben sie beide denselben Zweck, nämlich die Verbesserung der Menschheit, aber jedes auf verschiedene Weise, durch verschiedene Mittel, der Staat wirkt auf den Geist, die Kirche auf das Gemüth; der Staat will nur das Zusammenleben auf dieser Welt und wegen dieser Welt geordnet wissen, die Kirche weist auf eine andere Welt hin, und nennt diese nur eine Vorbereitungsschule zu jener.

Somit hat der Staat und die Kirche eins das andere unbeirrt zu lassen. Jeder Mensch soll seinen Gott anbeten auf seine Weise, und seine irdische und himmlische Glückseligkeit suchen, wie es ihn seine Religion lehrt, und wenn er nur als Staatsbürger seine Pflicht erfüllt, so darf ihn niemand in seiner Religionsübung beirren, ob er nun Christus oder Muhamed oder Moses als den Mann Gottes anerkennt und preist.

Nur kommt es darauf an, daß eben die Religion den Menschen nicht in seinen Pflichten als Staatsbürger beirrt und es ist deshalb wichtig, daß der Staat die Kirchen überwacht, damit sich diese nicht die ganze Herrschaft über den Menschen zu sichern suchen und ihn dem Staate abwendig machen, und der fromme religiöse Mensch zuletzt zu einem Staatsverbrecher wird.

Wir können aber dem Staate nur solche Rechte über die Kirche zuerkennen, die nur das Uebergreifen derselben, den schädlichen Einfluß auf die Staatseinrichtungen hintanzuhalten suchen; keineswegs aber solche, die einen Einfluß auf die innern Angelegenheiten der Kirche, ihre Religions-

dogmen, ihre Ceremonien, die Freiheit ihrer innern Gestaltung sich anmaßen.

Es ist schwer, genau die Gränze zu bestimmen, wie weit der Staat in seiner Aufsicht gehen darf; es ist schwer, diese Gränze für jeden einzelnen Fall festzusetzen; aber aus dem vorher Gesagten geht zur Genüge hervor, daß sie überhaupt und als Grundsatz aufgestellt die ist: Es darf die freie Religionsübung, die Gewissensfreiheit nie angetastet werden; und nur dann hat der Staat das Recht einzuschreiten, wenn die Organe der Kirche sich Uebergriffe erlauben, die der Freiheit anderer Kirchen und der Staatsbürger überhaupt gefährlich sind.

Wir brauchen da nicht von jenen Religionen zu reden, die wie z. B. die heidnischen, Unsittlichkeiten oder Ungerechtigkeiten erlauben, diese sind nicht Religionen zu nennen, und auch bei uns nie vom Staate anzuerkennen gewesen. Die Religion selbst wird nie etwas befehlen ihren Gläubigen, was mit der Freiheit des Staates in widerspruch steht, denn die Kirche wie der Staat sind göttlichen Ursprungs und können sich also nicht widersprechen. Aber die Kirche hat Organe nothwendig, und diese sind zu überwachen.

Der Staat hat darum das Recht, sich die Bestättigung der Kirchenobersten und Bischöfe, Superintendenten u. s. f. vorzubehalten. Er darf nicht Menschen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten überlassen, von denen er weiß, daß sie schlechte Staatsbürger sind. Begehen die Geistlichen einer Kirche Thaten, die nicht in dem versöh-

nenden Geiste der Religion liegen, die dem Staate schädlich sind und seine Rechte und Freiheiten zerstören, so hat der Staat das Recht diese schlechten Werkzeuge der Kirche, diese verdorbenen Prediger des göttlichen Wortes zu ermahnen oder sogar zu entfernen. z. B. Wenn der Geistliche aus Privathaß oder aus religiöser Herrschsucht dem Armen die Trauung, das Begräbniß oder dessen Kinde die Taufe verweigert, oder wenn dieser zum Haß oder zum Aufruhr gegen den Staat aufreitzt, oder sich Einer von von Gott herrührenden Kraft auf die Herzen bedient, um gegen die Freiheit, die Menschenrechte, die Verfassung loszudonnern. — Der Staat hat das Recht, den unverhältnißmäßigen Anwuchs des Kirchenvermögens zu verhindern, weil dadurch Massen von Gelder aus dem öffentlichen Verkehr entzogen, das Volk verarmt und die Religion zu eigennützigen Erwerb = Gewinn, herabgewürdigt wird, was wieder mit ihrem göttlichen Ursprungsberufe in Widerstreit steht. Aber alle diese Rechte müssen gegen alle Kirchen gleichmäßig geübt werden, nicht etwa, daß der Staat und seine Leiter der ihnen mißliebigen Kirche alles Geld wegnehmen, ihre Lehrer und Geistliche aus allen möglichen Ursachen verfolgen würden, indeß sie der von ihnen begünstigten Kirche jeden Mißbrauch und jede Aussaugung ihrer Gläubigen ungehindert angehen ließen. Das wäre Tyrannei, Despotie. Es gibt keine Herrschaft des Staats über die Kirche, das müssen wir strenge festhalten — sondern nur eine Aufsicht über die kirchlichen Organe d. h. über ihre Vorgesetzten, Geistlichen u. s. f.

Endlich hat der Staat das Recht zu fordern, daß Mißbräuche, die sich mit der Zeit eingeschlichen haben, die dem Staate und den Staatsangehörigen gefährlich sind, und die deshalb auch nicht göttlichen Ursprungs sind, entfernt und aufgehoben werden. Der Staat kann sich mit Recht gegen die unnütze Vermehrung der Feiertage, gegen die Klöster, gegen das Coelibat u. s. f. erklären, ohne daß er deshalb der Gewissensfreiheit zu nahe tritt und in das innere Wesen der Kirche eingreift. Warum? Weil das dem ursprünglichen Geist der Religionen, dem Willen ihrer Stifter nicht entspricht, weil das Zusätze sind, die durch spätere herrschsüchtige oder böswillige Kirchenobern entstanden sind.

Dafür hat aber auch wieder jede Kirche das Recht, den Schutz des Staates gegen jeden feindlichen Angriff, gegen jede unwahre Verdächtigung, gegen jeder Störung ihrer Religionsübungen anzusprechen. Wir werden sogar bei einer andern Gelegenheit, wenn wir über die Gleichberechtigung der Confessionen sprechen werden, nachweisen, daß jede Kirche. die kein Kirchenvermögen besitzt, oder die das ihre dem Staate übergeben hat, von demselben zu fordern berechtigt ist, daß er ihre Geistlichen, Kirchenobern, Kirchendiener und Lehrer besoldet, wie er seine eigenen Beamten zu besolden hat, — weil der Staat alle sittlichen und geistigen Zwecke der Menschheit zu fördern, und somit auch die Religion als eines der bedeutendsten Mittel zu ihrer Erhebung zu unterstützen berufen ist.

Keine Herrschaft des Staates über die Kirche; keine Unterjochung des Staats durch die Kirche! — aber gegenseitige Unterstützung der beiden heiligsten Einrichtungen der Menschheit, und **Oberaufsicht** des Staates, damit nicht aus der Kirche ein Werkzeug des Ehrgeizes, der Herrschsucht, der geistigen Verwahrlosung werde.

Association heißt **Vereinigung**, Zusammenfinden und Zusammenwirken vieler Menschen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, die Gesellschaft selbst, die sich zu gemeinschaftlichem Wirken vereinigt hat, heißt **Verein**.

Die Vereine können so mannigfach sein wie die Zwecke selbst, welche die Menschen verfolgen, es gibt Vereine, welche **Geldinteressen** im Auge haben, welche eine gemeinschaftliche Handels- oder Industrieunternehmung beabsichtigen, so die Eisenbahn-, die Dampfschiffgesellschaften, andere Vereine haben die Förderung **geistiger Zwecke** im Auge, so die wissenschaftlichen Vereine, die sogenannten Akademien oder gelehrten Gesellschaften, andere Vereine haben **moralische Zwecke** zu ihrer Aufgabe, so die Vereine für entlassene Sträflinge, Armenvereine u. s. f. Unter diesen moralischen Vereinen nehmen die **politischen** und **religiösen** Vereine den ersten Rang ein, wie Religion und Politik selbst unter den moralischen Bestrebungen den ersten und würdigsten Platz einnimmt. Die Vereine sind ferner **vorübergehende**, wenn sie bloß einen vorübergehenden Zweck zu erreichen anstreben so z. B. die Unterstützungsvereine für die Armee in Italien, oder sie sind

dauernd, wenn das Interesse, welches der Verein anstrebt, ein dauerndes nicht von der Zeit abhängiges ist. Die Vereine sind ferner freie, wenn jeder ohne Ausnahme daran Theil nehmen kann oder geschlossene, wenn die Aufnahme der Mitglieder an Zahl oder sonstige Bedingungen geknüpft ist, die Vereine sind endlich öffentlich oder geheim.

Die Vereine sind von der höchsten Bedeutung, für die Entwicklung aller Staatsverhältnisse, ja man kann behaupten, daß alles Große, das je gefordert wurde Wirkung eines Vereines war. Vermag nämlich schon der einzelne durch bedeutende geistige, moralische oder materielle (Geld, Reichthum) Mittel, viel zu wirken, wie muß sich diese Wirkung steigern, wenn die Mittel vieler sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigen. Während sich sonst die Kräfte zersplittern, während jeder seine eigenen Interessen verfolgt und oft sogar einer dem andern entgegenwirkt, vereinigen sich hier alle Kräfte, ergänzen und verbessern sich wechselseitig, vermögen alle Hindernisse wegzuräumen und große dem einzelnen unerreichbare Zwecke anzustreben.

Wir können das Entstehen von Vereinen bis auf die älteste Zeit, bis zu dem ersten Beginne gesellschaftlicher Thätigkeit verfolgen. Als die Menschen aus ihren Familienverhältnissen herausgetreten waren, bildeten sie Vereine, die ein gemeinschaftliches Streben hatten, die sich gemeinsamen Regeln fügten, die mit einem Worte die ersten und ältesten Staaten bildeten. Je inniger dieser Verband war, je mehr alle Glieder dieser Verbindung ein Interesse im Auge hatten, desto kräftiger war auch diese Verbindung, wir-

sehen dieß in der ältesten Zeit an den Spartanern, die obgleich gering an Zahl durch dieses gemeinschaftliche Wirken mächtig waren. Der Wirkung und dem Einfluße von Vereinen dankt das Christenthum seine Entwicklung und schnelle Verbreitung. Was waren die Apostel anders als ein Verein, der es sich zum Zwecke gemacht hatte, den erhabenen Lehren Jesus alle ihre Kräfte zu weihen, sie bildeten die erste Christengemeinde, jeder einzelne machte sich zum Mittelpunkte eines neuen Vereines, einer neuen Gemeinde, deren Mitglieder abermals die Verbreitung des Christenthums zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht hatte. Die Bedeutung wissenschaftlicher Vereine, die Bedeutung der Vereinigung von Geldkräften zu einem gemeinschaftlichen Zwecke erkennen wir zumeist in der neuesten Zeit. Die raschen Fortschritte der Wissenschaft, die zahlreichen und bis ins kleinste Detail ausgebildeten Erfindungen, die großartigen Bauten, wie Eisenbahn- und Dampfschiffunteruehmungen, sie sind alle das Resultat der Association, der Vereinigung. Was Vereine für das Wohl der Armen, für die Erhebung sittlich verwahrloster Menschen zu erzielen vermochten, das haben wir in den letzten Jahren zur Genüge erfahren. Die Bedeutung politischer Vereine ist uns aus eigener Erfahrung noch nicht zur Genüge bekannt, dagegen erkannte und würdigte man ihre Macht da wo sie bestehen genügend, zumal in England und Amerika.

Das Recht sich ohne besonders ertheilte Erlaubniß der Behörden, zu einem gemeinschaftlichen ausgesprochenen Zwecke zu vereinigen nennt man Associations-Ver-

einigungsrecht. Dieses Recht scheint so natürlich, mit der Selbstständigkeit und Menschenwürde so innig verknüpft zu sein, daß für dessen Feststellung wohl nicht erst gekämpft werden sollte, und doch wurde eben dieses Recht mehr als jedes andere lange gewaltsam vorenthalten und wo es doch gewährt werden mußte, ward es durch polizeiliche Maßregeln so verkümmert, daß es zu einem Unding zusammenschrumpfte. Oesterreichs ehemaliges Polizeierziehungssystem wachte sorgfältig über das Wohl seiner Kinder, daß es durchaus keine Vereinigung war, sie zu Scherz oder zu Ernst, zu Leid oder zu Freud ohne besondere Erlaubniß gestattete. Jeder Ball, jedes Fest mußte vorerst der sorgsamen Mutter-Polizei angemeldet werden, sie war in dem Punkte der Bewilligung nicht sehr scrupulös, sie wollte das Vergnügen ihrer Pflegebefohlenen, es war ihr sogar ganz recht, es war ihrem Erziehungssysteme entsprechend wenn die österreichischen Kinder recht viel tanzten und musicirten und darüber den Ernst des Lebens vergaßen, sie überwachte darum auch solche Vergnügungen in höchst eigener Person, damit sie ja ihren Zweck erfüllen, und daß nicht etwa nebenbei die vom Champagnergeist entfesselte Zunge sich zu viel Freiheit erlaube.

Die Vereine für große erwerbliche Unternehmungen erforderten auch ihre Erlaubniß, aber auch da war sie in der Bewilligung recht gnädig, man durfte zum Nutzen des Staats große Eisenbahnbauten unternehmen, man durfte zu dem Zwecke Besprechungen u. s. w. große Versammlungen halten, nur mußten sie gleichfalls gehörig überwacht sein.

Auch dem Wohlthätigkeitssinn ward keine Schranke gesetzt, und Vereine für die Besserung entlassener Sträflinge, Rumforder-Suppenanstaltsvereine geruhte sie nach genau gepflogener Einsicht in die Statuten des Vereins, und nachdem ihr jeder mögliche Ausweis versprochen ward, zu gestatten.

Galt aber ein Verein einem geistigen Zwecke, einem wissenschaftlichen Streben, da war man schon ängstlicher, da mußte man die Mitglieder und die besprochenen Gegenstände genau kennen, waren letztere durchaus nicht politischer oder staatswissenschaftlicher Natur und waren recht viele k. k. Professoren in dem Vereine, dann wurde er gleichfalls gnädigst gestattet. Galt aber der Verein einem Gegenstande, der nur entfernter mit Politik verwandt war, konnte man besorgen, daß er über Staatsangelegenheiten höhere und klarere Begriffe schaffen könnte, ward er nicht gestattet. Religiöse und politische Vereine wurden in keiner Weise bewilligt, und damit sie sich nicht selbstständig gestalteten, dafür ward gehörig gesorgt. Größere Vereinigungen, die man nicht verbieten konnte, wie die Zusammenkünfte in Gast- und Caffehhäusern wurden sorgsam überwacht, und jeder weiß sich noch zu erinnern, wie man bei einem Gespräche von politischer Bedeutung schon die Köpfe zusammensteckte, und ängstlich umherblickte, ob nicht ein Polizeiauge wache. Kam eine Gesellschaft oft zusammen um sich über Politik zu besprechen, die sorgsame Polizei hatte es herausgefühlt und mit dem Locale wurden

auch gewöhnlich einige der Mitglieder, die sogenannten Rädelsführer abgesperrt.

Wenn ein solches Bevormundungs-, ein solches Knechtungssystem demüthigend ist für das Volk, an welchem es geübt wird, erniedrigend für die Regierung, die ein solches System nöthig hat, um ungehindert herrschen zu können, fragt es sich ferner, welche Früchte dieses System getragen, welche Früchte es den Regierungen gebracht hat, die aus solcher Saat reiche Ernte hofften. Zahlreiche Verschwörungen, die das Staatsgebäude untergruben, mit dem Henkerbeil und durch die von der Regierung begünstigte Niedermetzlung der Verschwörer durch die eigenen Landsleute unterdrückt werden mußten, und endlich das gänzliche Entfremden der Provinzen waren die nächsten Folgen, eine Revolution, eine Erhebung des Gesammtvolkes, die letzte Folge dieser gewaltsamen Unterdrückung.

Sehen wir nun dagegen wie es in jenen Ländern steht, wo das Associationsrecht in seiner ganzen Ausdehnung besteht, wo Volksversammlungen von Hunderttausenden ohne irgend eine Erlaubniß bestehen dürfen. Sehen wir wie es in England, Amerika, Belgien aussieht. England hat die großartigsten Volksversammlungen, die sogenannten Meetings (lies Mitings), welche die bedeutendsten Staatsverbesserungen im Vorhinein berathen, welche die wesentlichsten politischen Veränderungen zu ihrer Aufgabe machen. Was haben diese für einen Erfolg. Daß erstens die Regierung die Wünsche des Volkes kennt, und denselben entsprechen kann, daß ferner alle geheimen Umtriebe, die den Umsturz

bezwecken hintangehalten werden, daß die Regierung die Pläne staatsverderblicher Parteien kennt, und offen zu bekämpfen im Stande ist, daß endlich im ganzen Volke der Gemeingeist, das Interesse für den Fortschritt und Entwicklung des Staates gehoben wird, daß dadurch ein jeder zu den größten Opfern für das Gemeinwohl bereit ist.

Dieß sind die nächsten Erfolge und jede kluge Regierung wird daher das Associationsrecht schon in ihrem eigenen Interesse zu unterstützen suchen. Dazu kommen nun noch die lauten Ansprüche der Menschenrechte, der mächtig tönende Ruf nach Freiheit.

Freiheit ohne das unbedingteste Associationsrecht sinkt zum Schatten herab, wenn das Volk sich nicht genügend über seine Errungenschaften und Bedürfnisse auszusprechen vermag, kann es auch nie zur politischen Reife gelangen. Freiheit der Presse ist kein genügendes Ersatzmittel, da der todte Buchstabe nie das lebendige Wort zu ersetzen vermag.

Was Freiheit ohne vollständiges Associationsrecht ist, hat uns in der letzten Zeit Frankreich gezeigt. Welche Früchte aber diese Unterdrückung des Volkswillens hat, lehrte ebenfalls die letzte französische Revolution, die in der Unterdrückung eines politischen Banquet ihren letzten Grund hatte.

Darum muß es jeder freien Verfassung dieses Recht zumeist gewahrt werden, wie in Nordamerika darf selbst der höchsten Gesetzgebung nicht das Recht zustehen, Volksversammlungen zur Berathung politischer Angelegenheiten

zu verhindern, und nur wenn diese Versammlungen, wenn die Vereine, verbrecherische, oder staatsverrätherische Zwecke verfolgen, dann können sie aufgehoben werden, in keinem Falle aber im Voraus von Beamtenwillkühr von Censur abhängig gemacht werden.

Klöster. In Rücksicht auf den allgemein laut gewordenen Wunsch nach Aufhebung der Klöster, wollen wir einmal das innere Wesen dieser Institute, ihren Werth oder Unwerth und ihren Einfluß auf die menschliche Gesellschaft untersuchen, und dann über die Frage ihrer Aufhebung entscheiden.

Was sind Klöster? Es sind, wie Jedermann weiß, Anstalten, bewohnt von Männern oder Frauen, die mit dem feierlichen Versprechen stets **arm, gehorsam, keusch** und **religiös** bleiben zu wollen, diesen Aufenthalt für ihr ganzes Leben lang gewählt haben. Diese vier Worte sind der Kern ihres Gelübdes und gleichsam die vier Grundsteine, auf denen das ganze Klostersystem gebaut ist, und wir müssen die Worte genau auffassen, um über das Ganze aburtheilen zu können.

»Arm« sein wollen, um nicht in Sinnlichkeit und Laster zu verfallen, die oft der Ueberfluß erzeugt, wäre gerade nicht so übel; — aber so verwerflich das alleinige Streben nach Glücksgütern ohne geistige Erhebung der Seele ist, eben so verwerflich ist der Vorsatz, sich keine Güter durch nützliche Arbeit erwerben zu wollen, und sich die nothwendigen Lebensbedürfnisse oder auch et-

was darüber von seinen Mitmenschen schenken zu lassen. Eine Menschenklasse aber, die sichs schwört, alles durchaus geschenkt nehmen zu wollen und noch überdieß in diesem Grundsatze von der weltlichen Macht unterstützt wird, muß einerseits in Faulheit und Unthätigkeit verkümmern, andrerseits die Reichthümer des Staats an sich reißen. Dieses zeigen die Klöster am besten. Als das Klosterwesen anfing (vor ungefähr 1500 Jahren) waren wirklich noch alle Mönche arm; nun hielten die Einen ihr Gelübde der Armuth wirklich, die Anderen hielten es nicht. Die erstern mußten dann so wenig als möglich Bedürfnisse haben, daher brauchten sie sich auch um nichts zu bestreben und anzustrengen, umsoweniger, da sie das Nothwendigste umsonst bekamen; der Mangel körperlicher Thätigkeit und edler, geistiger Beschäftigung, machten ihren Leib erschlaffen und ihre Seelenkräfte ersticken und versumpfen, und sie sanken durch Müssiggang, Trägheit, Schmutz, üble Gewohnheiten fast zum Thiere herab, bloß noch von der Barmherzigkeit ihrer Umgebung erhalten, so die Bettelmönche. Der andere Theil dieser Herrn, die eben keine Lust hatte, arm und demüthig auf Erden zu leben, vielmehr ins Kloster ein Herz voll Leidenschaften mitbrachten, die sie schwer draußen lassen konnten; die den weltlichen Gelüsten, der Prunksucht, dem Ehrgeize u. s. w. zu entsagen, nicht die Kraft oder den Willen hatten, wollten drum von einem Armuthsgelübde nichts mehr wissen; für den Verlust einer glanzvollen, weltlichen Laufbahn voll wahrhafter Verdienste um den Staat, suchten sie sich

nun durch Wohlleben, Reichthümer zu entschädigen, die aber alle auf dem Wege der Schenkung erlangt werden mußten. Völker und Fürsten mußten also den Klöstern schenken. Das Volk preßten sie durch Auflage von religiösen Steuern, Ablaßkrämerei, Sporteln, freiwillige Opfer, Erschleichung von Erbschaften; den Fürsten wußten sie auch beizukommen; sie stellten sich, als Diener Gottes, anfangs bloß unter ihren weltlichen Schutz, bald wurden sie ihnen nützlich, später schon ihre unentbehrlichen Freunde und endlich ihre Beherrscher; sie erhoben die Fürsten, indem sie die Völker durch geistige Knechtschaft erniedrigten; dafür beschenkten die dankbaren Tyrannen ihre treuen Helfer mit reichen Gütern und weitläufigen Besitzungen. So kam die Klostergeistlichkeit (Cistercienser, Praemonstratenser, Benedictiner u. s. w.) in den Besitz eines großen Theils des Nationalvermögens und aus den armen Dienern Gottes wurde — eine Geldmacht.

Dieß ist die kurze aber inhaltschwere Geschichte der »klösterlichen Armuth.«

Eben so traurig stehts mit dem »klösterlichen Gehorsam.« Der Klostergeistliche gehorcht nicht wie ein verständiger Mensch, dessen Geist und Wille frei ist, der sich aus freier Ueberzeugung, aus Erkenntniß der Zweckmäßigkeit der Vorschriften denselben unterwirft; er gehorcht wie ein Sklave; er ist gefesselt von früh bis Abend an die Klosterregeln; die Stunden sind unabänderlich eingetheilt, er muß andächtig sein, er muß denken, wie an-

dere denken; er muß sprechen; wie andere sprechen, er darf nicht klügeln, nichts ändern, sein ganzes Thun und Lassen ist nichts als Gewohnheit; er selbst eine geist= und willenlose Maschine, ein verstümmelter Abdruck des göttlichen Werkes: Mensch.

Zur Nachweisung der Verwerflichkeit des Keuschheitsgelübdes brauche ich wohl nicht viel Worte zu verlieren; es ist bereits von der ganzen Welt mit Recht verurtheilt worden. Konnte es auch etwas Widersinnigeres geben, als daß ein Priester Gottes gerade eines seiner ewigen Gesetze, auf dem die Erhaltung des Menschengeschlechtes sich gründet, die Geschlechtsvereinigung, nicht befolgen dürfe? Der Priester, der, mit den Menschen leben, sie lehren und leiten soll, dürfe nicht wie ein Mensch fühlen und leben? Aber die Umgehung und Verhöhnung der menschlichen Natur wurde an ihren Beleidigern selbst gestraft. Die Klöster mußten die Heerde der verworfensten Unsittlichkeiten, die Brutstätten der skandalösesten Vorgänge werden; die Verachtung der Welt traf sie; der Mönch wollte scheinen höher zu stehen als der Mensch, und sank tiefer als das Thier.

Und kann nun bei solcher »Keuschheit,« bei solchem »Gehorsam,« bei solcher »Armuth« noch von »wahrer Religion« die Rede sein? Wem ist es nicht bekannt, daß in den Klöstern nicht Glaube, sondern Unglaube und Aberglaube herrscht? Wer weiß es nicht, daß der klösterliche Gottesdienst nur ein gedankenloses Geplärre, eine leere, gemüthlose Werkheiligkeit ist, und daß

bei der Klostergeistlichkeit die größte Unduldsamkeit, der finsterste Haß gegen Andersgläubige zu finden ist, Eigenschaften, die doch mit wahrem Christenthume unvereinbar sind?

Bedenken wir noch ferner, was in dem Gemüth eines solchen Klostergeistlichen durch seine ganze Lebenszeit vorgeht. — Er, der Mensch muß sich trennen von Menschen, er, das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft muß sich lossagen von dieser Gesellschaft, er muß zusehen, wie sein Bruder, sein Freund naturgemäß und daher glücklicher lebt, und muß sich losreißen, vom Bruder und Freunde, die ihm das Leben zu Gefährten und Tröstern gegeben, um sein Leben zu vertrauern, und sich die natürlichsten und unschuldigsten Freuden zu versagen, ohne Hoffnung auf jemalige Erlösung aus dieser Knechtschaft. Muß da nicht in ihm aufkommen das durchbohrende, niederschmetternde Gefühl, daß sein ganzes Leben verfehlt sei? Muß da nicht in ihm Lebensüberdruß, Gefühllosigkeit, ja Haß gegen das Ganze, glücklichere Menschengeschlecht entstehen, wie auch wirklich die Mönche sich seit jeher durch Fanatismus, Verfolgungssucht und Blutgier (bei den Inquisitionen) auszeichneten. Ist es dann ein Wunder, wenn ihre Bettelei in unbändige Habsucht, ihr Gehorsam in Kriecherei überging, ihre Frömmigkeit in Scheinheiligkeit und Heuchelei, und ihre Keuschheit in zügellose Ausschweifung ausartete? —

Müssen wir schon, wenn wir menschlich fühlen, solche Anstalten an und für sich verdammen, die solche unglückliche Menschen, solche Laster, Verderbtheit fort und fort neu

erzeugen und ausbrüten, — um wie viel verdammungswerther erscheinen uns die Klöster in ihrer Einwirkung auf die menschliche Gesellschaft.

Schon durch die Entartung so vieler gesunder, starker Menschen, die durch eine zweckmäßige Erziehung nützliche Staatsmitglieder geworden wären, werden dem Staate viele Arbeitskräfte entzogen; doch wäre dieser Verlust noch zu verschmerzen; allein unsere ganze Monarchie ist von einem großen Spinnennetz dieser Klöster umzogen, und während unter ihnen die reichbegüterten und mit oberherrlichen Vorrechten ausgestatteten ihre sogenannten »Unterthanen« drücken und aussaugen, und die angehäuften Schätze wenig zum Menschenwohle verwenden, beuten die ärmeren Klöster ihre Umgegend auf gleich schmähliche Weise aus; die Klostergeistlichkeit hat zwar nicht für Weib und Kind, aber für ihre stets neu angeworbene, daher nie aussterbende Nachkommenschaft zu sorgen, daher ihr unermüdlicher Sammelfleiß; freilich wollen sie uns weiß machen, daß sie Wohlthätigkeit üben, indem sie dem Armen Brot und Klostersuppe verabreichen; allein sie geben dem armen Volke nur den geringsten Theil von dem Gelde zurück, das sie ihm entzogen haben; daher sagte auch einmal ein pfiffiger Mönch ganz freimüthig und wahr: »Wir bringen zum Besten der Armen einen großen Theil der Menschen an den Bettelstab.« Da die meisten Klostergeistlichen doch nicht ganz auf den Bettel hingewiesen sein, und doch ein honnettes Einkommen haben wollen, richten sie sich allerlei recht einträgliche religiöse Kleinhandelgeschäfte ein, als da

sind: der Verschleiß der Heiligenbildchen, Amulette und Reliquien, dann die sittenverderblichen Mirakel und Wunderkuren, und die geist= und zeitraubenden Wallfahrten. Alle diese Finanzspekulationen werden unter dem Deckmantel der Religion ausgeführt und sind eben nur auf die Dummheit und Unwissenheit des Volkes berechnet. Damit man also besser und länger fischen könne, mußte das Wasser trübe bleiben, und mit ängstlicher Sorgfalt wurde jeder Strahl des Lichtes und der Aufklärung ferne gehalten, und dem Volk seine gesunde Denkkraft gelähmt. Daher sind die Umgebungen der Klöster, sie seien Unterrichtsanstalten oder nicht, verdummt, abergläubisch, träge, feindselig und mißtrauisch gegen Fremde; das sehen wir am deutlichsten in den Klostergegenden Böhmens, Salzburgs, Steiermarks und vorzüglich in Tirol.

Während wir die Klöster auch als Unterrichtsanstalten ganz verwerfen, weil bei solcher Verfassung der Lehrer, kein gesunder Gedanke in den Kindern keimen und sich entwickeln konnte, können wir höchstens den Spital=Klöstern, die von wissenschaftlich gebildeten geistlichen Aerzten geleitet, den Kranken der Umgebung eine Zufluchtsstätte gewähren, ein günstiges Wort reden.

Da wir nun erkannt haben, daß die Klöster sowohl die Verderbniß ihrer eigenen Bewohner als des Volkes selbst herbeiführen, so kann der Staat sie unmöglich unter keiner Form und Bedingung, in keinem Lande mehr bestehen lassen; es ist eine gebietherische Noth=

wendigkeit sie aufzuheben, sowohl im Interesse des Nationalvermögens als der Volkssittlichkeit, und er muß sie baldigst aufheben, weil jeder Tag ihres längern Bestehens ein Verbrechen ist, das am Volke begangen wird.

Nun erübrigt noch die Frage, was mit den Klostergeistlichen und was mit den Klostergütern zu geschehen hat.

Der Personenstand der Klöster kann unmöglich für die Fehler alter Staatseinrichtungen leiden. Die Mönche waren bloß todte Werkzeuge in der Hand verruchter Volksfeinde; wir können sie nicht hassen und verfolgen; ja wir müssen die Nahrungslosen versorgen. Den Alten und unbrauchbaren Jüngern unter ihnen müssen also billigerweise ihren Bedürfnissen angemessene Pensionen ausgesetzt werden; die Besseren dürften zur Seelsorge verwendet werden, falls von ihrer Thätigkeit in diesem Fache gute Früchte zu hoffen wären, woran freilich bei ihrer bisherigen Auffassung und Behandlung der Religion zu zweifeln ist.

Die Klostergüter aber sind entstanden durch freiwillige fromme Beiträge des Volkes und durch Geschenke der Fürsten; Volk und Fürst jedoch schenkte die Güter! nicht den Mönchen selbst (diese durften doch kein Eigenthum besitzen), sondern dem Kloster, als einer Anstalt, die zur Erleuchtung und sittlichen Bildung des Volks bestimmt war; diese Bestimmung haben jedoch die Klöster nicht erfüllt.

Die Klostergeistlichkeit hat demnach nicht den geringsten Rechtsanspruch auf diese Güter; sie war nie der Eigenthümer, sondern bloß der gewissenlose Verwalter

derselben; die Güter kehren jetzt als herrenloses Eigenthum an die Nation zurück, von der sie ausgingen; und (falls sie nicht bei großen Finanzverlegenheiten oder in Kriegszeit der Staatswohlfahrt geopfert werden müssen) ist es gerecht und pflichtgemäß, wenn der Staat sie ihrer ursprünglichen Bestimmung, ihrem eigentlichen Zwecke entgegenführt, und, indem er den frommen Willen unserer Vorväter vollstreckt, diese heiligen Verlassenschaften zur wahren Erleuchtung und sittlichen Bildung des Volkes verwendet; in diesem Falle werden die Reichthümer und Schätze der Klöster zum Schulfonde geschlagen, die Klöster selbst aber, die ehemaligen Behausungen der Finsterniß mögen als Nationalschulen Licht und Aufklärung nach allen Seiten ausstrahlen.

Preßfreiheit. Die freie Presse war die erste Errungenschaft der Märztage. Und wirklich ist sie die Grundlage, die Grundbedingung eines freien Staates. Wo jeder frei seine Meinung sagen darf, wo jede Staatseinrichtung, jedes Gesetz, jeder Vorfall eben so wie jeder Beamter, jeder, von den Staatslenkern und Ministern angefangen und bis zum letzten Practikanten herab vor der Oeffentlichkeit steht, und vor dem Volke zur Rechenschaft gezogen werden kann — da ist keine Tyrannei mehr möglich. Ein Volk das seine Freiheit will, das sich selbst zu regieren berufen fühlt und alle diese Rechte in freier männlicher Sprache fordert, hat diese Rechte schon, denn kein

Despot kann die Stimme des ganzen Volkes für nichtig erklären, kann Forderungen zurückweisen, die in alle Classen und Schichten der Gesellschaft von jedem, der einen Gedanken hat und von Jedem, der die Feder führen kann, ausgesprochen werden, und mit Recht sagte darum jener Engländer (Sheridan). »Lieber kein Parlament, als keine Preßfreiheit, lieber auf die Verantwortlichkeit der Minister auf die Habeas-Corpus Akte verzichten, als auf die Preßfreiheit, denn diese kann alle diese Güter wieder schaffen.«

Darum wußten die absoluten Regierungen recht gut, warum sie so streng auf die Censur hielten, warum sie jedes Wort, das nur im entferntesten einen andern Gedanken, als den sie brauchen konnten, ausdrückte, durch ihre besoldeten Knechte streichen ließen. Wenn alle Geister unter dem unerträglichen Joche der Bevormundung schmachten, wenn wir nicht einer Idee, nicht einem Gedanken, einem Wunsche, einem Schmerze, die unser Herz beschweren und uns zu Boden drücken — Luft machen können, wenn das Volk nie über seine Rechte, die ihm geraubt werden, die es zu stellen berechtigt ist, über seine Lage, über sein Unglück und seine eigene Erniedrigung aufgeklärt wird — dann können Jahrhunderte vergehen, bis endlich die glückliche Stunde der Erlösung schlägt, dann müssen unendlich viel günstige Umstände zusammenkommen, ein außerordentlicher Aufwand von Muth und Thatkraft angewendet werden, — um das Joch zu brechen und die Ketten abzuschütteln. *Ein* Beweis ist Euch Deutschland, ist Euch

Oestreich, das seit so vielen Jahrhunderten ein Volk von Knechten war.

Darum wußten die Fürsten recht gut, warum sie die Censur so streng handhabten, warum sie auch nicht die geringste Linderung eintreten ließen. Der Schriftsteller, der Dichter, der Denker wüßte nie, ob das was er schrieb, dichtete, dachte, nicht vom Censor weggestrichen werden würde, ob nicht dieser in seiner Unwissenheit, Dummheit oder Bosheit ihm das Unschuldigste, Unbefangenste verbiethen würde, er könnte eigentlich gar Nichts Rechtes schreiben, weil er bei jedem Gedanken erst wieder daran denken mußte, ob es denn auch recht sein würde. So lag Alles darnieder, die Wissenschaft, die nur insofern erlaubt war, als sie den Herren von der Polizei in ihren Kram paßte, der aber jeder Gedanke, jede Idee verboten war, die Poesie, die höchstens zu kais. Namenstagen oder Geburtstagen ein Weihrauchliedlein loslassen durfte; die Tageslitratur, die mit dummen geistlosen Novellen oder spaltenlangem Gefasel über Theater, eine Sängerin oder Tänzerin das Volk verdummen mußte. Die Censur ist die geistige Kette der Völker, ebenso arg wie die eiserne des Gefangenen.

Das ist nun Alles anders geworden. Wir haben schon seit dem 14. März die Preßfreiheit. Jeder kann seine Meinung über den Staat, über die Minister, über jeden Beamten sagen. Dadurch wird das Volk aufgeklärt über das was ihm Noth thut, die Minister erfahren, was die Bedürfnisse des Volkes sind und die Aemter groß oder klein, was an ihrer Einrichtung schlecht ist, was anders werden

soll. Es ist nicht möglich, daß die Völker in die alte Tyrannei zurückkehren, so lange Preßfreiheit ist, denn jeder Kluge und Freisinnige wacht, und wie nur das Geringste sich regt, was aussieht nach der alten Zeit, so ruft er es laut aus, wie ein Soldat, der auf dem Posten steht, der den Uebrigen zuruft, wenn sich irgend etwas Verdächtiges zeigt.

Aber damit ist wahrhaftig nicht gesagt, daß nun Jeder, jede Bosheit, die er früher für sich behalten hat, jede Verläumdung, jede Ehrenkränkung über die Organe der Regierung nach Lust und Laune aussprechen darf, daß es klug ist, wenn er Zeter schreit und zu den Waffen ruft, und es nur in seinem eigenen Gehirn spuckt, wenn der erste beste, der sich für einen wackeren Ritter hält, lustig drauflosschlägt und wie verrückt den Unschuldigen trifft oder seine eigene Parthei. Das wäre ebenso, als ob man den Narren oder dem böswilligen noch obendrein das Schwert in die Hand gäbe zum Verwunden!

Nein — Lüge, Ehrenkränkung, Verläumdung sind deshalb ebenso gut Verbrechen wie früher, und ob ich zu einem ehrlichen Manne, oder einem guten und redlichen Beamten gradeswegs ins Gesicht sage: »Du bist ein Schuft,« oder es drucken lasse, ist einerlei und verdient Strafe. Man darf auch nicht so gradeswegs und unbesonnen in die Luft hinausschreien, und drucken lassen den ersten besten Unsinn, der Einem einfällt, denn das lesen sehr viele Leute, die nichts davon verstehen und die Alles aufs Wort glauben und es nicht prüfen und darüber nachdenken. [Da]raus kann das größte Unheil entstehen.

Deshalb sind **Preßgesetze** nothwendig, die den Mißbrauch der Presse bestrafen, diese Gesetze dürfen nie es versuchen, im Vorhinein, bevor etwas gedruckt ist, den Verfasser zu bestrafen, oder die Preßfreiheit anzutasten, oder der Regierung, den Beamten unter die Arme zu greifen und sie zu unterstützen, damit sie Ruhe haben und thun können, was sie wollen. Nur wenn Jemand ein Verbrechen durch das begangen hat, was er drucken ließ, wie wir es gerade gezeigt haben, dürfen diese Preßgesetze eine Strafe bestimmen. Dann wird die Sache untersucht öffentlich und mündlich, daß es Jeder hören kann, und sich davon überzeugt, ob auch kein Unrecht geschieht, und Männer aus dem Volke urtheilen darüber, nicht Beamte, die von der Regierung abhängig sind, und deshalb auch nicht ganz unpartheiisch sind, und wenn diese eine Strafe bestimmen, so verdient sie der Verfasser auch und er soll bestraft werden.

Wer was sagt oder thut, der ist dafür verantwortlich, der muß die Strafe dafür leiden, wenn es ein Unrecht ist. Wer etwas Schlechtes drucken läßt, muß sich auch die Folgen gefallen lassen, die daraus entstehen, das ist ganz einfach.

Preßgesetze müssen also die schlechten Auswüchse der Preßfreiheit hintanhalten, sie müssen einen jeden Staatsangehörigen Bürger wie König vor solchen Uebergriffen, vor grundlosen Schmähungen und Verläumdungen schützen. **Damit auch Strafe ermöglicht wird**, müssen sie die Bestimmung enthalten, daß jede Druckschrift den Namen des Verfassers oder wenigstens den des Druckers trage, um

so den Strafbaren ermitteln zu können, sie müssen, die Strafen für Ehrenverletzungen, für Schmähungen festsetzen, diese sollen sogar möglichst strenge sein, in keinem Falle dürfe aber ein Preßgesetz die Freiheit der Presse beschränken oder erschweren so durch Confiscation Einziehung von Büchern oder durch Geldeinlagen (Cautionen). Der edle Gagern der jetzige Präsident der Nationalversammlung rief schon vor mehreren Jahren jenen zu, die die Preßfreiheit scheuten, weil sie solche böse Auswüchse in ihrem Gefolge hatte: »Thörichte Aeußerungen werden verlacht, falsche berichtigt und strafbare bestraft.« Wer wollte eine Eiche umhauen weil ein giftiges Insekt ein Blatt verletzt hat.

Petition (Bittschrift) ist im weitesten Sinne jedes Bitten, jedes Begehren. Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man darunter Vorstellungen, Bitten und Gesuche, welche an den Regenten oder an die Vertreter des Landes (ans Parlament) gerichtet werden.

Die Petitionen können von einzelnen Bürgern oder von ganzen Körperschaften (Gemeindvertretern u. s. f.) oder endlich von den Volksvertretern selbst ausgehen. Sie können entweder Privatbitten, Privatbeschwerden, Ansuchen um Abhilfe persönlichen Unrechtes enthalten, oder sie können sich auch auf Maßregeln des allgemeinen öffentlichen Wohles, auf Abhilfe von Uebelständen, Gesetzesverbesserungen oder neue Gesetzvorschläge beziehen.

Das Recht Bitten einzureichen, zu petitioniren, heißt **Petitionsrecht**. Dieses Recht, welches wir im Alltagsleben einem jeden zustehen, ein Recht, das gleichsam mit uns geboren wird, da doch der einzelne darauf hingewiesen wird von andern zu erbitten, was er sich selbst nicht zu leisten im Stande ist, dieses Recht wurde von den Regierungen entweder gänzlich unberücksichtigt gelassen oder doch durch Schranken und Erschwerungen vielfach verkümmert, und es gibt für die Willkürherrschaft, die oft selbst unter dem konstitutionellen Gewande verborgen ist, nichts Bezeichnenderes, als das Verbot, das Volk dürfe an die Regierung oder Landesvertretung, die doch seinetwegen da ist, keine Bitten richten.

Ein Petitionsrecht, welches fast in allen Staaten gestattet wurde, war das Recht der einzelnen an den Regenten zu appelliren. Es wurde dieses Recht gerade in den absolutesten Staaten gewährt, denn es erhöhte einerseits den Glanz des Thrones als den Ausfluß aller Gnaden, war übrigens auch das Mittel um den Monarchen beim Volke beliebt zu machen. Ein Monarch, der seinem Volke, für welches er doch eigentlich da ist, stets d. h. jeden Monat oder jede Woche einmal in einer bestimmten Audienzstunde, offenes Ohr schenkte, galt für höchst gütig, nur wenige gingen wirklich auf die an Sie gerichteten Bitten ein, in der Art wie es Kaiser Joseph that, die meisten glaubten ein gnädiges Lächeln oder ein »wir werden's schon machen,« müsse dem Volke genügen und den Armen, der oft 100 Meilen zu Fuße gewandert war um seine Bitten an die Stufen

des Thrones niederzulegen, entschädigen. Mit diesem Trostworte zogen die meisten heim und alles blieb beim Alten. Die meisten dieser Petitionen hatten Gnadenspenden zum Gegenstande, und waren wie gesagt, mehr eine Stütze der absoluten Gewalt, als eine Anerkennung der Volksrechte.

Eine andere Art des Petitionsrechtes war jene welche den Landständen, den ständischen Volksvertretern, gewährt war. Der einzelne oder eine Gesammtheit aus dem Volke durfte nie unter keiner Bedingung auf Abhilfe von Uebelständen die sie drückten, auf Verbesserungsvorschläge antragen, ein solch'es Treiben wäre revolutionär gewesen. Sie hatten eben dafür ihre ständischen Vertreter, diese durften für sie bitten, durften Petitionen um zeitgemäße Gesetzvorschläge an die Regierung richten. Jeder von uns weiß wie diese ständische Vertretung beschaffen war, in Oestreich gehörten alle Vertreter dem hohen Adel an, der Bürgerstand hatte allenfalls seinen Vertreter in der Person eines kaiserlichen Bürgermeisters, vom Bauernstande und dem übrigen Theile des Volkes war keine Rede. Eine so zusammengesetzte Volksvertretung konnte nun kaum die Bedürfnisse des Volkes, was Noth that und was verlangt werden sollte, kennen. Dabei aber wurden selbst diese Vertreter noch in ihrem Petitionsrecht beschränkt, während z. B. die alten deutschen Landstände die Gewährung ihrer Wünsche und Beschwerden dadurch zu erlangen wußten, daß sie von deren günstigen Erledigung die ihnen zustehenden Steuer- und Recrutirungsbewilligung abhängig machten, und so auf die Fürsten, die Geld und Soldaten, ihre kräftigsten

Stützen, brauchten, eine gewisse Macht übten, hatten später die Landesverfassungen den Ständen dieses Recht entzogen, die Steuerbewilligung an irgend eine Bedingung zu knüpfen.

Wer erinnert sich nicht an die wiederholten Petitionen der böhmischen Stände, um Aufhebung der Lotterie und ähnliche drückende Lasten. Was war der Erfolg — Keine Antwort. Und als sie es wagten eine gewünschte Steuer nicht zu bewilligen, wurde diese ohne ihre Einwilligung ausgeschrieben.

Die neueren deutschen Verfassungen haben eine Volksvertretung auf breiterer Basis, sie haben dieser Volksvertretung das Petitionsrecht zugestanden, aber damit dieses Recht nichts anderes als ein papierenes sei, machten sie es zur Bedingung, jede Petition müsse von der Mehrheit beider Kammern unterstützt sein, nun sind aber diese Kammern durch die Art ihrer Zusammensetzung so ganz verschieden, haben so verschiedene Bedürfnisse und Interessen, daß sie gewiß nur selten oder nie für eine und dieselbe Petition stimmen werden.

Doch über jene Zeit wo man die Rechte der Volksvertreter in dieser Weise abwog, sie in jeder möglichen Weise schmälerte und verkürzte, und zum bloßen Schatten machen wollte, sind wir hoffentlich hinaus, die Volksvertreter werden fortan nicht um Gesetzesvorlagen zu bitten haben, sie werden selbst die Gesetze geben, die sie für das Wohl des Volkes nöthig erachten werden, sie werden nicht mehr um die Abstellung verrosteter Mißbräuche zu betteln

haben, denn ihnen wird es zustehen den Staaten eine verjüngte zeitgemäße Verfassung zu geben.

Aus diesem Grunde brauchen wir auch nicht das sonst viel besprochene und angefochtene Petitionsrecht einer größern Gesammtheit oder einer Körperschaft dem Regenten gegenüber, zu erörtern. Der Regent ist in einem wahrhaft constitutionellen Lande keine gesetzgebende Gewalt, er darf weder neue Gesetze geben, noch Gegebene ändern, an ihn hat man sich also nicht zu wenden, wo es sich um gemeinnützige Vorschläge und Gegenstände des öffentlichen Wohles handelt, sondern nur allenfalls da wo sein Begnadigungsrecht in Anspruch genommen wird.

Es erübrigt uns also nur das für die Jetztzeit bedeutungsvollste Petitionsrecht zu besprechen, nämlich jenes der einzelnen Bürger und der Körperschaften gegenüber den Volksvertretern. Der Gegenstand der Petition kann abermals ein doppelter sein, entweder eine Angelegenheit die bloß den einzelnen betrifft, eine Klage über Verletzung des Privatrechtes, eine Beschwerde über widerfahrenes Unrecht von Seite der Behörden. Petitionen dieser Art sind überall gestattet, nur wird gewöhnlich die Bedingung gestellt, der Beschwerdeführer müsse nachweisen, daß er bereits vergeblich bei den höchsten Staatsbehörden um Abhilfe nachgesucht habe, denn es ist Aufgabe der Behörden den Staatsbürgern ihr Recht zu schaffen und die Volksvertreter sollen nur dann einschreiten, wenn jene ihre Pflicht nicht erfüllen. Petitionen in Justizangelegenheiten, d. h. Klagen wegen verhängter Strafen werden stets ohne Erfolg sein, denn

die Rechtspflege und die Richter müssen vom Regenten wie von der Kammer unabhängig sein, nur bei Verzögerung eines Prozesses, bei unverfassungsmäßigen Vorgange des Gerichtes. (Z. B. wenn der Beschuldigte lange nicht verhört wird, wenn beim Urtheile keine Geschwornen beigezogen waren) kann Klage geführt werden.

Die 2te und wichtigere Art der Petitionen sind jene welche sich auf allgemeine Angelegenheiten beziehen, welche die Abstellung von drückenden Lasten oder die Einführung neuer Gesetze verlangen.

Es scheint jedem ganz natürlich, daß auch dieses Recht jedem Staatsbürger zustehen müsse, die Volksvertreter sind ja eben da, um des Volkes Wohl zu berathen, sie vertreten die Rechte und Interessen der Staatsangehörigen, wie sollte es also diesen verboten sein zu ihren Vertretern über ihre Angelegenheiten zu sprechen. Wo also die Volksvertretung zur Wahrheit geworden ist, muß dieses Recht jedem unbenommen bleiben. Nur wenige Verfassungen hatten dieses Recht ausgeschlossen, so die großherzoglich hessische in welcher es ausdrücklich heißt: »Ein Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht statt.« In solchen Staaten wollte der Regent Selbstherrscher sein, nur in einer constitutionellen Form, die Volksvertreter oder deren Mehrzahl waren seine Geschöpfe, diese beirrten ihn nicht in seinem Handeln, aber die Stimme des Volkes war ihm zu lästig.

Aber auch jene Verfassungen, welche das Petitionsrecht in allgemeinen Angelegenheiten gestatten, verstehen es dieses Recht einzuschränken und bedeutungslos zu machen, sie gestatten nämlich bloß, daß die Petitionen von Einzelnen ausgehen, nicht aber als Sammelpetition von vielen Staatsangehörigen. Ein solches Petitionsrecht enthält der neue Verfassungsentwurf der preußischen Nationalversammlung. Es heißt nämlich: »Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu, Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.« Mit dieser Ausnahme ist die Bedeutung der Petition gänzlich vernichtet. Denn handelt es sich um einen Gegenstand, der das Gesammtwohl betrifft, ist es unbedingt nöthig, daß viele zusammenwirken, daß viele sich an der Petition betheiligen; welche Wirkung hat es, wenn vereinzelte Stimmen um eine bedeutende Veränderung etwa um die Aufhebung eines Ausfuhrverbotes, um die Aufhebung der Klöster, um ein Einkammersystem nachsuchen, »diese wenigen Stimmen sind nicht der Ausdruck des Volkes« wird es heißen. Man wird mir dagegen einwenden, daß eine Gesetzesveränderung, die ein allgemeines Bedürfniß betrifft, auch von sehr vielen Seiten verlangt werden wird, aber ich läugne dieß; wie vielen war das Metternichische Joch drückend, und wie lange ertrugen sie es geduldig. Es ist auch natürlich, viele fühlen den Druck, wissen nicht wie zu helfen wäre, andere sind zu beschäftigt, wieder andere haben weder Geld noch Zeit oder die geistigen Mittel, welche eine solche Petition fordert, und so bleibts beim alten

Schlendrian. Es ist darum nöthig, daß eine größere Anzahl sich zu einer Petition vereinige, daß die Anregung und Abfassung der Bittschrift von einem ausgehe und die andern dann durch Unterschreiben ihre Beistimmung geben.

Petitionsrecht in dieser Art besteht in England und in Amerika, in England in dem Lande der eigentlichen Oeffentlichkeit werden die Petitionen ins Großartige getrieben. Wenn es sich um wichtige Reformen handelt liegen große Petitionsbogen auf Tischen, die in den Straßen aufgestellt sind, und da wird unterschrieben, in einem solchen Lande wird es dann keine Verschwörungen, keine geheimen Intriguen geben.

Ein solches Petitionsrecht müssen auch wir anstreben, und von unserer neuen Verfassung erwarten. Mit einem solchen Petitionsrechte muß dann volles Associationsrecht innig verbunden sein, denn nur in größeren Volksversammlungen, wo man das Volk über das was ihm Noth thut, und über die Mittel zur Abhülfe aufklären kann, läßt sich eine solche Petition vorbereiten.

Ein solches Petitionsrecht ist für eine freie Regierung von großer Wichtigkeit, sie lernt daraus die Bedürfnisse, Ansichten, Wünsche des Landes kennen, und vermag diesen zu genügen, die Regierung steht dadurch immer in Wechselwirkung mit der Nation, und dieses enge Band muß herrschen, wenn die Regierung, wie es ihre Pflicht ist, fürs Volk sorgen will.

In England werden bei jedem wichtigen Gesetzvorschlage von den Parteien selbst alle Petitionen für und wider

eingebracht und so eine mit Hunderttausenden von Unterschriften bedeckte Petition ist der beste Wettermesser der öffentlichen Stimmung. Die Petitionsbogen werden in England zuweilen an einander geheftet und auf einem sehr großen Wagen von unzähligen Pferden gezogen, und einer unübersehbaren Menschenmasse begleitet, bis zum Parlamentshause gebracht. Eine solche Petition heißt eine *Monstrepetition*, und ist als Ausdruck des Gesammtwillens sehr wirksam.

Das Überreichen der Petitionen darf stets nur von den Kammermitgliedern selbst geschehen, die Kammermitglieder sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Petitionen auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Sind die Petitionen von geringerer Bedeutung, Privatangelegenheiten betreffend, werden sie einem eigenen Ausschusse der Petitionskommission übergeben, welche dann der Kammer darüber Bericht erstattet.

Nie darf der Bittsteller oder gar eine größere Menschenzahl mit einer Petition in die Kammer eindringen, eine *Sturmpetition* ist gleichbedeutend mit *Revolution*.

Preßgesetz siehe Preßfreiheit.

Alphabetischer Inhalt

sämmtlicher acht Lieferungen.

Schlußwort zum ersten Bande.

Der Beginn unseres Werkes fällt in die letzten Tage des Mai, in die Frühlingstage der Freiheit, die erst mit dem 26sten jenes Monates zur Wahrheit wurde. Bis dahin war auch die Freiheit noch ein Privilegium einzelner Stände gewesen. An den Barrikaden hatten sich alle, die für die Freiheit fühlen, als Brüder erkannt und sich die Hand zum unauflöslichen Bunde gereicht. Volk ist jetzt der Sammelname aller sonst getrennten Klassen und Kasten, Mann des Volkes der Ehrentitel jedes freien Staatsangehörigen, ein Ehrentitel, der allen, die ihn tragen die gleichen Rechte verbürgt, der aber auch von allen die gleichen Pflichten fordert.

Wer dem Volke diese Rechte sichern will, muß ihm die Befähigung, seine Pflichten zu erfüllen, verschaffen. Was nützt es, das Wählerrecht zu besitzen, wenn man die Bedeutung dieses Rechtes nicht kennt, was nützt das Recht des freien Wortes in allen Staatsangelegenheiten wenn man diese Angelegenheiten nicht zu würdigen, nicht zu beurtheilen versteht.

Darum muß es die Aufgabe jedes Volksfreundes sein, jedes Mannes dem es um echte Demokratie zu thun ist, dem Volke die nöthige Aufklärung, die Einsicht in das Wesen der neuen Verhältnisse zu verschaffen.

Dieser Gedanke leitete uns vom Beginne unseres Unternehmens, bei der Ausführung gingen wir zuerst daran das Volk mit der fremden Sprache die seit jenen Tagen mit den neuen Begriffen zu uns gekommen ist, vertraut zu machen, wir werden im Verlaufe des Werkes fortfahren, die wichtigsten Begriffe des neuen Staatslebens klar und gründlich zu entwickeln. Die Verhältnisse der Industrie, der Arbeit, der Finanzen sollen wie alle Verfassungsfragen von tüchtigen Fachmännern besprochen werden. Wir wollen dann gleichzeitig in kurzen und bestimmten Umrissen,

die Verfassungen aller Staaten ihre industriellen und statistischen Verhältnisse darlegen.

Ein Wort an die Arbeiter.

Wir erlauben uns zum Schluße noch eine Erwiederung auf die uns zugekommenen Bemerkungen über eine Stelle des Artikels »Arbeiterunruhen.«

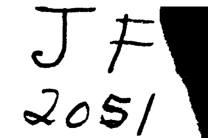
Wer unserem Werkchen einige Aufmerksamkeit geschenkt hat, der mußte gestehen, daß wir für das Wohl des Volkes warm fühlen, daß wir es als unsere heiligstr Mission ansehen i h m unsere Kräfte zu weihen.

In diesem Sinne waren auch die Artikel, die auf die Arbeiter Bezug haben, geschrieben. Daß wir in der Angabe der Ursache jener Arbeiterunruhe geirrt haben, gestehen wir offen, denn nicht Erhöhung des Lohnes, sondern Bezahlung für die Regentage hatten sie gefordert, im Momente der Aufregung ließ sich die Wahrheit nicht so genau ermitteln. Im ersten Theile jenes Absatzes, in Bezug auf die tüchtigen Gesellen, sind unsere Wünsche der Wirklichkeit, die jetzt gar keine Regel anerkennt, vorangeeilt.

Den Arbeitern welche an den Barrikaden mit uns standen, welche erst in den letzten Tagen die ewig denkwürdigen Worte (im Danke an Prof. Füster) aussprachen »Gott und dem Vaterlande wollen wir dienen, wir wollen einstehen für die Sache der Freiheit, wir wollen Noth und Ungemach vergessen, vergessen den Schweiß der Stirne und die Schwiele der Hand,« diesen Männern muß das Herz jedes Volksfreundes entgegengeschlagen. Nicht bloß »mit kräftiger Faust,« auch mit der Waffe des Geistes sollen sie einst für die Freiheit kämpfen. Dieses zu erzielen wird auch unsere heiligste Aufgabe sein.




Stanford University Libraries
3 6105 010 620 628


JF
2051

